Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen.

III. Heft.

Die Referendarien.

Vom

Ober-Landes-Gerichts-Referendar

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1846.

I. pract.
l
111

Heinl

Die
Referendarien
in
Preussen.

Von

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1846.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Königlich Preußischen Oberlandes-Gerichts-Chef-Präsidenten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Herrn von Stelzer

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Inhalt.

Seite

I. Abtheilung: Anstellung und Introduction 1

II. Abtheilung: Pflichten . . . 2—3

III. Abtheilung: Beschäftigung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: Im Allgemeinen . . . 4

II. Abschnitt: Im Besondern.

Erstes Hauptstück: Protocollführen . . 4—5
Zweites Hauptstück: Referiren . . . 5—7
Drittes Hauptstück: Decretiren u. Uebung in mündlichen Vorträgen . . . . 7—9
Viertes Hauptstück: Inquiriren . . . 9—12
Fünftes Hauptstück: Assistiren 12
Sechstes Hauptstück: Instruiren . . . 12
Siebentes Hauptstück: Bearbeitung v. Vormundschafts- Deposital- Hypotheken-Sachen . 13—15
Achtes Hauptstück: Kommissionen . . . 16
Neuntes Hauptstück: Beschäftigung als Hülfsrichter . . . . 16—18
Zehntes Hauptstück: Beschäftigung bei den Militärgerichten und Uebergang zum General-Auditoriat . . . . 18—20
Elftes Hauptstück: Uebernahme v. Justiziariaten 20
Zwölftes Hauptstück: Beschäftigung bei der General-Kommission . . . . . 21—24

*

Seite

Dreizehntes Hauptstück: Beschäftigung bei den Regierungen . . . . 24—28
Vierzehntes Hauptstück: Beschäftigung bei der Polizei . . . . 28—32

B. In der Rheinprovinz.

Beschäftigung bei den Landgerichten, Friedensgerichten und bei Untersuchungsrichtern . . 33—38

IV. Abtheilung: Versorgung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: Im Allgemeinen . . . 38—40

II. Abschnitt: Im Besondern:

Erstes Hauptstück: Als Richter bei kleinern Untergerichten . . . . 40—42
Zweites Hauptstück: Als Justiz-Commissarien und Notarien . . . . . . 42—49
Drittes Hauptstück: Als Subaltern-Beamte . 49

B. In der Rheinprovinz.

Als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher . 49

V. Abtheilung: Das dritte kleinere Examen für größere Untergerichte 52—56

VI. Abtheilung: Ernennung zu Land- und Stadtgerichts-Assessoren . 52

VII. Abtheilung: Erfordernisse zum dritten großen Examen.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: Allgemeine Erfordernisse . . 53—56

II. Abschnitt: Besondere Erfordernisse

Seite

Erstes Hauptstück: Einjährige Beschäftigung bei einem und demselben Obergericht . . 56—57
Zweites Hauptstück: Fertigkeit in mündlichen Vorträgen . . . . 57—58
Drittes Hauptstück: Attest über dreimonatliches Inquiriren 58
Viertes Hauptstück: Attest über Dekretiren in Prozeß- Hypotheken- Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen . . . . 58—59
Fünftes Hauptstück: Instructionen- und Untersuchungs- Verzeichniß, Dispensation von Führung der erforderlichen Instructionen . 59—64
Sechstes Hauptstück: Relationen-Verzeichniß . 64—66
Siebentes Hauptstück: Präsidial-Attest . . 66—68
Zusatz: Erfordernisse zur Prüfung behufs ebenmäßiger Anstellung auch in der Rheinprovinz 68

B. In der Rheinprovinz.

Erfordernisse im Allgemeinen . . . . . 68—69
Zusatz: Erfordernisse zur Prüfnng behufs Anstellung auch außerhalb der Rheinprovinz . 69

VIII. Abtheilung: Meldung und Bericht wegen Zulassung zum dritten großen Examen.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz 70- 72

IX. Abtheilung: Abberufung vom Obergericht . . . . 74—76

X. Abtheilung: Die dritte Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: Die Probe-Relationen.

	Seite
Erstes Hauptstück: Allgemeine Grundsätze .	76—81
Zweites Hauptstück: Antrag zur Anfertigung der Probe=Relation bei den Landes=Justizcollegien	81—83
Drittes Hauptstück: Antrag zur Anfertigung der Probe=Relationen aus Acten des Geheimen Ober=Tribunals	83—84
Viertes Hauptstück: Ausarbeitung und Ablieferung der Probe=Relationen . . .	84—86
Fünftes Hauptstück: Censur der Probe=Relationen	86—88
II. Abschnitt: Mündliche Prüfung . .	88
B. In der Rheinprovinz.	
I. Abschnitt: Die Probe=Relationen . .	90—92
II. Abschnitt: Die mündliche Prüfung . .	92—93
XI. Abtheilung: Bericht der Immediat=Examinations=Kommission über das Resultat der Prüfung . .	93—95
XII. Abtheilung: Zurückweisung . .	95—96
XIII. Abtheilung: Nachträgliche Prüfung Derjenigen, welche nach der dritten Prüfung für einerlei Provinz sich erst noch für beiderlei Provinzen qualificiren wollen .	96—99
XIV. Abtheilung: Ernennung zum Assessor in Folge der dritten großen Prüfung	
Erstes Hauptstück: Bestallung zum Obergerichts=Assessor	99—101
Zweites Hauptstück: Bestallung zum Assessor bei einem größern Untergericht . . .	101—102

Erster Anhang: Auszug aus der Anweisung des Präsidenten, nachher Justiz=Ministers

	Seite
von Kircheisen über die Weise, wie die Referendarien ihr praktisches Studium ordnen und ihr Amt führen sollen . . .	102—111
Zweiter Anhang: Ueber die Methode zu referiren vom Kammergerichts = Präsidenten von Trützschler	111—118
Dritter Anhang: Ueber die Methode zu instruiren, vom Kammergerichts = Präsidenten von Trützschler	118—127
Vierter Anhang: Anweisung zum Referiren in Criminal • Sachen	
1. Vom Kammergerichts • Präsidenten von Trützschler	127—131
2. Vom Kriminal = Director Dr. J. E. Hitzig	131—138
Fünfter Anhang: Aufsatz der Immediat = Justiz=Examinations = Kommission über die bei den Civil=Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel .	138—144
I. Rubricirung der Relationen und Bezeichnung der Parteien im Contexte derselben . .	144—145
II. Geschichtserzählung	145—158
III. Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten	158—164
IV. Votum und Gründe	164—168
V. Behandlung der Punktsachen . . .	168—171
Schlußbemerkung	171—173

I. Abtheilung.

Anstellung und Introduction.

Vergl. Heft II. Seite 1—10.

1) Nach erfolgter Approbation wird der Geprüfte als Referendarius introducirt und auf den bei seiner Annehmung zum Auskultator bereits geleisteten Eid nochmals verwiesen.

Allgem. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 11.

2) Introductions-Gebühren betragen zwei Thaler, die zur Bibliothek-Kasse des Obergerichts fließen.

Allg. Geb. Taxe für die Landes-Justiz-Collegien, von 1815, Abschn. 5. Nr. 43.

Rangordnung. Heft II, Seite 10—13.

Uniform. Heft II, Seite 14 — 22.

Gerichtsstand. Heft II, Seite 22 — 24.

Befreiung vom Personal-Arrest. Seite 25 — 27.

Kommunal- und Miethssteuer. Heft II, Seite 27 — 33.

Heiraths-Consens und Reception bei der allgemeinen Wittwenkasse. Heft II, Seite 34—37.

II. Abtheilung.

Pflichten der Referendarien.

Allgemeine Pflichten.

Vergl. Heft II. Seite 37 — 39.

1) Fleiß und sittliche Führung.

a) Uebrigens müssen die den Justiz-Bedienten überhaupt vorgeschriebenen Pflichten der Rechtschaffenheit, Accuratesse, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit auch von den Referendarien heilig beobachtet werden; und sie müssen während der Zeit, da sie auf dieser Stufe stehen, sich einer fortgesetzten regelmäßigen und stillen Aufführung befleißigen; widrigenfalls, wenn sie sich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen und andern Excessen hinreißen lassen, oder sonst die von ihnen geschöpfte Hoffnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit oder Zerstreuungen vereiteln, die Präsidenten auf die Ausstoßung solcher unwürdigen und untauglichen Subjekte, sonder Anstand oder Schonung, in Zeiten anzutragen schuldig sind.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 18.

b) Der Justiz-Minister sieht sich durch einzelne Fälle veranlaßt, den Herren Präsidenten eine fortgesetzte Wachsamkeit auf das außeramtliche Verhalten und den sittlichen Lebenswandel der Referendarien recht dringend an's Herz zu legen. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung macht es (Th. III. Tit. 4. §. 18.)

den Referendarien, wie es ihr Stand und wichtiger Beruf erfordert, zur unerläßlichen Pflicht, sich einer regelmäßigen stillen Aufführung zu befleißigen, und will, daß diejenigen, welche sich zum unordentlichen Leben, zum Schuldenmachen und zu andern Excessen hinreißen lassen, oder die sonst von ihnen gehegte Hoffnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit oder Zerstreuung vereiteln, und daher dem Dienste zu keiner Ehre gereichen, aus demselben entfernt werden. Der Justiz-Minister erwartet, daß über den Fleiß und die sittliche Führung der Referendarien in den Konduiten-Listen das Nöthige ausführlich und gewissenhaft bemerkt werde, und wird jene gesetzlichen Vorschriften eintretenden Falls unnachsichtlich zur Anwendung bringen.

R. v. 30. Septemb. 1836. (Jahrb. Bnd. 48. S. 235—236.)

2. Alle Referendarien bei Landes-Kollegien sind zur Haltung und Bezahlung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet.

Gesetz vom 27. October 1810. §. 5. und Gesetz vom 28. März 1811. §. 8. (Gesetzsammlung 1810, S. 1. u. 1811, S. 167).

III. Abtheilung.

Beschäftigung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rhein-Provinz.

I. Abschnitt.

Im Allgemeinen.

Vergl. Heft II. Seite 39 — 40.

Die Referendarien müssen zu künftigen richterlichen Bedienungen vorbereitet, und ihnen alle Gelegenheit verschafft werden, in den verschiedenen bei dem Kollegio vorkommenden Geschäften praktische Kenntniß und Erfahrung zu erlangen.

Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 13.

II. Abschnitt.

Im Besondern.

Erstes Hauptstück.

Protocollführen.

Vergl. Heft II. Seite 42 — 43.

1) Die Referendarien sind nach wie vor zur Führung aller Arten von Protokollen, in den Sessionen selbst, bei mündlichen Anmeldungen der Klagen, bei Vernehmung der in Person erscheinenden Supplikanten u. s. w., zu gebrauchen;

insonderheit aber bei wichtigern und verwickeltern Instruktionen den dazu deputirten Räthen als Protokollführer beizugeben: damit sie solchergestalt von der Art, die Sachen einzuleiten und zu behandeln, mit den Parteien umzugehen, aus den Erzählungen derselben eine deutliche und vollständige speciem facti herauszuziehen, und wesentliche zur Sache gehörige Umstände von unnützen und irrelevanten abzusondern, einen richtigen statum controversiae festzusetzen, und die Beweismittel zweckmäßig aufzunehmen, deutliche und praktische Begriffe erlangen mögen.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 15.

2) Im §. 41. der Instr. vom 24. Juli 1835 ist zwar bestimmt, daß bei der mündlichen Verhandlung (im summarischen Proceß) der Referent das Protokoll aufnimmt. Der Justiz-Minister will indeß auch gestatten, daß der, der Deputation überwiesene, Expedient oder einer seiner Gehülfen, das Sitzungsprotokoll führt, behält sich auch vor, wenn es erforderlich sein sollte, zu dem Ende das Königl. Kammergericht anzuweisen, dem Königl. Stadtgericht einige geübte Referendarien zuzuordnen.

R. vom 8. Januar 1834. (Jahrb. Bnd. 43. S. 416).

Zweites Hauptstück.

Referiren.

Vergl. Heft II. S. 43—46, und Heft III. Anh. I—IV.

1) Der Justiz-Minister hat aus den eingehenden Spruchlisten vielfach die Ueberzeugung gewonnen, daß die bei den Obergerichten angestellten Referendarien nicht genug beschäftigt werden. Bei den meisten Kollegien beschränkt sich die Zahl der den Referendarien zugetheilten Spruchsachen auf 1, 2 bis 3 im Vierteljahre. Dies ist zur praktischen Ausbildung dieser jun-

gen Männer offenbar unzureichend. Sie verlieren auf diese Weise ihre Zeit ohne Gewinn für ihren Beruf, erlangen erst nach einer Reihe von Jahren einige Fertigkeit in der Kunst des wohlgeordneten klaren, bündigen, blos auf das Erhebliche gerichteten Vortrags, oder liefern, wenn sie sich früher zu den Probearbeiten melden, sehr oft statt brauchbarer Relationen einen ungeordneten Wortschwall, der für den praktischen Gebrauch keinen Werth hat, und darum auch keine Kritik verträgt. In dem Mangel ausdauernder Uebung und genügender Belehrung liegt der Grund hauptsächlich, daß die für das dritte Examen angefertigten Probe-Relationen so häufig den Anforderungen der Immediat-Examinations-Kommissionen nicht entsprechen.

Der Justiz-Minister, welcher aus vieljähriger eigener Erfahrung es weiß, wie dankbar von den Referendarien die Sorgfalt anerkannt wird, welche man sich um ihre Ausbildung giebt, was sie zu leisten vermögen, wenn man ihr Ehr- und Pflichtgefühl in Anspruch zu nehmen versteht, kann diesen Gegenstand den Herren Präsidenten nicht genug empfehlen.

Hiebei wird die durch die Jahrbücher Bd. 39. S. 442 bekannt gemachte Verfügung vom 23. April 1832 (cf. §. 45.), nach welcher alle Vierteljahre *) aus den Referenten-Tabellen ein Auszug über die den Referendarien zugetheilten Spruchsachen zu den Dienst-Akten gebracht werden soll, in Erinnerung gebracht, damit den fleißigen Arbeitern dadurch aktenmäßig eine Anerkennung ihrer Thätigkeit zu Theil wird.

R. v. 30. September 1836. (Jahrb. Bd. 48, S. 234 — 235).

2) Bei den Relationen wird gewünscht, daß die Korreferenten die Mängel in Randbemerkungen an-

*) Nach der Verf. vom 16. April 1845. II. 1. sind die Referat-Tabellen nur noch halbjährlich, am 15. Juni und 15. December einzureichen. (J. M. B. 1845. S. 76.)

deuten, und besonders darauf halten, daß die Referendarien die Erkenntnißgründe zweckmäßig und der vom Kollegium ausgesprochenen Ansicht entsprechend ausarbeiten. Hiebei wird nur zu oft gefehlt. Die Akten weisen es nach, wie nicht selten die Korreferenten mit den von den Referenten angefertigten Akten-Extrakten und weitschweifigen aus den Relationen oft wörtlich abgeschriebenen Entscheidungsgründen sich begnügen, die bisweilen selbst mit dem Endresultate nicht im Einklange stehen. Die Referendarien können aber auch nur dann im Stande sein, die Ansicht des Kollegiums in allen Punkten getreu wiederzugeben, wenn sie dem Vortrage der Sachen beigewohnt haben. Dieselben sind also zum regelmäßigen Besuche der Spruchsitzungen anzuhalten, und diese werden von um so größerem Interesse und Nutzen für sie sein, wenn ihre Relationen, sofern die Korreferenten solche als praktisch brauchbar erklären, vollständig vorgelesen werden, und die Präsidien hiervon Veranlassung nehmen, sie aufzumuntern und anzuregen. Schon gegenwärtig beobachten mehrere der Herrn Präsidenten dieses zweckmäßige Verfahren.

Verfügung vom 6. Mai 1840. Nr. III. (Just. Min. Bl. 1840. S. 220.)

Drittes Hauptstück.

Decretiren und Uebung in mündlichen Vorträgen.

1) Die Referendarien müssen auch zum Memorial-Vortrage und Dekretiren, unter der Kontrolle der Räthe, gehörig angewiesen werden.

(Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 14).

2. Die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat bei mehreren Examinanden gerügt, daß es fast allen, vor dem Königl. Oberlandesgerichte zu

N. N. zur dritten Prüfung sich stellenden Referendarien an der nach der Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 14. nöthigen Uebung im mündlichen Vortrage fehle. Die Examinanden haben sich hierbei stets damit entschuldigt, daß ihnen bei ihrer praktischen Vorbereitung als Referendarien durchaus keine Gelegenheit zur Uebung im mündlichen Vortrage gegeben worden sei. Dies ist ein Mangel, dem nothwendig für die Folge abgeholfen werden muß. Das Königl. Oberlandesgericht hat dafür zu sorgen, daß die Referendarien auch im mündlichen Vortrage die erforderliche Fähigkeit zu erwerben, angehalten werden.

R. v. 14. October 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 323—324.)

3. Aus den von der Immediats-Examinations-Kommission über die vorgenommenen Prüfungen erstatteten speciellen Berichten hat sich mehrmals ergeben, daß es zum öftern den Examinanden an der nöthigen Fähigkeit im mündlichen Vortrage mangelt.

Hierdurch werden Wir zu der generellen Anweisung veranlaßt, daß fernerhin kein Präsidial-Bericht wegen Zulassung zum Examine rigoroso eher erstattet werden soll, als bis der Examinandus hinlängliche Proben seiner Fertigkeit in mündlichen Vorträgen abgelegt, und solchergestalt sogleich nach seiner Anstellung, auch in dieser Art von Geschäften, als Mitglied eines Landes-Justiz-Kollegii nützliche Dienste leisten könne.

R. vom 26. November 1801. (Raabe Bd. 6. S. 672.)

4. Bei mehreren Kollegien ist die Einrichtung getroffen, daß die Referendarien zum Vortrage der ihnen unter Aufsicht eines Kodecernenten zugeschriebenen, wenigstens bei wichtigeren, Memorialien im Kollegium zugelassen und angehalten werden. Auch dieses übende und anregende Verfahren

kann ich nur zur allgemeinen Befolgung den Präsidien empfehlen.

Verfügung v. 6. Mai 1840. Nr. III. (Just.-Minist.-Blatt 1840. S. 220.)

5. Beim Dekretiren ist es am Besten, wenn die Decernenten sich die Sachen von den ihnen zugeordneten Referendarien vortragen lassen, und sie dabei auf ihre Fehler und die Gesetze aufmerksam machen.

Verfügung vom 6. März 1840. l. c.

Viertes Hauptstück.

Inquiriren.

1. Da ein jeder, dem ein Richteramt vertrauet werden soll, praktische Kenntniß von der Kriminal-Justiz besitzen muß, es sich aber oft gezeigt hat, daß für die Ausbildung der Referendarien in diesem Theile der Kriminal-Rechtspflege nicht genug geleistet wird, so wird hierdurch festgesetzt, daß niemand zum Richteramte in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht nach seiner Ernennung zum Referendar, wenigstens drei Monate bei einem Inquisitoriat oder einer andern mit der Kriminal-Jurisdiction beliehenen Behörde als Inquirent beschäftigt gewesen ist, und dabei Fleiß und Geschicklichkeit im Inquiriren gezeigt hat.

R. vom. 8. December 1828. (Jahrb. Bd. 32. S. 296.)

2. Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 25. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justiz-Minister damit einverstanden ist,

daß eine dreimonatliche Beschäftigung der Referendarien als Inquirenten, bei einem kollegialisch formirten, mit Krimi-

nal-Jurisdiktion versehenen Land- oder Land- und Stadtgerichte dem Arbeiten bei den eigentlichen Kriminalgerichten oder Inquisitoriaten gleich gesetzt werden kann, und es also genügt, wenn die Referendarien bei ihrer Zulassung zu einem Richterposten oder zur dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ein Attest beibringen, daß sie bei einem kollegialisch formirten Land- oder Land- und Stadtgerichte, welchem ein Theil der Kriminal-Jurisdiktion beigelegt ist, als Inquirenten drei Monate selbstständig gearbeitet und die erforderliche Qualification im Inquiriren erlangt haben. Es muß jedoch darauf gesehen werden, daß den Inquisitoriaten stets eine dem Geschäftsumfange angemessene Zahl von Referendarien behufs ihrer Ausbildung im Inquiriren überwiesen werde.

R. vom 12. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 476—477.)

3. Der Nachweis einer dreimonatlichen Beschäftigung bei einem Militair-Gerichte soll dem Inquiriren bei einem Civil-Gerichte gleich geachtet werden.

R. v. 29. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 476.)

4. Durch die Cirkular-Verfügungen vom 8. December 1828. (Jahrb. Bd. 32. S 296.) und 12. October 1829. (Jahrb. Bd. 34. S. 473.) ist angeordnet:

daß jeder Referendarius, ehe er zu einem Amt als Richter oder Justizkommissarius in Vorschlag gebracht, oder zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission verstattet werden kann, einige Zeit, und zwar wenigstens drei Monate, bei einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat als Inquirent beschäftigt gewesen sein, und durch

ein Attest dieser Untersuchungsbehörde nachweisen muß, daß er die ganze Zeit hindurch mit Fleiß und zur Zufriedenheit des Gerichts gearbeitet habe.

Damit der öftere Wechsel der Inquirenten nicht nachtheilig auf den Gang der Untersuchung einwirke, und der Zweck dieser Anordnung vollständig erreicht werde, bestimmt der Justiz-Minister noch Folgendes:

a. Der einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat zugeordnete Referendarius hat die ihm übertragenen Untersuchungen als Inquirent selbstständig zu bearbeiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Dirigenten des Gerichts. Dieser beurtheilt, was für Untersuchungen dem Referendarius zuzutheilen sind, und kontrollirt den Geschäftsbetrieb desselben.

b. Der Referendarius entwirft die zu erlassenden Verfügungen im Koncept, der Dirigent des Gerichts revidirt und unterzeichnet sie.

c. Die von seinem Vorgänger übernommenen, so wie die in den beiden ersten Monaten seiner Beschäftigung ihm zugetheilten Untersuchungen muß der Referendarius bis zum Schluß der Untersuchung fortsetzen. Nur die im letzten Monat auf ihn distribuirten ist er nach Ablauf der bestimmten Uebungszeit an seinen Nachfolger abzugeben berechtigt. In seinem Abgangszeugnisse ist ausdrücklich zu attestiren, daß er der vorstehenden Bestimmung vollständig genügt habe. Das Königl. Oberlandesgericht kann jedoch in Betreff einzelner Untersuchungen, wenn besondere Umstände obwalten, eine Ausnahme gestatten.

d. Im Uebrigen hat der bei einem Kriminalgerichte zu seiner Uebung und Ausbildung arbeitende Referendarius alles dasjenige zu befolgen, was den Mitgliedern des Inquisitoriats hinsichtlich der Art

und Weise der Besorgung ihrer Geschäfte vorgeschrieben ist. Auch kann er sich im Nothfall, und wenn ihm kein dringendes Geschäft obliegt, der Wahrnehmung der einem Aktuar oder Protokollführer obliegenden Arbeiten nicht entziehen. Das Königl. Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Referendarien und Auskultatoren zu bringen, und die Untersuchungsbehörden seines Departements zur Beachtung desselben anzuweisen.

R. v. 30. Septemb. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 144—145.)

Fünftes Hauptstück.

Assistiren.

Je nachdem Referendarien auf diese Art mehr Fertigkeit und Uebung in solchen Geschäften erworben haben, muß das Kollegium sie allmählig zu wichtigern Arbeiten ziehen; sie in Fällen, wo Parteien die Zuordnung von Rechts-Beiständen bei dem Kollegio nachsuchen, oder ihnen dergleichen ex officio beigegeben werden müssen, solchen Parteien als Assistenten, anfänglich unter Aufsicht, nachher aber auch, bei nicht gar zu weitläufigen und verwickelten Sachen allein anweisen.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 16.)

Sechstes Hauptstück.

Instruiren.

In nicht gar zu weitläufigen verwickelten Sachen muß das Kollegium Referendarien zu Instruenten bestellen. (Vergl. Heft. II. S. 46—48 und Heft III. Anh. V.)

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 16.)

Siebentes Hauptstück.

Bearbeitung von Vormundschafts- und Depositalsachen; Uebung in Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hypothekenwesen, namentlich bei Untergerichten. —

1. Die Referendarien müssen aber ihre Zeit und Aufmerksamkeit nicht blos auf Justizsachen anwenden, sondern sich auch in andern bei einem Justizkollegio vorkommenden Arten von Geschäften, z. B. im Vormundschafts- und Hypothekenwesen, zu üben bemühet sein: den Vorträgen in dergleichen Angelegenheiten ordentlich beiwohnen; Akta, so dahin gehören, fleißig lesen; sich bei Kommissionen, z. B. bei Rechnungsabnahmen, Erbsonderungen u. s. w. gebrauchen lassen; sich nähere Kenntnisse von der Verfassung und Administration des Depositi zu erwerben suchen; die Einrichtung der Registratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die in den diesfälligen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Akkuratesse sich so viel als möglich praktisch bekannt machen; und, mit einem Worte keine Gelegenheit verabsäumen, wo sie in allem und jedem zum richterlichen Amte gehörigen Geschäfte ihre Begriffe erweitern und berichtigen, und sich immer mehr Uebung und Fertigkeit darin erwerben können.

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 17a.

2. Der Justizminister findet sehr selten in den Berichten über die zur Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission sich stellenden Referendarien, daß sie speciell auch in Pupillen-, Hypotheken- und Deposital-Kassensachen sich geübt und darin die nöthige Fertigkeit und Kenntnisse sich verschafft haben, wie solches bei dem Kammergerichte geschieht. Es werden daher hierüber in den künftigen Berichten specielle Atteste

des Präsidii, oder derjenigen Räthe, unter deren Leitung die Referendarien mit diesen Geschäften gearbeitet haben, erwartet. Die Referendarien, die das dritte Examen machen wollen, müssen in Hinsicht der Pupillen- und Hypothekensachen an bestimmte, vorzüglich geschickte Räthe gewiesen werden, und unter deren Direction Decrete entwerfen, und diese Räthe müssen alsdann den Referendarien über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit ein mit einzusendendes Attest ausstellen. Was insbesondere die Deposital-Verwaltung betrifft, so müssen die Referendarien an die jedesmaligen Curatoren des Depositi gewiesen werden, und diese müssen sie zu den Deposital-Arbeiten zuziehen, von ihnen die Neben-Protocolle führen lassen, und überhaupt dafür sorgen, daß sie auch in ihren Geschäftsbranchen eine lebendige Kenntniß und praktische Fertigkeit erhalten, auch ihnen darüber ein ebenfalls einzureichendes Attest ausstellen.

Rescr. v. 26. Sept. 1815. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 15.)

3. Durch Verfügung vom 22. April d. J. sind von den Präsidien der Landes-Justiz-Kollegien gutachtliche Berichte über den gemachten Vorschlag erfordert:

keinen Referendarius zum Richteramt zu befördern, oder zur dritten Prüfung zu verstatten, der nicht nach bestandener Referendariats-Prüfung außer der vorschriftsmäßigen Ausbildung bei einem Landes-Justiz-Kollegium (Allg. Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 4. §. 33 und Tit. 8. §. 4.) auch eine Zeit lang bei einem Untergericht in allen Zweigen der richterlichen Thätigkeit gearbeitet hat.

Diese Berichte sind sämmtlich eingegangen und haben ergeben, daß in einigen Departements schon bisher durch Beschäftigung der Referendarien bei den Untergerichten auf ihre Ausbildung mit gutem Erfolg hingewirkt worden, daß in andern Departements dagegen die Ueberweisung der Referendarien an Untergerichte ledig-

lich von ihren eigenen Anträgen abhängig gemacht, oder auf die Fälle beschränkt worden ist, wenn die erforderliche Vertretung eines Unterrichters dazu Gelegenheit darbot, daß aber die Mehrzahl der Berichterstatter eine neue, allgemeine, jenem Vorschlage entsprechende, ausdrückliche Vorschrift nicht angemessen findet, oder nicht für nothwendig erachtet.

Hiermit ist der Justiz-Minister zwar einverstanden, will jedoch in Betracht, daß zur Erlangung der erforderlichen praktischen Gewandtheit die Beschäftigung im Untergerichtsdienst vorzugsweise geeignet ist und besonders auch dem künftigen Oberrichter jede Art richterlicher Geschäftsführung durch eigene Ansicht und Theilnahme bekannt geworden sein muß, nicht nur den Referendarien selbst das zeitweise Arbeiten bei Untergerichten, insbesondere bei den kleinern Untergerichten, im Allgemeinen empfehlen, sondern auch die Präsidien der Landes-Justiz-Kollegien hiermit autorisiren,

nach Bewandtniß der Umstände Referendarien, denen die Ausbildung im Untergerichtsdienst mangelt, vor der Zulassung zur dritten Prüfung eine Zeit lang an die Untergerichte zu verweisen, damit sie in allen Zweigen der richterlichen Thätigkeit eines Unterrichters, namentlich aber an solchen Theil nehmen, die, wie z. B. Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hypotheken-Einrichtungssachen, ihnen bei den Obergerichten seltener übertragen werden können.

In den Attesten Behufs der Zulassung zur dritten Prüfung ist künftig auch anzugeben, in wiefern der zur Prüfung Präsentirte als Referendarius bei einem Untergerichte beschäftigt gewesen ist.

R. v. 30. Oct. 1842. (J. M. B. 1842. S. 360—361.)

Achtes Hauptstück.

Kommissionen.

Das Kollegium muß die Referendarien bei auswärtigen Komissionen, zuerst unter Direction eines andern zuverlässigen und geübten Kommissarius, hiernächst aber in Sachen von minderer Wichtigkeit, ebenfalls allein gebrauchen.

Allg. Ger.=Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 16.

Neuntes Hauptstück.

Beschäftigung als Hülfsrichter.

1. Die Anstellung von Hülfsarbeitern in richterlichen Posten unter der Bedingung ihrer Remuneration aus den von ihnen verdienten Gebühren ist dem Justizminister überlassen.

R. v. 10. März 1827. (Jahrb. Bd. 29. S. 93.)

2. Zur Auswahl und Anstellung von Hülfsrichtern sind auch die Obergerichte ermächtigt, wenn sich übersehen läßt, daß die Aushülfe nicht über drei Monat nothwendig sein wird, in welchem Falle ein Referendarius mit 40 Thaler monatlicher Diäten als Hülfsarbeiter bestellt werden kann.

R. vom 7. Mai 1827. (Jahrb. Bd. 29. S. 234.)

3. Der Referendarius, als Hülfsrichter, hat ein volles Votum.

a. Das Königl. Land= und Stadtgericht zu N.

hat in dem abschriftlich beiliegenden Berichte vom 19. d. M. seine Erinnerung gegen die Vorbescheidung des Königl. Oberlandesgerichts vom 29. August c. über die Kraft des Voti eines bei dem Gerichte angestellten, einen Richter vertretenden Referendars vorgetragen.

Der Justiz-Minister wird hierdurch veranlaßt, dem Königlichen Oberlandesgerichte zu eröffnen, daß die Referendarien der Oberlandesgerichte, welche einem Untergerichte zur Vertretung eines Mitgliedes desselben, oder zur Hülfsleistung bei allen Geschäften zugeordnet werden, ein volles Votum haben, sobald zur Anstellung beim Gerichte selbst nur die Qualification als Referendar erfordert wird, und keine Ausnahme wegen individueller Mängel in der Ausbildung oder der besondern Verhältnisse des Untergerichts nöthig erscheint.

R. v. 22. Septemb. 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 8—9.)

b. Auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. v. Monats, ob einem Referendarius, behufs der Stellvertretung eines verhinderten Richters, in gewöhnlichen Prozessen ein Votum beigelegt werden darf?

wird dem Königl. Hofgericht eröffnet, daß die Verfügung vom 2. März ad 15. zu XI. 5. des Jahrberichts vom 10. Februar c. sich nur auf den Fall bezieht, wenn kein Referendarius zur Vertretung des abwesenden Richters beauftragt ist, Gefahr im Verzuge aber schleunige Hülfe verlangt.

An sich ist das Kollegium unbedenklich berechtiget, bei Untergerichten, bei denen die Qualification durch das dritte Examen nicht erforderlich ist, Referendarien die Vertretung abwesender Richter zu kommittiren. Einem solchen Stellvertreter muß nach dem Rescripte vom 22. Sept. 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 8.) das volle

Votum beigelegt werden, und ist es mithin vollkommen zuläſſig, daß das Königl. Hofgericht einen Referendarius schon im Voraus berechtigt und verpflichtet, bei Verhinderung eines Richters denselben zu vertreten.

R. vom 16. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 155.)

4. Referendarien können als Hülfsrichter Testamente und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Der von dem Königl. Oberlandesgerichte im Bericht vom 8. d. M. geäußerten Meinung:

daß die an Gerichte als Hülfsarbeiter deputirten Referendarien zur Aufnahme von Testamenten und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden können,

tritt der Justiz-Minister bei, da die Referendarien, wenn sie kommissarisch einem Gerichte beigeordnet werden, das ganze Richteramt vertreten.

In Absicht derjenigen Referendarien, die zu ihrer Ausbildung bei dem Kollegio arbeiten, ist es indeß nicht gewöhnlich, sie zur Aufnahme von Testamenten oder Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deputiren, welche Actus vielmehr von den eigentlichen Mitgliedern des Kollegii aufzunehmen sind.

R. v. 1. Novemb. 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 223.)

Zehntes Hauptstück.

Beschäftigung bei den Militair-Gerichten und Uebergang zum General-Auditoriat.

1. Beschäftigung bei den Militairgerichten. —

Des Königs Majestät haben in einer unterm 22. Februar d. J. an das Militair-Justiz-Departement er-

lassenen Allerhöchsten Kabinets Ordre zu genehmigen geruhet, daß an denjenigen Orten, wo Militairgerichte sich befinden, in ähnlicher Art, wie gegenwärtig die Referendarien zu ihrer Ausbildung im Kriminalfache auf drei Monate zu den Inquisitoriaten deputirt werden, einige von ihnen auf ihren Wunsch bei den Militairgerichten beschäftigt werden, und der Nachweis einer solchen dreimonatlichen Beschäftigung bei einem Militairgerichte dem Inquiriren bei einem Civilgerichte gleich geachtet werden soll.

Das Königl. General-Auditoriat ist von dem Königl. Militair-Justiz-Departement angewiesen worden, den Obergerichten diejenigen Militairgerichte zu bezeichnen, an welche Referendarien deputirt werden können.

Das Präsidium des Königl. Militair-Justiz-Departements hat die Referendarien hiervon in Kenntniß zu setzen, und deren Beschäftigung bei den Militairgerichten des Departements, an welche Referendarien deputirt werden können, zu veranlassen, wenn solches in Antrag gebracht wird.

R. v. 29. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 276—277.)

2. Uebergang zum General-Auditoriat. — Bei dem durch die veränderte Verfassung wesentlich erweiterten Wirkungskreise der Auditeure wird es nothwendig, mit erhöheter Sorgfalt in der Auswahl der zu Auditeuren gelangenden Personen zu verfahren; auch läßt die Verbesserung, welche gleichzeitig in dem Einkommen der Auditeur-Stellen eingetreten ist, erwarten, daß künftig schon völlig ausgebildete Justizpersonen an der Bewerbung um diese Stellen Theil nehmen werden. Ich beauftrage daher das General-Auditoriat, bei dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Auditeur-Stellen, in der Folge mit noch strengerer Prüfung der Qualification zu verfahren, und zunächst, unter mehreren Bewerbern, dem den Vorzug zu geben,

welcher die dritte juristische Prüfung bestanden hat. Ob künftig die Anstellung als Auditeur nicht an die Bedingung der bestandenen dritten Prüfung zu knüpfen sein dürfte, darüber will ich in dem zu erstattenden Jahresbericht dem Gutachten des General-Auditeurs entgegensehen.

Sämmtliche Königl. Oberlandesgerichts-Präsidien haben bei Ausstellung der Zeugnisse für die Bewerber um Auditeur-Stellen auf den Inhalt vorstehender Allerhöchster Kabinetsordre Rücksicht zu nehmen.

R. v. 26. Juni 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 292).

Elftes Hauptstück.

Uebernahme von Justitiariaten.

1) Als Nebenbeschäftigung.

Den Referendarien kann gestattet werden, Justitiariate zu übernehmen, insofern sie dadurch nicht abgehalten werden, ihren Obliegenheiten als Referendarien zu genügen.

Anh. zur Allg. Ger. Ord. §. 455.

2) Definitive Anstellung als Justitiarien.

a) Referendarien können aus dem Dienst treten, um sich lediglich den Justitiariats-Geschäften zu widmen.

R. vom 8. November 1822. (Jahrb. Bnd. 20. S. 280).

b) Die zu Patrimonial-Richter-Stellen sich meldenden Referendarien haben auch die Qualification im Inquiriren nachzuweisen, da ein jeder, dem ein Richteramt anvertraut werden soll, praktische Kenntnisse von der Kriminal-Justiz besitzen muß.

R. vom 16. März 1829. (Jahrb. Bnd. 33. S. 143).

Zwölftes Hauptstück.

Beschäftigung bei der Central-Kommission und definitiver Uebertritt zu derselben.

1) **Temporaire Beschäftigung behufs weiterer Ausbildung.**

Es ist von Seiten des Königl. Ministerii des Innern sowohl den Regierungs- als den Oberlandesgerichts-Referendarien, zur Ausbildung ihrer Kenntnisse in der Landwirthschaftlichen Geschäftspartie, die Gelegenheit dadurch eröffnet worden, daß sie während ihrer Bildungsperiode eine Zeitlang an den Geschäften der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und den mit denselben verbundenen Gemeinheitstheilungen, thätigen Antheil nehmen können, und es werden die solchergestalt bei den gedachten Kommissionen eintretenden Referendarien für die Zeit ihrer Beschäftigung bei denselben, und so lange sie als Gehülfen der Oekonomie-Kommissarien arbeiten, mit 1 Thaler fixirten Diäten remunerirt werden, diejenigen aber, welche als selbstständige Kommissarien brauchbar befunden werden, noch eine Zulage von 1 Thaler 12 Groschen (1 Thaler 15 Silbergroschen) an temporairen Diäten für die Zeit ihrer auswärtigen Beschäftigung erhalten

Damit aber die General-Kommissionen sich dieser Gehülfen mit Nutzen bedienen können, ist es erforderlich, daß diese das Referendariats-Examen bereits zurückgelegt und sich schon genugsame Geschäftskenntnisse erworben haben, um dem gemäß zu den durch richterliche Personen zu verrichtenden Kommissions-Geschäften gebraucht werden zu können. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher aufgefordert, seine Refe-

rendarien zu ermuntern, daß sie zu ihrer mehrseitigen Ausbildung sich auf einige Zeit bei der General-Kommission anstellen lassen.

R. vom 4. Mai 1821. (Jahrb. Bd. 17. S. 271).

2) Uebergang zur Laufbahn der Oeconomie-Kommissarien.

Wer sich dem Dienste als Oeconomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualification der Referendarien (der Ober-Landes-Gerichte oder der Regierungen) haben, und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oeconomie-Kommissarien verstattet werden. (§. 7.)

Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königl. Regierung oder General-Commission gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Guts beschäftiget gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Application in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oeconomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, an-

geeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben. (§. 10.)

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualification eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirung und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte wie in dem Falle des §. 7. No. 4 gehalten werden. (§. 11.)

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben.

Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt, beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandheit an den Tag gelegt haben;

2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt.

3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung. (§ 12.)

Instr. wegen Prüfung und Ausbildung der Oeconomie-Kommissarien vom 11. April 1836. (Annalen Bd. 20. S. 93.)

Dreizehntes Hauptstück.

Beschäftigung bei den Regierungen und definitiver Uebertritt zu denselben.

1) Interimistische Beschäftigung der Oberlandesgerichts-Referendarien bei der Regierung.

In Provinzen, wo Justiz- und Kammer-Kollegien an einem Orte sich befinden, kann solchen Referendarien, die schon eine Zeitlang bei dem Justiz-Kollegio gearbeitet haben und sich nunmehr auch in den Geschäften des Kammerressorts praktische Kenntnisse zu erwerben wünschen, gestattet werden, ihre Anstellung in eben dieser Qualität, auch bei der Kriegs- und Domänen-Kammer nachzusuchen. Doch müssen alsdann unter den Vorgesetzten beider Kollegien Einrichtungen verabredet werden, wonach diesen bei beiden Kollegien angesetzten Referendarien bei dem einen nur solche Geschäfte, und daher nur zu einer solchen Zeit aufgetragen werden, daß sie an gehöriger Abwartung der Geschäfte des andern Kollegii nicht behindert werden mögen.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 17. b.

2. Definitiver Uebertritt zu der Regierung.

a) Qualification zum Regierungs-Referendar.

aa) Um bei der Regierung als Referendar angestellt zu werden, muß der Kanditat gute Schulkenntniß in Geschichte und Mathematik und Staatswissenschaft, und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntnisse der Rechte besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in sofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigung beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei,

sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Der Präsident bestellt eine Prüfungs-Commission, die unter Vorsitz eines Directors aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, der den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die oben erwähnten Zeugnisse bei.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten und ihn nicht nur zu diesen Zwecken an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben und die sie mit zeichnen müssen.

Der Referendar ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden unter Mitzeichnung des Directors in Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen praktisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höheren Prüfung; mit diesem und den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe dann bei der Ober-Examinatios-Kommission zu Berlin.

Die Präsidenten haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualification Niemand als Referen-

bar angestellt werde, oder zur höheren Prüfung sich melde.

Instruction vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 780. §. 49.)

bb) Haben die Referendarien aber nicht auf der Universität, laut ihrer Zeugnisse, Vorlesungen über die wichtigern Zweige der Kameral-Wissenschaft und die dazu gehörigen Hülfswissenschaften gehört, so soll das Regierungs-Präsidium zwar nicht durch förmliche Prüfung, aber doch vermittelst eines anzustellenden Tentamens zu erforschen suchen, ob der Aspirant sich durch Privat-Studien die unentbehrlichsten Vorkenntnisse im Kameralfache bereits erworben hat, oder nicht; in welchem letztern Falle die Zulassung nach Umständen versagt werden kann.

R. des Ministerii des Innern vom 24. November 1828. (Annalen Bd. 12. S. 943 — 944.)

cc) Laut des Justiz-Ministerial-Blatts Nro. 24. d. J. S. 129. (cf. I. Heft, S. 85.) hat Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister Mühler, um die Wirksamkeit der Vorschriften im §. 4. des Gesetzes vom 7. Januar 1838 wegen Bestrafung unerlaubter Studenten-Verbindungen, bezüglich auf den Artikel 7. Nro. 6 des Bundestagesbeschlusses vom 14. November 1834 zu sichern, die Obergerichte angewiesen, Rechtskandidaten, welche nach Ausweis des Universitätsabgangszeugnisses im letzten Semester ihrer Studien consiliirt oder relegirt sind, nicht zur Prüfung zu verstatten, indem ein solcher Kandidat vielmehr vorher noch eine andere Universität zu besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beizubringen hat, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, in welchem Falle an den Herrn Justizminister berichtet werden soll.

Das Königliche Regierungspräsidium machen wir auf diese Verfügung mit der Anweisung aufmerksam, sich danach hinsichtlich solcher Kanditaten, welche sich zum Regierungs-Referendariats-Examen melden möchten, ohne zuvor die Prüfung pro auscultatura abgeleistet zu haben, gleichmäßig zu richten und in Ausnahm-Fällen an uns zu berichten.

Circ. Verf. des Min. des Inn. u. d. Fin. an sämmtliche Kön. Reg. Präsid. vom 23. Juni 1844. (Min.-Bl. d. inn. V. 1844. S. 193).

b) Oberlandesgerichts-Referendarien, welche die vorschriftsmäßige zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben und in gleicher Eigenschaft zu den Regierungen überzugehen wünschen, werden ohne nochmalige Prüfung von den Regierungen als Referendarien angenommen.

R. d. Min. d. Inn. u. d. F. vom 26. März 1822. (Annalen Bnd. 6. S. 1 — 2.)

Vierzehntes Hauptstück.

Ausbildung und Anstellung bei der Polizei-Verwaltung.

1) Zulassung der Referendarien zur Hilfsleistung bei Polizeibehörden. —

Es ist neuerlich ein Fall vorgekommen, daß ein Justiz-Referendarius, welcher den Posten eines Polizei-Commissarius bei einer Königlichen Polizei-Behörde nachgesucht, und um sich für denselben gehörig auszubilden, sich erboten hat, einstweilen als Hülfsarbeiter unentgeldlich Dienste zu leisten, mit diesen Anträgen hauptsächlich deßhalb zurückgewiesen worden ist, weil zunächst tüchtige

und geübte Polizei-Sergeanten, so wie andere geringere besoldete Polizeibeamte ꝛc., berücksichtigt werden müßten.

Dieß giebt Veranlassung, der K. Regierung bemerklich zu machen, daß, wenigstens der Regel nach, das Aufrücken der Polizei-Sergeanten in die Stellen der Polizei-Kommissarien nicht wünschenswerth erscheint.

Die Ausbildung derjenigen Personen, mit welchen gewöhnlich Sergeantenstellen besetzt werden, ist in ihren Grundlagen meist so mangelhaft, daß davon nichts für die Verwaltung eines Amtes zu hoffen ist, welches die Bestimmung hat, auch in schwierigen und verwickelten Fällen nach eigenem Ermessen selbstständig handelnd einzuschreiten. Außerdem würde es aber auch der Stellung der Polizei-Kommissarien in der Gesellschaft nicht vortheilhaft sein, wenn sie der Regel nach aus einer Klasse von Beamten hervorgingen, deren Stellung eine Verwendung zu allen und jeden Ausrichtungen ohne Unterschied mit sich bringt.

Es erscheint ebenso wenig räthlich, daß man Individuen, die ihrer Ausbildung nach höhere Ansprüche machen dürfen, als Sergeanten anstellt, als daß man Sergeanten deßhalb, weil sie als solche ihren Beruf erfüllt haben, zu Kommissarien befördert, jenes nicht, weil die Befähigung zum Executiv-Dienste höherer Grade nicht ein Durchgehen der unteren bedingt, dieses nicht, weil die Anforderungen an einen Polizei-Kommissarius ganz andere sind, als diejenigen, wonach die Tüchtigkeit eines Polizei-Sergeanten zu beurtheilen ist.

Dagegen empfiehlt es sich, bei den immer steigenden Ansprüchen an die Bildung der Polizei-Beamten, sowohl im Dienste als im Leben, von dem Umstande, daß in einigen Zweigen des Staatsdienstes eine Ueberfüllung von jüngeren Arbeitern vorhanden ist, für die Polizei-Verwaltung Vortheil zu ziehen, indem man bei

der dadurch gewonnenen größeren Auswahl darauf Bedacht nimmt, auch für geringer besoldete Polizei-Stellen Beamte von allgemeinerer und höherer Vorbildung zu erlangen. In dieser Hinsicht sind besonders die Referendarien zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise wissenschaftliche und zugleich schon einige Geschäftsbildung anzutreffen ist. Es bleibt zwar, in sofern dieselben sich für den exekutiven Polizei-Dienst bestimmen, unerläßlich, daß sie sich in demselben zuvörderst bei einer größern Polizeibehörde versucht haben; dieß kann ihnen aber auch unbedenklich gestattet werden. Denn obgleich es sich von selbst versteht, daß jede Polizeiverwaltung ihre Arbeitskräfte in ihren besoldeten Beamten finden muß, so ist doch weder ein Anlaß, die unentgeldlich sich darbietende Hülfe zurückzuweisen, noch irgend ein Grund vorhanden, einem Referendarius die Gelegenheit zu seiner Ausbildung als Polizeibeamter zu versagen, zumal ein solcher schon durch das Universitäts-Studium und die bestandene Prüfung Anstellungs-Ansprüche erworben hat, mithin auch durch seine Zulassung zur Hülfs-Dienstleistung bei einer Polizei-Behörde die Zahl der Anstellungsberechtigten keineswegs vermehrt wird, was bei jedem Civilsupernumerarius, welcher sich erst durch unentgeldliche Beschäftigung Ansprüche auf Berücksichtigung erwerben will, immer der Fall ist.

Da nun außerdem die Besorgniß, daß aus einer solchen Dienstleistung ein unbedingtes Recht auf Anstellung in der Polizei-Verwaltung hergeleitet werden möchte, durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden kann, indem ausdrücklich zu bevorworten ist, daß nur in dem Falle vollständiger Befähigung auf Anstellung bei der Polizeiverwaltung gerechnet werden dürfe: so nehme ich um so weniger Anstand, die Königl. Regierung auf die in der großen Zahl Anstellung suchender Justiz-Referendarien und Auscultatoren sich darbietenden Mittel zu einer zeit-

gemäßen allmähligen Verbesserung des noch immer nicht befriedigenden Zustandes der executiven Polizei, besonders aufmerksam zu machen, als die in dieser Beziehung bei der Polizeiverwaltung der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen zu einem befriedigenden Erfolge geführt haben.

R. d. Min. d. J. u. d. Pol. an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Königsberg in Preußen, Danzig, Posen, Köln und Aachen, vom 24. März 1836. (Annalen 1836. Heft I. S. 160.)

2. Den Referendarien wird zum Behufe ihrer Ausbildung resp. Anstellung im Polizeifache Urlaub resp. Wiedereintritt in den Justizdienst bewilligt.

Das Königl. Oberlandesgericht wird auf das hierdurch in den Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung Jahrgang 1836. Heft I. S. 160. abgedruckte Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. März v. J.

betreffend die Besetzung der höhern Polizei-, Subaltern- und die Polizei-Kommissarien-Stellen, sowie die Zulassung und Ausbildung der Justiz-Referendarien zu solchen,

mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Referendarien von demselben in Kenntniß zu setzen, und denjenigen Referendarien, welche sich für die Polizei-Verwaltung auszubilden wünschen, oder bei derselben eine Anstellung nachsuchen und erhalten, den erforderlichen Urlaub und resp. den Wiedereintritt in den Justiz-Dienst zu bewilligen.

R. v. 15. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 481.)

3. Ausbildung der als Polizei-Expectanten eingetretenen Auskultatoren und Referendarien. —

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage Abschrift des heute dem Ober-Landes-Gerichts-Auskultator N. wegen nachgesuchter Anstellung und diätarischer Beschäftigung im Polizeifache ertheilten Bescheides zur Nachricht mit dem Bemerken, daß es der Sorgfalt, welche von den Chefs der Polizei-Behörden auf die dienstliche Ausbildung der als Expektanten eingetretenen Individuen zu verwenden ist, nicht genügen kann, wenn dieselben — wie nach dem abschriftlich eingereichten Bericht des dortigen Polizei-Präsidenten v. 12. Dez. v. J. der N. — in einer Abtheilung der Polizei-Verwaltung zur Hülfsleistung verwendet werden. Die Königl. Reg. hat darauf zu halten, daß dergl. Personen sämmtliche Branchen der Geschäftsverwaltung praktisch durchmachen, und es müssen solche deshalb, auch ohne ihren Antrag, von einer Abtheilung zur andern versetzt werden, sobald sie nach dem Ermessen des Dirigenten dazu herangereift sind. Da der N. schon seit Monat Mai v. J. beim dortigen Fremdenamte gewesen ist und nach der Anzeige des Polizei-Präsidenten sich vollständig mit den Geschäften desselben vertraut gemacht hat, so ist seine Versetzung in eine andere Abtheilung des dortigen Polizei-Präsidii unverzüglich zu veranlassen.

R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. an die Königl. Regier. zu Breslau vom 11. Januar 1840. (Min.-Bl. d. innern Verwaltung. 1840. S. 16.)

Beschäftigung bei dem Bergwerks-Departement, der Bergwerks- und Hütten-Administration, siehe II. Heft, S. 56.

Beschäftigung bei Justiz-Kommissarien, siehe II. Heft. S. 57—59.

B. In der Rhein-Provinz.

Bei den Landgerichten, Friedensgerichten und bei Untersuchungsrichtern. (Vergl. II. Hft. S. 70—82.)

1. Die Referendarien sind auf eine, ihrem künftigen Berufe und der gründlichen Befähigung zu demselben angemessene Art bei den Landgerichten zu beschäftigen, und werden zu dem Ende der besondern Fürsorge des Präsidenten und der Mitglieder sowohl des Gerichtshofes, als des öffentlichen Ministeriums, angelegentlichst empfohlen. Sie können zwar, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erfordert, zu den nach §. 14. für die Auscultatoren bestimmten Geschäften verwendet werden, allein ihre Hauptbeschäftigung bestehet in Versehung der eigentlich zum richterlichen Amte oder zum öffentlichen Ministerium gehörigen Geschäfte, in Relationen, Vorträgen, in Abhaltung von Kommissions-Terminen, und in Untersuchungen, welche sie selbstständig oder dem Befinden nach unter Leitung eines Gerichtsmitgliedes führen und dergl. Die Referendarien müssen auf einige Zeit, wenigstens während zwei Monate, bei einem Friedensgerichte arbeiten, und kann ihnen sowohl die kommissarische Verwaltung vakanter Friedensgerichte, als die einstweilige Vertretung eines durch Krankheit oder aus andern Gründen verhinderten Friedensrichters, aufgetragen werden; zur definitiven Anstellung als Friedensrichter sind sie jedoch erst qualificirt, wenn sie ein Jahr, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendariate ab, bei dem Landgerichte beschäftigt gewesen, und in demselben mindestens während drei Monate bei einem Untersuchungsamte sich mit gutem Erfolge im Inquiriren geübt haben.

Die Referendarien müssen, so viel als möglich, mit mündlichen und schriftlichen Vorträgen

und Relationen aus gerichtlichen Verhandlungen beschäftigt werden. Sie müssen sowohl den öffentlichen, als den Rathskammer-Sitzungen, so weit sie durch anderweitige dringendere Dienstgeschäfte davon nicht behindert sind, pünktlich und mit Aufmerksamkeit beiwohnen, wie sie denn überhaupt eingedenk sein müssen, daß die tüchtige Benutzung des wohlvorbereiteten Referendariats die sicherste Gewähr künftiger wahrer Dienstfähigkeit ist.

Regulativ über die praktischen Vorbereitungen und die Prüfungen zum Justiz-Dienst in den Rhein-Provinzen vom 16. Febr. 1832. §. 25. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

2. Da bei einigen Landgerichten die Referendarien auf Grund der früheren Bestimmungen des Justiz-Ministeriums, namentlich der Rescripte vom 4. Juni und 8. August 1821., obwohl dieselben in das Regulativ vom 16. Febr. 1832 nicht aufgenommen sind, noch mit der Wahrnehmung der Functionen des öffentlichen Ministeriums in öffentlichen Sitzungen beschäftigt worden, hieraus aber nach der gemachten Erfahrung manche Uebelstände entstehen, so ist dieses Verfahren von nun an abzustellen. Dagegen verbleibt es bei dem wegen Entwerfung der Konklusionen in gedachtem Regulativ enthaltenen Vorschriften, und verstehet es sich dabei von selbst, daß diese Konklusionen, wenn sie gerichtlichen Beschlüssen zur Grundlage dienen sollen, von dem betreffenden Beamten des öffentlichen Ministeriums durch dessen Unterschrift vollzogen sein müssen.

Circ. v. 13. März 1834. §. 3. (Jahrb. Bd. 43. S. 228.)

3. Zur Vermeidung aller Zweifel wird bestimmt, daß die im Regulativ §. 25. lit. e. gedachte Beschäftigung bei den Friedensgerichten und Untersuchungsrichtern mit zu der einjährigen gerichtlichen Stage gehören, welche der §. 26. Nr. 3. als Bedingung der Zulassung zur dritten Prüfung erwähnt, daß aber an letz-

term Orte die einjährige Advokaten-Stage noch außerdem angeordnet ist, und daher keine der den Auskultatoren (Regulativ §. 13. e. bis 17.) und den Referendarien (daselbst §. 25. e.) während ihrer gerichtlichen Stage zugewiesenen Beschäftigungen mit der Advokaten-Stage kumulirt werden darf.

Circ. v. 13. März 1834. 4. (Jahrb. Bd. 43. S. 228.)

4. Die Referendarien sind gehalten, sich

a. Drei Monate bei einem Friedensgerichte,

b. Drei Monate als Inquirenten bei einem Untersuchungsamte,

c. Drei Monate auf dem Parket mit Ausarbeitung von Anträgen und Berichten über wichtigere Gegenstände,

d. drei Monate bei dem Landgerichte mit Referiren, Dekretiren, Abhalten von Komissions-Terminen und Vorträgen zu beschäftigen.

Dann folgt endlich die einjährige Stage bei einem Advokat-Anwalt, wie solche durch den §. 26. des Regulativs vom 16. Februar 1832. und den §. 4. des Circulars vom 31. März 1834. angeordnet ist.

Die Vorträge in Civil- und Strafsachen in Vertretung der Parteien beschließen daher diese Vorbereitungs-Periode, und es wird von den Referendarien, so wie auch von den Advokat-Anwälten erwartet, daß, weil eben diese Vorträge nur den Beweis liefern sollen, daß der Referendar sich diejenige Gewandtheit und Geistesgegenwart, die praktische Sicherheit angeeignet habe, welche, wenn sie rechter Art sein soll, auf dem Selbstbewußtsein gründlicher und vollständiger Rechtskenntnisse, verbunden mit gewissenhafter und reiflicher Erwägung der faktischen Verhältnisse, beruhen muß, auch bei der Auswahl der Sachen mit Sorgfalt verfahren werde.

Je schwerer sich der Referendar die Aufgabe stellt, und alsdann befriedigend löset, je bereitwilliger der Anwalt die Gelegenheit zu einer Auszeichnung gewährt, ohne deßwegen die eigene Vorbereitung, Nachhülfe und Ergänzung des etwa Mangelhaften im Vortrage des Referendars aus dem Auge zu verlieren, je gewissenhafter er sich aber auch auf diese Ergänzung beschränkt und eine Schwächung des Effekts durch Wiederholung vermeidet, um so gewisser können beide der Anerkennung und des Beifalls sein.

Regul. v. 5. Decemb. 1835. (Jahrb. Bd. 44. S. 472—473.)

5. Besondere Uebung im Referiren. — Mehrere neue Fälle, in welchen Rheinische Referendarien bei der dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission wegen Mangels einer hinreichenden Ausbildung im Referiren als qualificirt zu höheren Dienststellen nicht anerkannt werden konnten, haben mir, nach Einsicht der Probe-Arbeiten, die Ueberzeugung gewährt, daß der Grund davon in einem Mangel an Uebung liegt, welcher die Referendarien hindert, Fehler der Methode, die bei fleißiger Uebung sich von selbst abschleifen, abzulegen. An Gelegenheit, den Referendarien in der Rheinprovinz diese Uebung zu verschaffen, fehlt es nicht. Sie bietet sich nicht allein in den nach der Allgem. Krim.-Ordnung zu behandelnden Strafsachen, sondern auch in denjenigen Civilsachen dar, in welchen die Referendarien entweder unter Kontrolle eines Korreferenten, nach Beiwohnung der öffentlichen Vorträge in der Rathskammer ihr Gutachten über die zu treffende Entscheidung abzugeben veranlaßt werden, oder in welcher sie Namens des öffentlichen Ministerii unter Aufsicht eines Beamten desselben in öffentlichen Sitzungen Konklusionen nehmen. In allen diesen Fällen ist es,

um die Ausbildung der Referendarien im Referiren herbeizuführen, nothwendig, daß sie angehalten werden, vor ihren mündlichen Vorträgen vollständige schriftliche Relationen anzufertigen und dem kontrollirenden Korreferenten, resp. Beamten des öffentlichen Ministerii, zur Prüfung vorzulegen, welcher sodann sie auf Fehler der Methode und die sonstigen formellen oder materiellen Mängel der Arbeiten aufmerksam zu machen und ihnen anzugeben hat, wie die Relation in der einen oder andern Hinsicht zweckmäßiger zu entwerfen sein würde. Es ist mir bekannt, daß dies nicht überall bei den Rheinischen Gerichten geschiehet, obgleich dadurch für die kontrollirenden Beamten, die ohnehin mit der vorzutragenden Sache sich ganz vertraut machen müssen, keine große Arbeit entstehet.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Landgerichte hiernach anzuweisen und darauf zu halten, daß die angegebenen Mittel zur Ausbildung der Referendarien im Referiren gewissenhaft benutzt werden, und mache ich dabei zugleich auf den im 47. Bde. der Jahrb. S. 451. sq. befindlichen Aufsatz:

„Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel" (cf. den IV. Anhang) zur Berücksichtigung aufmerksam.

An den Königl. ersten Präsidenten Herrn Schwarz und den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Köln.

R. v. 4. Febr. 1834. (Jahrb. Bd. 49. S. 309.)

Urlaub siehe II. Heft, Seite 87—89.
Versetzung, s. II. Heft, Seite 90—93.
Entlassung, s. II. Heft, Seite 93—96.

Kosten der Versetzung und Entlassung, s. II. Heft, Seite 96—97.

Gerichtliches und Disciplinar-Strafverfahren, s. II. Heft, Seite 97—103.

IV. Abtheilung.

Versorgung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer den Rheinprovinzen.

I. Abschnitt.

Im Allgemeinen.

1. Referendarien, die zwar eine gründliche Kenntniß der Gesetze und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorschriften der Prozeßordnung sich durch mehrjährige Uebung erworben, auch sich durch Fleiß und Application und durch einen stillen regelmäßigen Lebenswandel ausgezeichnet haben, denen aber ein geringeres Maaß an natürlichen Fähigkeiten zu Theil geworden ist, oder deren häusliche und Familienumstände es nicht gestatten, daß sie die Versorgung bei einem Landes-Justiz-Kollegio abwarten können, sollen, nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit, als Räthe, bei minder wichtigen Justizkollegien, als Justizbeamte, Bürgermeister, Richter, Syndici, Assessoren, Justitiarien u. s. w., bei Magisträten, Stadt-, Land-, Amts- und Patrimonial- oder anderen Untergerichten, wo sie unter der Aufsicht hö-

herer Kollegien stehen und von denselben dirigirt werden können, ihre Versorgung erhalten.

Allg. Ger.=Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 32.)

2. Zu dergleichen Stellen ist jedoch eine praktische Ausbildung bei einem Justizkollegio erforderlich. —

Denn es ist Sr. Königl. Majestät Allerhöchste und ernstliche Willensmeinung, daß in Höchstdero Landen niemand zu irgend einer Justizbedienung, sie habe Namen wie sie wolle, und gehöre zu einem Departement wohin sie wolle, zugelassen werden soll, welcher sich nicht zuvor bei einem Justizkollegio praktisch formirt hat, und dabei in Ansehung seiner Talente und Kenntnisse sowohl, als in Ansehung seiner moralischen Grundsätze und Konduite, hinlänglich geprüft worden ist.

(Allg. Ger.= Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 33. cf. Tit. 8. §. 4.)

3. Die Beschäftigung bei dem Stadtgericht zu Berlin wird in dieser Hinsicht der Ausbildung bei einem Landes=Justizkollegio gleich geachtet.

Da es seine Richtigkeit hat, daß das hiesige Stadtgericht, sowohl in Rücksicht auf seine Besetzung, als auf die Menge und Wichtigkeit der bei demselben vorfallenden Geschäfte, manchem Landes=Justiz=Kollegium in der Provinz das Gleichgewicht hält, mithin die Bildung tauglicher Subjekte, selbst zu wichtigen Untergerichtsbedienungen, bei ihm eben so vollständig als bei jenen Kollegien erfolgen kann; so finden wir keinen Anstand, hierdurch zu erklären:

daß Referendarien, welche bei dem Stadtgerichte zu Berlin gearbeitet haben, wenn sie sich um Untergerichtsbedienungen oder Subalternstellen bei Landeskollegien bewerben, und ein vortheilhaftes Zeugniß ihrer Qualifikation produ=

ciren, auch dieses Zeugniß durch eine demnächst anzustellende Prüfung bestätigt wird, zu solchen Bedienungen eben so zugelassen werden sollen, als wenn sie wirklich bei einem Landes-Justizkollegio gestanden hätten.

R. des Großkanzlers an das Kammergericht v. 20. December 1796. (Rabe, Bd. 3. S. 647.)

4. Anzeige der gestundeten Kollegien-Honorare und Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung, vergl. Heft II. Seite 105—107.

II. Abschnitt.

Im Besondern.

Erstes Hauptstück.

Als Richter bei kleinern Untergerichten.

1. Wer das Referendariats-Examen mit Beifall ausgestanden hat, bedarf wegen seiner Qualifikation zu einer ordinairen Untergerichtsbedienung keiner nochmaligen Prüfung; sondern es ist hinreichend, wenn er sich über sein ferneres Wohlverhalten durch ein Zeugniß des Kollegii, bei welchem er bisher gestanden hat, legitimirt.

Nur zu Stellen bei Mediats-Regierungen und bei Stadt- und anderen größeren Gerichten in Haupt- und wichtigern Handlungsstädten, ist eine dritte Prüfung erforderlich, bei welcher die Vorschriften des §. 27. und 28. Tit. 4. Th. III. der Allg. Ger.-Ordn. zu beobachten sind. Doch ist es nicht nothwendig, daß diese Prüfung bei der Immediats-Examinations-Kommission erfolge, sondern sie kann auch dem Landes-Justizkollegio der Provinz aufgetragen werden.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 34.)

2. Zur Zulassung zu einer Richterstelle ist eine dreimonatliche Funktion als Inquirent, erforderlich. —

Da ein jeder, dem ein Richteramt anvertraut werden soll, praktische Kenntnisse von der Kriminal-Justiz besitzen muß, es sich aber oft gezeigt hat, daß für die Ausbildung der Referendarien in diesem Theile der Kriminal-Rechtspflege nicht genug geleistet wird, so wird hierdurch festgesetzt, daß niemand zum Richteramte in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht, nach seiner Ernennung zum Referendar, wenigstens drei Monate bei einem Inquisitoriat, oder einer andern mit der Kriminal-Jurisdiktion beliehenen Behörde als Inquirent beschäftigt gewesen ist, und dabei Fleiß und Geschicklichkeit im Inquiriren gezeigt hat.

R. v. 8. Dec. 1828. (Jahrb. Bd. 32. S. 296.)

Zusatz. Das Justizministerium ist nicht der Meinung, daß die Anstellung eines Referendarius als Unterrichter sein Gesuch um Zulassung zur dritten Prüfung unzuläßig mache; derselbe muß aber den Vorschriften der Gerichts-Ordnung so genügen, daß das Königl. Oberlandesgericht und der Präsident desselben das, nach §. 25. Tit. 4. Th. III. der Gerichts-Ordnung erforderliche Attest ausstellen, und ihn mit demselben präsentiren können.

Wie lange ein solcher Unterrichter beim Kollegio arbeiten muß, um das Attest zu erhalten, läßt sich nicht nach Zeitabschnitten bestimmen. Es kommt hierbei auf seine Qualification und auf die Ueberzeugung des Collegii an. Unbedenklich muß aber der Unterrichter, welcher zu seiner Vorbereitung zur dritten Prüfung oder des Examens wegen seine Stelle nicht verwaltet, die Kosten der Unterhaltung eines Stellvertreters tragen. Unzuläßig würde es in dem, zur Anfrage vom 20. v. M. Veranlassung

gegebenen Falle mit dem Justizamtmann **N. N.** zu **M. M.** sein, dessen Vertretung durch die sehr beschäftigten Beamten beim Justizamte **P. P.** bewirken zu lassen.

Daß ein Unterrichter commissarisch instruirte Prozesse, bei denen kein Codeputirter gewirkt hat, als Probe-Instruction beigebracht, ist schon nachgelassen, und würde auch hier eintreten können.

Rescr. v. 3. Octob. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 386. cf. V. Abtheilung. 5. Hauptst. Nr. 2.)

Zweites Hauptstück.

Als Justizkommissarien und Notarien.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

1. Referendarien, welche sich nicht zu einer richterlichen Bedienung, sondern zum Justiz-Kommissariat bestimmen, sollen dazu, nach der unten Tit. 7. näher zu bestimmenden Qualification zugelassen werden.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 35.)

2. Qualification. —

a) Es soll niemand zu einem Justizkommissario bestellt werden, der nicht zuvor eine Zeitlang bei einem Justiz-Kollegio als Referendarius gestanden, unverdächtige Proben von Geschicklichkeit und Betriebsamkeit abgelegt, und sich übrigens jederzeit eines stillen, regelmäßigen und durchaus rechtschaffenen Verhaltens beflissen hat.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 12.)

b) Zum Justiz-Kommissariat können auch nur diejenigen zugelassen werden, welche längere Zeit und der

Regel nach eine einjährige Frist als Referendarien beschäftigt gewesen und bei einem Kriminal-Gericht gearbeitet haben.

R. v. 12. Oct. 1829. (Jahrb. Bd. 34. S. 474.)

3. Meldung und Prüfung.

a. Meldung beim Landes-Justizkollegio unter Erbietung zur Prüfung.

Wer dergleichen Amt erlangen will, muß sich bei dem Landes-Justizkollegio des Departements darum melden, und sich auf Erfordern einer nochmaligen Prüfung oder Anfertigung gewisser Probe-Arbeiten über Materien, die sich auf die Notariats-Funktion näher beziehen, unterwerfen.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 13.)

b. Die Prüfung zum Justiz-Kommissariate kann nicht mit der zum Referendariate verbunden werden.

Was den angeregten Zweifel betrifft,

ob es zuläßig sei, die Prüfung zum Justizkommissarius mit der Referendariats-Prüfung zu verbinden,

so wird derselbe durch §. 12. Tit. 7. Th. III. der Allg. Ger.-Ordn., erledigt, nach welchem niemand zum Justizkommissarius bestellt werden soll, der nicht eine Zeitlang als Referendarius bei einem Justizkollegio gestanden hat.

R. v. 29. April 1826. (Just. Min. A. 3067. J. 15. Vol. 1. fol. 12a.)

c. Meldung und Prüfung findet erst statt, wenn Gelegenheit zur Anstellung vorhanden ist.

Bei der jetzigen großen Zahl der Referendarien und den verhältnißmäßig geringen Aussichten zu ihrer baldigen Versorgung, streben viele derselben nach Anstellungen als Justizkommissarien, und die häufigen Anträge auf Anstellung von Justizkommissarien zeigen, daß mehrere Obergerichte

sehr geneigt sind, auf die Wünsche der Bewerber einzugehen. Die Vermehrung der Justizkommissarien ist aber der Regel nach, sehr bedenklich, weil dadurch theils ältere Beamte dieser Kategorie die Aussicht zu einem, dem Justizkommissarius nothwendigen, ausreichenden Unterhalt verlieren, theils aber die angehenden Justizkommissarien, denen die zureichende Einnahme abgehet, und die sich in den deshalb gehegten Erwartungen getäuscht sehen, in Lagen versetzt werden können, die ihnen die Erfüllung ihrer Amtspflichten als treue Rathgeber und Verwalter sehr erschweren und sie dabei leicht in Gefahr bringen können. Der Justiz-Minister ist daher in der Regel gegen die Vermehrung der Justizkommissarien, und wird nur bei sehr motivirten Veranlassungen hierauf eingehen. Damit nicht die Referendarien in Ungewißheit über dies Princip bleiben und die Obergerichte nicht durch Anträge für dieselben Hoffnungen wecken, welche nicht in Erfüllung gehen, wird den Obergerichten dies bemerklich gemacht, und es sind die Referendarien hiervon in Kenntniß zu setzen. Zugleich macht der Justizminister bemerklich, daß der Gebrauch einiger Obergerichte, die Referendarien, welche Justizkommissarien zu werden wünschen, zum Justiz-Kommissariats-Examen zu verstatten, sobald sie sich zu demselben melden, ohne abzuwarten, ob eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung vorhanden, nicht bewilligt werden kann. Denn zum Justiz-Kommissariat können auch nur diejenigen zugelassen werden, welche längere Zeit und der Regel nach eine einjährige Frist als Referendarien beschäftigt gewesen und bei einem Kriminalgericht gearbeitet haben. Die Ablegung des Examens ohne Veranlassung hat auch mehrfache Nachtheile. Durch die Ablegung des Examens werden die Geprüften oft verleitet, Ansprüche nach der Anciennität zu begründen,

welche bei den Bewerbungen gar nicht zu beachten sind, und die Mitglieder der Kollegien werden durch die Prüfungen, von denen vielleicht künftig gar kein Gebrauch gemacht wird, von andern Dienstgeschäften abgehalten. Diese und andere Nachtheile werden durch die Betrachtung, daß es vortheilhaft ist, bei eintretenden Vakanzen gleich examinirte Expektanten in Bereitschaft zu haben, nicht aufgewogen, da das Justiz-Kommissariats-Examen in kurzer Zeit abzulegen ist.

R. v. 12. Oct. 1829. (Jahrb. Bd. 34. S. 473—474.)

d) Die Prüfung zum Justiz-Kommissar bei Ober-Gerichten geschieht vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission; zum Justiz-Kommissar bei Untergerichten vor dem Landes-Justiz-Kollegio. —

Die Prüfung geschieht, wie es in Absicht der Mitglieder der Landes-Justiz-Kollegien §. 21—25. Tit. 4. Th. III. vorgeschrieben ist, von der Immediat-Kommission zu Berlin. Der Chef der Justiz kann jedoch in einzelnen Fällen davon dispensiren.

Der Prüfung der Justizkommissarien von Seiten der Immediat-Kommission bedarf es nicht, wenn sie bei Gerichten angestellt werden sollen, deren Direktoren oder Mitglieder sich der Prüfung bei der Immediat-Kommission zu unterwerfen nicht schuldig sind.

(Anhang. §. 463. Allgem. Ger.-Ordn.)

4. Anstellung erfolgt durch den Justiz-Minister. — Immatrikulation als Notarii publici bei dem Kollegio ihres Departements. —

Wenn nun ein solcher Kompetent bei der vorgenommenen Prüfung zu dem Amte eines Justizkommissarii tauglich befunden worden, so soll das Kollegium wegen seiner Bestellung dazu an den Chef der Justiz berichten

Die Justizkommissarii und Justizkommissions-Räthe erhalten Patent unter dessen Vollziehung, und müssen zugleich, wenn sie auch zu Notariatsgeschäften authorisirt sein sollen, bei dem Kollegio, in dessen Departement sie angesetzt worden, als Notarii publici ordentlich immatriculirt werden.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 15—16.)

5. Eine Ausschließung der Justizkommissarien von den Notariatsgeschäften soll nicht stattfinden.

Es ist zeither den neu angestellten Justizkommissarien das Notariat nicht mit beigelegt worden, weil in Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht eine gänzliche Trennung der Notariatsgeschäfte von der Prozeßpraxis der Justizkommissarien zweckmäßig sein möchte? Da aber der Ausführung dieser Maßregel verschiedene Bedenken im Wege stehen, und von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizkommissarien kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschlossen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizkommissarien von den Notariatsgeschäften nicht ferner stattfinden zu lassen, jedoch als Grundsatz aufzustellen, daß nur bewährt zuverlässigen, geschickten und erfahrenen, im besten Rufe beim Publikum stehenden Justizkommissaren die Notariatspraxis gestattet werden soll. Wenn Ihr es daher für die Geschäfte nothwendig oder zuträglich findet, daß die Zahl der Notarien bei Eurem Kollegium und in dessen Departement vergrößert werde, so habt Ihr von denjenigen Justizkommissarien, die noch nicht Notarien sind, die nach obigem Grundsatze dazu qualificirten Personen zu Notarien in Vorschlag zu bringen.

R. v. 20. Oct. 1810. (Rabe Bd. 10. S. 435.)

6. Die Examinationsgebühren eines Referendars oder andern Justizbedienten zum Justiz-Commissarius oder Notarius betragen 6 Thaler.

Allg. Geb.-Taxe für die Landes-Justizkollegien, Abschn. 5. Nro. 35c.

B. In der Rheinprovinz.

1. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben.

R. v. 25. April 1822. art. 5. (G. S. 1822. S. 109.)

2. Nur derjenige, welcher in der dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin genügend bestanden ist, kann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes ernannt werden.

Hinsichtlich der Notarien verbleibt es dagegen bei der Verordnung vom 25. April 1822. und den über deren Ausführung ergangenen Rescripten vom 26. August 1822. und 12. December 1825.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 33. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

3. In Ansehung der Befähigung zum Notariat verbleibt es bei den Vorschriften der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, und muß die in Abth. 6. daselbst erwähnte erste Prüfung ganz den Vorschriften der Prüfung pro Auscultatura und der mündliche Theil der art. 7. gedachten zweiten Prüfung den obgedachten Vorschriften über die Referendariats-Prüfung entsprechen.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 41. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

4. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25. Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studirt, ein theoreti-

sches Examen bestanden, und sodann ohne Unterbrechung Ein Jahr bei einem Advokaten und Ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat. Von dieser Vorschrift können nur Diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamte bereits im Dienste gestanden haben. (art. 6.)

Wer die Stelle eines Notars nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergegangenen Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat. (art. 7.)

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungs-Commission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, die dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Ober-Procurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht. (art. 8.)

Das Protocoll über die stattgehabte Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission durch den Oberprocurator dem Justiz-Minister eingereicht. (art. 9.)

Die Ernennungen der Notarien geschehen durch den Justiz-Minister; die Bestallungen werden dem Oberprocurator zugesandt, welcher dem Ernannten davon Nachricht giebt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit (art. 10.)

Vor Eintritt seines Amtes und spätestens binnen 2 Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung muß der Ernannte, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Ernennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er von dem Oberprocurator seine Bestallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht. (art. 11.)

Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neu ernannte Notar auf die Kanzlei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen und darf weder die Unterschrift noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen. (art. 12.)

R. v. 25. April 1822. art. 6—12. (G. S. 1822 S. 109.)

Drittes Hauptstück.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

Als Subaltern-Beamte.

Diejenigen endlich, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, oder zum Justiz-Kommissariat, an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht erlauben, eine solche Versorgung abzuwarten; die jedoch von gutem Verstande, auch einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Prozeßordnung, insonderheit aber von Fleiß, Application, Liebe zur Ordnung und rechtschaffener Denkungsart hinlängliche Proben abgelegt haben, sollen mit Sekretair-, Registrator- und andern dergleichen Subaltern-Stellen bei Ober- und Untergerichten versorgt werden.

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. § 36. vergl. II. Heft, S. 107—110.

B. In der Rheinprovinz.

Als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, vergl. II. Heft, S. 110—111.

Ueber die Zulassung der nach der zweiten Prüfung im Untergerichts- oder Subaltern-dienst oder als Justiz-Kommissarien Angestellten zur dritten Prüfung s. III. Heft. S. 41 u. 63.

V. Abtheilung.

Das dritte kleinere Examen für größere Untergerichte.

1) Zum dritten Examen, der Kandidat mag dasselbe für Landes-Justiz-Collegien oder nur für größere Untergerichte (Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 4. §. 34) bestehen wollen, dürfen unbedingt nur solche Referendarien zugelassen werden, welche nach der reiflichen Erwägung des Kollegiums schon ausreichende Proben ihres Fleißes und ihrer moralischen Führung, ihrer guten natürlichen Anlagen und Kenntnisse und ihrer praktischen Gewandtheit abgelegt haben.

Verf. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 218).

2) Zu Stellen bei Mediatregierungen, und bei Stadt- und andern größern Gerichten in Haupt- und wichtigeren Handlungsstädten, ist eine dritte Prüfung erforderlich, bei welcher die Vorschriften des §. 27 und 28. zu beobachten sind. Doch ist es nicht nothwendig, daß diese Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission erfolge; sondern sie kann auch dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz aufgetragen werden.

Allg. Ger. Ord. Th. III. §. 4. Tit. 34.

3) Die Examinations-Kommission muß

a) die von dem Chef der Justiz ihr zugefertigten §. 25 erwähnten Probeakten *) einem ihrer Mitglieder zur genauen Censur übergeben. Sie muß

b) dem Kandidaten Akten zu einer doppelten Proberelation zustellen, und dazu weitläufige, wichtige, auf mehreren quaestionibus facti et juris beruhende Sachen ganz eigentlich aussuchen. Der Kandidat muß bei Ausarbeitung dieser Relationen nicht allein von seiner gründlichen Rechtskenntniß, sondern auch von seiner Gabe, eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinander zu setzen und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen, ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bei der Instruction in den ihm vorgelegten Acten genau prüfen; die etwanigen dabei vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und seine Meinung, wie denselben vorgebeugt, oder die Sache kürzer und doch vollständiger, oder sonst zweckmäßiger hätte zusammengefaßt werden können, abgeben; übrigens aber eine schriftliche an Eides Statt ausgestellte Versicherung, daß er diese Probe-Relationen selbst, ohne fremde Beihülfe verfertigt habe, beifügen. Endlich und

b) muß die Kommission ein strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit dem Kandidaten anstellen; und dabei ihre Fragen dergestalt einrichten, daß nicht blos sein Gedächtniß, sondern auch der ihm beiwohnende Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft dadurch auf die Probe gestellt werden. (§. 27.)

Von dem Ausfalle dieser Prüfung muß die Kommission treu und umständlich an den Chef der Justiz berichten, und in diesem Berichte sowohl die Censur

---

*) Der Präsident muß einige schon abgethane und reponirte Akten, worin der Kandidat als Instruent gearbeitet hat, an den Chef der Justiz einsenden. §. 25. l. c.

über die Probeakten, als auch die Proberelationen und deren Censur beilegen. (§. 28.)

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 27. und 28.

VI. Abtheilung.

Ernennung zu Land- und Stadtgerichts-Assessoren.

1. Diejenigen Referendarien, welche sich solchergestalt zu Rathsstellen gehörig legitimirt haben, sollen bei erster Gelegenheit versorgt, allenfalls vorläufig nach §. 62. Tit. 3. zu Assessoren bestellt, und ein jeder von ihnen dahin gewiesen werden, wo seine Dienste nach Beschaffenheit der Umstände dem gemeinen Wesen am nöthigsten und nützlichsten sein können.

2. Solche Assessoren müssen ebenso wie die Räthe qualificirt sein und haben ebendieselben Pflichten zu beobachten, doch wird ihnen nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben sind, ein volles Votum, in anderen Sachen aber nur ein Votum consultativum beigelegt. Diese Assessoren erhalten noch keine fixirte Besoldungen. Doch können denjenigen unter ihnen, welche sich durch Fleiß und Brauchbarkeit auszeichnen, von den Sachen, in welchen sie als Instruenten oder Urtelsfasser gearbeitet haben, nach Beschaffenheit der Umstände die ganzen oder halben Instructions- oder Urtelsgebühren angewiesen werden.

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 3. §. 62.

VII. Abtheilung.

Erfordernisse zum dritten großen Examen.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rhein-Provinz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse.

1. Fleiß, moralische Führung, gute natürliche Anlagen und Kenntnisse und practische Gewandtheit. —

Der Andrang von Referendarien zur dritten Prüfung hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Bis Ende Juni 1839 betrug die Zahl der Obergerichts-Assessoren schon 1139, von denen mehr als 200 ohne Besoldung arbeiten; und diese Zahl wächst noch immer, weil bei weitem nicht so viel ältere Assessoren befördert werden können, als neue hinzukommen.*) Um so mehr kann und muß darauf gesehen werden, daß nur durchaus und unbedingt tüchtige Männer zu Obergerichts-Assessoren befördert werden.

Eine strengere Auswahl erscheint auch schon deshalb nothwendig, weil die Erfahrung lehrt, daß manche von

---

*) Ende 1839 waren mit Ausschluß der Rheinprovinz 1196; Ober-Ger.-Assessoren; Ende 1840: 1313; Ende 1841: 1391; Ende 1842: 1494; Ende 1843: 1529; Ende 1844: 1601. Termins-Kalender für 1846. Berlin bei Heimann.

denen, die das dritte Examen bestehen, sich hiernächst bei den Landes-Justiz-Kollegien nicht bewähren. In einer zu großen Milde der Immediat-Examinations-Kommission liegt der Grund dieses Uebelstandes nicht. Im Gegentheil hat die Kommission schon seit länger als 15 Jahren ihre Anforderungen gesteigert. Es kann jedoch eine Prüfung, die, was das theoretische Wissen anlangt, auf eine mündliche Unterredung von 6—7 Stunden, und in Betreff der praktischen Fähigkeit auf die Beurtheilung einiger Arbeiten sich beschränkt, immer nur bei solchen Kandidaten, welche entweder besonders gut, oder offenbar gar nicht qualificirt sind, nicht aber auch bei der großen Zahl derjenigen, welche mitten inne stehen, ein sicheres und ganz zuverlässiges Resultat gewähren. Bei allen Kandidaten aber wird sich aus dem günstigen Ausfall des Examens auf deren unbedingte Tüchtigkeit schließen lassen, wenn Vorkehrungen getroffen werden,

> daß nur die tüchtigern Referendarien zum dritten Examen überhaupt zugelassen, und die Beförderung zum Obergerichts-Assessor nicht blos von den Proben, die der Kandidat vor der Kommission ablegt, sondern zugleich von dem pflichtmäßigen Urtheil seiner Vorgesetzten, die ihn Jahre lang zu beobachten Gelegenheit hatten, abhängig gemacht wird. —

Zum dritten Examen, der Kandidat mag dasselbe für Landes-Justiz-Kollegien oder nur für größere Untergerichte (Allg. Gerichts-Ordn. Th. III. Tit 4. §. 34.) bestehen wollen, dürfen unbedingt nur solche Referendarien zugelassen werden, welche nach der reiflichen Erwägung des Kollegiums schon ausreichende Proben ihres Fleißes und ihrer moralischen Führung, ihrer guten natürlichen Anlagen und Kenntnisse und ihrer praktischen Gewand-

heit abgelegt haben. Bei einer so langjährigen Beschäftigung der Referendarien unter den Augen des Präsidiums und der Räthe kann es nicht schwer sein, über die Qualification derselben ein richtiges Urtheil zu fällen.

Verf. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 218.)

2) Obwohl unter Nro. IV. der in Betreff der juristischen Prüfung ergangenen allgemeinen Verfügung vom 6. Mai d. J. (vorher unter 1) ausdrücklich die Zulassung der Referendarien zum dritten Examen nicht allein von ihren Talenten und ihrer Gewandtheit, sondern namentlich auch von ihrem bisher bewiesenen Diensteifer und Fleiße abhängig gemacht ist, sind mir dennoch erst neuerlich wieder einige Kandidaten zum dritten Examen präsentirt worden, deren Dienstacten mit Beweisen ihres Unfleißes angefüllt waren.

Bei den großen Anforderungen, die an die ausdauernde Thätigkeit der Justizbeamten gemacht werden müssen, bin ich außer Stande, solche junge Leute, die erst durch Erinnerungen, Verweise und Strafe zur Arbeit zu bringen sind, mögen sie noch so talentvoll sein, im Justizdienst anzustellen, am wenigsten aber zu befördern. Auf das Eindringlichste mache ich es daher den Präsidien zur Pflicht, jeden Kandidaten, der sich nicht wenigstens in dem letzten Jahre vor dem Examen von dem Vorwurfe irgend erheblicher Verzögerungen frei zu halten gewußt hat, von der Meldung ohne Weiteres vorläufig zurückzuweisen, ihn aber mit Arbeiten aller Art so zu beschäftigen, daß er Gelegenheit erhält, Beweise der Besserung an den Tag zu legen, und erst alsdann, wenn er sich vollkommen bewährt hat, zum Examen zuzulassen.

Ich werde bei Prüfungen der Präsentations-Be-

richte auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmung halten. Berlin, den 1. August 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Präsidien sämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.

(Just. Min. Bl. 1840. S. 270.)

II. Abschnitt.

Besondere Erfordernisse.

Erstes Hauptstück.

Einjährige Beschäftigung bei einem und demselben Obergerichte.

1) Referendarien, welche sich zur dritten Prüfung qualificiren wollen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Landes-Justiz-Kollegium und Inquisitoriate gearbeitet haben, da die Bestimmungen der Allg. G. O. Th. III. Tit. 4 §. 33 und Tit. 8. §. 4. und des Circulars vom 12. August 1833, (Jahrb. Bd. 42. S. 148.) nicht aufgehoben sind und der Justizminister hievon nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf den §. 472. des Anh. zur A. G. O. dispensirt.

R. v. 20. April 1835. (Jahrb. Bnd. 45. §. 475).

2) Damit das Urtheil des Präsidiums und der Räthe über die Referendarien nicht dadurch erschwert

werde, daß sie die Departements, in denen sie arbeiten, öfter wechseln, so bestimme ich,

daß jeder Referendarius in dem Departement desjenigen Kollegiums, bei welchem er nach zurückgelegtem zweiten Examen eingetreten, auch bis zur Beendigung des Referendariats verbleiben muß,

behalte mir nur für ganz besondere Fälle die Genehmigung einer früheren Versetzung vor, und werde solche auch immer nur unter der Bedingung ertheilen, daß der Referendarius, bevor er zum Examen zugelassen wird, mindestens Ein Jahr bei dem neuen Kollegium arbeiten muß, so daß dasselbe sich von seinen Fähigkeiten, Eigenschaften und Kenntnissen durch eigene Erfahrung hat überzeugen können.

Verfügung vom 6. Mai 1840. (Just. Min. Bl. 1840. S. 220.)

Zweites Hauptstück.

Fertigkeit in mündlichen Vorträgen.

Aus den von der Immediat-Examinations-Kommission über die vorgenommenen Prüfungen erstatteten speciellen Berichten hat sich mehrmals ergeben, daß es zum öftern den Examinandis an der nöthigen Fähigkeit im mündlichen Vortrage mangelt.

Hierdurch werden Wir zu der generellen Anweisung veranlaßt, daß fernerhin kein Präsidial-Bericht wegen Zulassung zum Examine rigoroso eher erstattet werden soll, als bis der Examinandus hinlängliche Proben seiner Fertigkeit in mündlichen Vorträgen abgelegt, und solchergestalt sogleich nach seiner Anstellung, auch in dieser

Art von Geschäften, als Mitglied eines Landes-Justiz-Kollegii nützliche Dienste leisten könne.

R. vom 26. November 1801. (Rabe Bd. 6 S. 672.)

Drittes Hauptstück.

Atteste über dreimonatliches Inquiriren.

Es genügt, wenn die Referendarien bei ihrer Zulassung zur dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ein Attest beibringen, daß sie bei einem collegialisch formirten Land- oder Land- und Stadtgerichte, welchem ein Theil der Criminal-Jurisdiction beigelegt ist, als Inquirenten drei Monate selbstständig gearbeitet und die erforderliche Qualification im Inquiriren erlangt haben.

R. vom 12. Mai 1837. (Jahrb. Bnd. 49. S. 477.)

Viertes Hauptstück.

Attest über Dekretiren in Proceß-, Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen.

1) Der Kandidat muß ein Attest des Dirigenten eines Gerichts, wo die Allg Ger. Ord. gilt, dahin beibringen, daß er bei Letzterm sich nach der zweiten Prüfung mit Inquiriren und Instruiren, mit Dekretiren und Referiren in Proceßsachen, so wie mit Dekretiren in Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen beschäftigt und dabei vorzügliche, gute oder hinreichende Kenntnisse gezeigt habe.

Instruct. für die Imm. Just. Ex. Commiss vom 8 Febr. 1834 §. 4. Nro. 2. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. fgg.)

2) Dem §. 4. des Regulativs vom 8. Februar 1834 genügt aber der Kandidat auch durch das Attest des Dirigenten eines Untergerichtes.

R. vom 20. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 475.)
cf. III. Abth. 7. Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Instructionen- und Untersuchungs-Verzeichniß.

1) Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Ordre vom 30. v. M. genehmigt worden, daß von den Kandidaten des dritten Examens Probe-Instructionen ferner nicht erfordert, die Kandidaten vielmehr ein Verzeichniß aller von ihnen geführten Instruktionen und Untersuchungen einreichen sollen, welches die Benennung der Parteien, den Gegenstand des Prozesses, den Tag des Anfangs und des Schlusses der Instruction, eine kurze Proceßgeschichte und die Bemerkung, ob die Parteien die Instruction persönlich abgewartet haben, enthalten muß, wobei jedoch dem Kandidaten die Befugniß zusteht, den dritten Theil der verzeichneten Instructionen als solche, nach denen sie nicht beurtheilt zu werden wünschen, zu bezeichnen; und daß die Immediat-Justiz-Examinations-Commission drei von den verzeichneten, nicht recusirten Instructionen, deren Auswahl dem Vorsitzenden der Immediat-Examinations-Commission zustehen soll, von dem betreffenden Gerichte zur Censur einfordern soll.

R. vom 21. August 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.)

2) Die Instruktion vom 8. Februar 1834 (von Kamptz Jahrb. Bd. 43 S. 141 — 148) macht es im §. 6. einem jeden altländischen Kandidaten der dritten juristischen Prüfung zur Pflicht, mit dem Gesuche um

Zulassung zur Prüfung ein Verzeichniß sämmtlicher von ihm geführten Instructionen und Untersuchungen, deren zusammen wenigstens neun sein müssen, einzureichen. Den dritten Theil der verzeichneten Instruktionen darf der Kandidat, nach demselben Pharagraphen, als solche bezeichnen, nach welchen er nicht wünscht, beurtheilt zu werden.

Das Rescript vom 4. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 573) gestattet, daß außer den gewöhnlichen Civilprozeß-Instruktionen und Untersuchungen auch noch folgende prozessualische Verhandlungen in das vorzulegende Instruktionen-Verzeichniß aufgenommen werden können:

1. Instruktionen zweiter Instanz, wenn neue Thatsachen angebracht worden,
2. Instruktionen über einzelne Liquidate in Konkurs- und Liquidationsprozessen und
3. Verhandlungen in summarischen Prozessen, wenn der Kandidat sich allen Verrichtungen und Obliegenheiten unterzogen hat, welche das Gesetz dem Einzelrichter und resp. Deputirten bei vollständiger Verhandlung solcher Sachen auferlegt.

Hinzugefügt wird, daß das Verzeichniß sämmtliche von dem Kandidaten seit dem Anfange des Jahres 1834 vollständig geführte Untersuchungen, Instruktionen und Verhandlungen im summarischen Prozesse enthalten, sich auch unter den aufgenommenen Sachen wenigstens sechs Untersuchungen und Instruktionen nach dem in der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren befinden müssen.

Die den Kandidaten hiernach gewährten Vergünstigungen des Rekusirens eines Drittheils der aufgezeichne-

ten Sachen und der Aufnahme anderer Sachen, als der eigentlichen Civil-Instruktionen erster Instanz, sind indessen, wie die Erfahrung gezeigt hat, von mehrern Kandidaten auf eine Weise benutzt worden, welche der diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Absicht durchaus nicht entspricht. — Die Kandidaten verzeichnen zwar in der Regel die hinreichende Zahl von neun und auch mehr Instruktionen, rekusiren dann aber so viel Civil-Instruktionen erster Instanz, daß von dieser Gattung etwa eine, höchstens zwei, zuweilen auch keine geeignete übrig bleibt; die nicht rekusirten und zur Auswahl gestellten Sachen aber nur aus Untersuchungen und prozessualischen Verhandlungen der oben unter 1 bis 3 genannten Art bestehen. So werden die nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung geführten Instruktionen in Sachen erster Instanz, welche der verstatteten Vergünstigung ungeachtet doch immer vorzugsweise und hauptsächlich den Maaßstab zur Beurtheilung der Fähigkeiten der Kandidaten im Instruiren abgeben müssen, der Examinations-Kommission entweder ganz entzogen, oder ihre Zahl wird doch auf die der früher hinreichenden Probe-Instruktionen beschränkt.

Zur Vermeidung dieses Mißbrauches wird hiermit bestimmt,

> daß das einzureichende Verzeichniß mindestens sechs, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung geführte, nicht rekusirte Instruktionen in Civilprozeßsachen erster Instanz enthalten muß,

und haben die Obergerichts-Präsidenten von jetzt ab keinen Kandidaten zur dritten Prüfung zu präsentiren, bevor er die hiernach erforderliche Anzahl von Instruktionen geführt und verzeichnet hat.

Es ist ferner bemerkt worden, daß die angefertigten Instruktionen- und Untersuchungs-Verzeichnisse von den Kandidaten meistens in sehr abweichen-

der, häufig unzweckmäßiger Form, oft auch nicht einmal vollständig aufgestellt worden sind. Es ist daher erforderlich erschienen, den Kandidaten ein besonderes Schema dafür an die Hand zu geben. Dasselbe erfolgt hierbei und ist darauf zu halten, daß die Verzeichnisse fortan nach demselben eingerichtet werden.

Berlin, den 18. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1330. O. 146. Vol. 8.

von den Kandida

I. Num.	II. Rubrum der Sache, Gericht, bei welchem sie verhandelt ist und Aktenzeichen.	III. Instanz.	IV. Verhandelt mit
1.	N. wider N. N. Beim Land- und Stadtgericht (Oberlandesgericht) (Patrimonialgericht) zu Lit. Num. repon.	I.	den Parteien (in Assistenz Rechtsbeistandes) stiz-Kommissa (dem Kläger) (B ten) in Person. klagter (Kläger durch einen Rec walt vertrete

nur theilweise geführten und unbeendigten zuletzt:

222).
des Verzeichnisses sehr leicht erreichen, wenn sie sich gleich
che, und daß namentlich niemals bis zur Angabe einer
nur Pflicht machen, darauf zu sehen, daß der Inhalt dieser
der Immediat-Examinations-Commission unmöglich wird,

B

I. Num.	II. Rubrum der Sache, Gericht, bei welchem sie verhandelt ist und Aktenzeichen.	III. Instanz.	IV. verhandelt mit	Gegensta... und Kl...
1.				

I. Num.	II. Rubrum und Aktenzeichen.	III. Gericht.	
1.		Land= und Stadtgericht zu . . (Inquisitoriat)	

1. Bei Anfertigung des Verzeichnisses sind di...

Zusatz:

Dispensation von Führung oder Vorlegung der erforderlichen Instructionen.

Dem Königlichen Präsidium wird bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. geruht haben, den Justiz-Minister zum Erlaß der Probe-Instructionen bei der dritten juristischen Prüfung zu ermächtigen, wenn Justizbeamte, die bereits längere Zeit zur Zufriedenheit der vorgesetzten Obergerichte fungirt haben, das dritte Examen zu machen sich veranlaßt finden.

Sollten daher künftig Justizbeamte, welche vor Zurücklegung der dritten Prüfung eine Anstellung im Untergerichts- oder Subalterndienste, oder als Justiz-Kommissarien angenommen und ihr Amt wenigstens fünf Jahre hindurch zur völligen Zufriedenheit des Kollegii verwaltet haben, das dritte Examen noch zu manchen sich veranlaßt finden und dabei die Dispensation von Führung oder Vorlegung der sonst erforderlichen Probe-Instructionen nachsuchen, so ist in jedem Falle mit aller Umsicht und Strenge zu prüfen, ob von dem betreffenden Beamten nach den bei dem Kollegium eingegangenen, oder bei Gelegenheit von Geschäfts-Revisionen eingesehenen Acten, in welchen derselbe gearbeitet hat, oder nach seiner sonstigen Geschäftsführung ohne Vorlegung von Probe-Instructionen anzunehmen ist, daß er die bei Zulassung zur dritten Prüfung erforderliche Ausbildung im Instruiren besitze, und daher von der Vorlegung besonderer Probe-Instructionen ausnahmsweise dispensirt werden könne, wor-

über in einem solchen Falle an den Justiz-Minister zu berichten ist.

An

das Königl. Kammergerichts-Präsidium und an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichts-Präsidien

R. vom 6. Mai 1838. (Jahrb. Bnd. 51. S. 394.)

Sechstes Hauptstück.

Relationen-Verzeichniß.

1) Anzahl und Art der Relationen.

a) Es müssen wenigstens 18 Civil-Relationen und 6 Referate in Kriminal- oder fiscalischen Untersuchungs-Sachen in den Censuren für praktisch brauchbar erachtet worden sein, ehe der Kandidat zu den Probe-Relationen zugelassen werden kann. Bei solchen Referendarien jedoch, die gegenwärtig schon längere Zeit beim Kollegium referiren, bleibt dem Ermessen der Präsidien anheim gegeben, mit Rücksicht auf die bisher von ihnen bewiesene Tüchtigkeit und die Dauer ihres Referendariats eine geringere Zahl der noch zu liefernden praktischen Arbeiten zu bestimmen. Relationen, bei welchen eine auffallende Verzögerung stattgefunden hat, werden, wenn sie auch für praktisch brauchbar erachtet worden, nicht mitgezählt.

V. vom 6. Mai 1840. V. Nro. 5. (J. M. B. 1840. S. 221.)

b) Die mittelst der Berichte vom 17. und 21. v. M. zur dritten Prüfung präsentirten Referendarien ... und K. sind zwar, obgleich sie die in dem Rescript v. 6. Mai v. J. Num. V. 5. vorgeschriebene Anzahl ... Civilrelationen nicht angefertigt haben, und namentlich

der N. beim Erlaß jenes Rescripts erst so kurze Zeit beim Kollegium beschäftigt war, daß eine Dispensation desselben von der vorschriftsmäßigen Anzahl Relationen nicht motivirt erscheint, dennoch in Betracht der ihnen ertheilten besonders günstigen Zeugnisse der Immediat-Examinations-Kommission zur Prüfung überwiesen und dieß auch dem Oberlandesgericht mittelst besonderer Verfügung vom heutigen Tage bekannt gemacht worden.

Künftig werde ich jedoch dergleichen Rücksichten nicht mehr eintreten lassen, da seit Erlaß des Rescripts vom 6. Mai v. J. bereits eine so geraume Zeit vergangen ist, daß es den gegenwärtig zur dritten Prüfung präsentirten Referendarien nicht hat schwer fallen können, bei gehörigem Fleiß die vorschriftsmäßige Anzahl von Relationen vollständig zu liefern. Die Zahl ist überdieß so mäßig bestimmt, daß ein fleißiger Referendarius, dem es ernstlich um seine Ausbildung zu thun ist, während eines zwei bis dreijährigen Zeitraums ohne alle Anstrengung die doppelte Zahl von Relationen liefern kann.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich danach auf, von jetzt ab keinen Referendarius, er mag die Proberelationen bei dem Oberlandesgericht bereits angefertigt haben oder nicht, zur dritten Prüfung zu präsentiren, der nicht wenigstens 18 praktische brauchbare Civil- und 6 dergleichen Kriminalrelationen während seines Referendariats angefertigt hat. In Betreff der nach Eingang des Rescripts vom 6. Mai v. J. angefertigten Relationen muß der Kandidat die Censuren seiner Korreferenten beibringen; hinsichtlich der früher angefertigten genügt, wenn deren Beibringung mit Schwierigkeiten verbunden ist, Ew. Hochwohlgeboren Versicherung, daß die Arbeiten practisch brauchbar gewesen. Kann die Arbeit nicht hinsichtlich aller dieser Relationen attestirt werden, so muß der Referendarius die erforderliche Anzahl

von Relationen nachliefern, ehe er zur Prüfung zugelassen werden kann.

R. vom 2. Jun. 1841. (J. M. B. 1841. S. 199).

2) Einrichtung des Relationen-Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß ergeben:

a) den Namen der Parteien,
b) den Gegenstand des Processes oder der Untersuchung,
c) eine kurze Andeutung des Sachverhältnisses,
d) die hauptsächlichsten Punkte, auf deren Entscheidung es ankam,
e) den Beschluß des Collegiums,
f) den weitern Verlauf der Sache, insbesondere, ob dieselbe noch in einer höhern Instanz schwebt oder nicht,
g) den Tag, an welchem der Referent die Acten zur Anfertigung der Relation erhalten und den Tag, an welchem diese letztere von ihm abgeliefert ist.

Unter dem Verzeichniß versichert der Referendarius auf seinen Amtseid schriftlich, daß die Relationen von ihm selbst ausgearbeitet sind.

R. vom 20. April 1837. Nro. 2. u. 3. (Jahrb. Bnd. 49. S. 277. fgg.)

Siebentes Hauptstück.

Präsidial-Attest.

1) Wenn der Referendarius bei dem Präsidio sich um Ertheilung des Attestes behufs Zulassung zur dritten Prüfung meldet, so hat er bei dem Präsidium ein, nach Vorschrift des Re-

scripts vom 20. April 1837 (siehe vorher) eingerichtetes Verzeichniß aller seiner Relationen einzureichen. Der Präsident vergleicht die unter g des Rescripts bezeichneten Angaben mit den Distributionsbüchern und berichtigt sie nach denselben.

V. vom 6. Mai 1840. V. Nro. 3—4. (J. M. B. 1840. S. 221).

2) Der Meldung um Zulassung zur dritten Prüfung muß ein Attest des Präsidiums des Gerichts über das Wohlverhalten des Kandidaten und seine Qualification zum höhern Justizdienst beigefügt sein.

Instruct. v. 8. Februar 1834. §. 7. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. fgg.)

3) Das im §. 7 erwähnte allgemeine Attest über sein Wohlverhalten und seine Qualification zum höhern Justizdienst muß nothwendig vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ertheilt werden.

R. vom 20. April 1835. (Jahrb. Bnd. 45. S. 475.)

4) Junge Männer, denen es an gehörigem Scharfsinn und praktischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen, Deutlichkeit und Präcision des Vortrages noch gebricht, dürfen zu den Probearbeiten gar nicht zugelassen werden. Wenn jedoch in einem zweifelhaften Falle die Zulassung erfolgt ist, die von den Kandidaten gelieferten Arbeiten aber das vorläufige Urtheil nicht bewährt haben, so muß demnächst ohne unzeitige Nachsicht und Milde das Präsidial-Attest nach Befinden der Umstände entweder ganz verweigert, oder es muß doch darin ausdrücklich erwähnt werden, daß und warum der Kandidat nur zu einer Richterstelle bei größern Untergerichten für qualificirt erachtet werden könne. Ueberhaupt müssen die Atteste sich künftig allemal speciell darüber aussprechen, ob der Kandidat seiner Eigen-

schaften wegen zum Obergerichts-Assessor vorzüglich gut, oder hinreichend, oder ob er nur zum Richter bei einem größern Untergericht sich qualificire.

R. v. 6. Mai 1840. VII. (J. M. B. 1840. S. 222).

5) Die Atteste der Präsidenten der Gerichte sind zwar von denselben den Kandidaten nur nach dem Urtheile der Majorität der beim Kollegio angestellten Räthe, welche darüber ihre Stimmen schriftlich abzugeben haben, zu ertheilen; es steht ihnen jedoch frei, ihr von der Majorität abweichendes Urtheil in den Attesten besonders anzuführen.

Instr. vom 8. Februar 1834. (Jahrb. Bnd. 43. S 141).

Zusatz.

Wenn der Kandidat bei einem Gerichte, wo die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, oder bei einem Gerichte in Neu-Vorpommern, oder im Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz als Referendar gearbeitet hat, und nicht bloß in diesen Landestheilen, sondern auch in der Rheinprovinz angestellt sein will, so muß er außer dem Atteste eines Gerichts-Dirigenten in jenen Landestheilen auch noch ein Attest des Präsidenten und Oberprokurators eines rheinischen Landgerichts, daß er bei letzterm sich nach der zweiten Prüfung wenigstens ein Jahr mit Referiren, mündlichen und schriftlichen Vorträgen, Abhaltung von Kommissions-Terminen, Führung von Untersuchungen und Arbeiten des öffentlichen Ministerii beschäftigt, und dabei vorzügliche, oder gute oder hinreichende Kenntnisse gezeigt hat, beibringen.

Instr. vom 8. Februar 1834. §. 5. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. fgg.)

B. In der Rheinprovinz.

Der Referendar, welcher beabsichtigt, die dritte Prüfung in den Rheinlanden zu den Stellen, in welchen eine anderweitige Prüfung nicht noch erforderlich ist, zu bestehen, muß nicht allein als Auskultator und Referendar zusammen allermindestens während eines ganzen Jahres bei den Gerichten beschäftigt gewesen sein, sondern auch noch außerdem während eines Jahres bei einem Advokat-Anwalte eines Landgerichts oder des Appellationsgerichtshofes gearbeitet, und unter dessen Assistenz bei dem Gerichte in Civil- und Strafsachen mehrere öffentliche Vorträge gemacht haben. Er muß seinem Gesuche um Zulassung zur dritten Prüfung die Beweise über die Erfüllung der obgedachten Vorschriften, durch die ursprünglichen Zeugnisse des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators über seine Beschäftigung im Gericht und im Parket, des Untersuchungsrichters über seine Beschäftigung im Inquiriren, des Friedensrichters über seine Beschäftigung bei demselben, der Assisen- und Kammer-Präsidenten, vor welchen der Referendar als Vertreter der Parteien in Straf- und Civilsachen gesprochen hat, und endlich des Advocat-Anwalts über seine Beschäftigung in dessen Arbeitsstube, beifügen. Alle diese Beamten haben diese Zeugnisse gewissenhaft und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Referendars auf ihren geleisteten Amtseid auszustellen. Die Zeugnisse des Landesgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators müssen überdem auch über das sittliche und anständige Verhalten des Aspiranten während seines Referendariats in und außerhalb dem Dienste sich verbreiten.

Der Referendar muß zugleich von den Untersuchungen, welche er selbstständig geführt hat, wenigstens

zwei bezeichnen, welche er selbst für geeignet hält, um seine im Inquiriren erworbene Fertigkeit darzuthun.

Diese Acten werden von dem ersten Präsidenten des Appellationshofes und von dem General-Prokurator eingefordert.

Regul. vom 16. Februar 1832. §. 26. u. 27. (Jahrb. Bnd. 39. S. 218. fgg.)

Zusatz.

Hat aber der Kandidat als Referendar bei einem Gerichte desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, gearbeitet, und will er nicht nur in der Rheinprovinz, sondern auch in den übrigen Provinzen angestellt sein, so muß er auch noch ein Attest des Dirigenten eines altländischen Gerichts, daß er sich nach der zweiten Prüfung wenigstens ein Jahr bei letzterm mit Inquiriren und Instruiren, Decretiren und Referiren in Proceßsachen, sowie mit Decretiren in Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen beschäftigt, und dabei vorzügliche, oder gute, oder hinreichende Kenntnisse gezeigt hat, beibringen.

Instr. vom 8. Februar 1834. §. 3. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. fgg.)

VIII. Abtheilung.

Meldung und Bericht wegen Zulassung zum dritten großen Examen.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

1) Der Kandidat hat sich bei dem Justiz-Minister um Zulassung zur dritten Prüfung zu melden, dieser Meldung, die im §. 4. unter 2. der Instruction vom 8. Februar 1834. (siehe Seite 58. und 66.) erwähnten Atteste und der im §. 6. daselbst (s. Seite 59. u. 64.) erwähnten Verzeichnisse beizufügen, und sich zugleich zu erklären, ob er auch in der Rheinprovinz oder nur in den übrigen Provinzen angestellt zu werden wünscht.

Die bei dem Präsidenten des Obergerichts einzureichenden Meldungen werden durch denselben an den Justiz-Minister befördert.

Instr. v. 8. Februar 1834 §. 7. u. 8. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. fgg.)

2) Das Verzeichniß der Relationen (s. V. Abth., 6. u. 7. Hauptstück) wird dem bei der Präsentation des Kandidaten zu erstattenden Berichte mit den Dienstacten und sämmtlichen darin befindlichen Censuren beigelegt.

R vom 6. Mai 1840. V. Nr. 4. (J. M. B. 1840. S. 221.)

3. Mit dem Berichte des Präsidenten über die Zulassung zum dritten Examen ist außerdem ein neu angefertigtes curriculum vitae des Kandidaten einzureichen.

Instr. v. 12. August 1833 Nr. 5a. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.) und R. v. 8. Juli 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 145.)

Zusatz.

Wenn der Kandidat bei einem Gerichte, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, oder bei einem Gericht in Neu-Vorpommern oder im Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz als Referendar gearbeitet hat und nicht bloß in diesen Landestheilen, sondern auch in der Rheinprovinz angestellt sein will, so hat er sich bei dem Justizminister um Zulassung zur dritten Prüfung zu melden, dieser Meldung ein Attest der Präsidenten des altländischen und rheinischen Gerichts und des Oberprocurators über sein Wohlverhalten und seine Qualification zum höhern Justizdienste, so wie ein Attest des Dirigenten eines altländischen Gerichts und ein Attest des Präsidenten und Oberprocurators eines rheinischen Landgerichts über seine Beschäftigung an jenem, wie diesem Gerichte (s. Seite 69 u. 70) ingleichen das Verzeichniß der Instructionen und Relationen (s. Seite 59 u. 64.) beizufügen und sich zugleich zu erklären, daß er in allen Provinzen angestellt zu werden wünsche.

Instr. vom 8. Februar 1834. §. 7. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141 fgg.)

B. In der Rheinprovinz.

1) Der Kandidat hat sich, wenn er bei einem Gerichte in der Rheinprovinz gearbeitet hat, bei dem Minister zur Revision der Gesetze und Justiz-Verwaltung der Rheinprovinz zu melden, dieser Meldung ein Attest des Präsidenten des Gerichts und des Ober-Procurators über sein Wohlverhalten und seine Qualification zum höhern Justizdienst beizufügen und sich zugleich zu erklären, daß er nur in der Rheinprovinz angestellt zu werden wünsche.

Die Meldung ist bei dem Präsidenten und Ober-Procurator des Landgerichts unter Beifügung der im §. 25. des Regulativs vom 16. Februar 1832 (s. V. Abth. 13.) gedachten Atteste einzureichen, von welchem sie durch den Präsidenten und General-Procurator des Appellationshofes auf die im §. 29. des gedachten Regulativs vorgesehene Weise an den Justizminister gelangen.

Instr. v. 8. Februar 1834 §. 7 u. 8. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141.)

2) Der erste Präsident und der General-Procurator reichen den Antrag und den Bericht des Landgerichts mit Anlagen, so wie die Verhandlungen über die beiden ersten Prüfungen des Kandidaten und die betreffenden Dienst-Acten über denselben, dem Justizminister ein und äußern sich zugleich gutachtlich über den Aspiranten und dessen Gesuch.

Regul. vom 16. Februar 1832 §. 29 (Jahrb. Bnd. 39. S. 218.)

IX. Abtheilung.

Abberufung des Referendars vom Oberlandesgericht.

1) Die Herren Präsidenten sind angewiesen, keinem Referendarius zu gestatten, sich zum dritten Examen nach Berlin zu begeben, so lange er nicht davon benachrichtigt worden ist, daß die Immediat-Examinations-Kommission den Auftrag zu seiner Prüfung erhalten habe, um ihm im Falle der Zurückweisung die Kosten der Reise und des unnöthigen Aufenthalts in Berlin zu ersparen und die Nachholung dessen am Orte seines Domicils zu erleichtern, was von ihm etwa noch verlangt werden sollte.

R. vom 1. August 1840. (J. M. B. 1840. S. 270.) und R. vom 2. Juni 1841. J. M. B. 1841. S. 200.)

2) Sobald die Benachrichtigung von Seiten des Justizministers eingeht, daß die Immediat-Examinations-Kommission den Auftrag zur Prüfung eines Referendars erhalten habe, ist derselbe von allen weitern Arbeiten bei dem Kollegium zu dispensiren. So sehr der Justizminister es wünschen muß, daß die Auscultatoren und Referendarien vielseitig bei den Gerichten beschäftigt, an eine ausdauernde regelmäßige Thätigkeit gewöhnt, und, wenn es nicht anders sein kann, sogar mit gebührendem Ernst zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden, damit der Staat brauchbare und fleißige Justizbeamte gewinnt — und so sehr

der Justizminister diese wesentliche Pflicht ihres Berufs den Präsidenten und Dirigenten der Gerichte nicht genug empfehlen kann; so muß den Referendarien andererseits die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Probe-Relationen und zur nochmaligen Repetition ihrer theoretischen Studien gelassen werden.

Es ist die Absicht, daß sie ihren schriftlichen Arbeiten diejenige Vollendung geben, die sie ihnen überhaupt zu geben im Stande sind, damit man eben dadurch den Kandidaten recht treffend beurtheilen, den hellen Kopf, der das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern versteht, so wie den Verfertiger von weitläufigen Acten-Auszügen, den gebildeten, der Sprache und eines wohlgeordneten präcisen Vortrags mächtigen Referenten und den unausgebildeten, unsichern, sich wiederholenden Scribenten unterscheiden kann.

Bei dem umfassenden Gebiete der Rechtswissenschaft muß endlich auch dem Referendarius, der während der Universitäts- und seiner ganzen Dienstzeit sich mit dem Studium der Jurisprudenz fleißig beschäftigt hat, einige Zeit gegönnt werden, um sich zu sammeln, seine Kenntnisse in den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft in ihrem systematischen Zusammenhange zu ordnen, und sich eine möglichst klare Uebersicht der leitende Grundsätze zu verschaffen.

Von dem günstigen Ausfall der dritten Prüfung hängt die Stelle ab, die der Geprüfte künftig im Staatsdienst einnehmen soll, darum ist es wichtig und nothwendig, jedem Referendarius die Zeit zu lassen, welche er braucht, um ernst und tüchtig sich auf die Prüfung vorzubereiten.

R. vom 9. Januar 1833. (Jahrb. Bnd. 41. S. 235.)

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juli v. J. anzuordnen geruhet, daß

alle Kandidaten des dritten Examens die dritte Prüfung bei der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin bestehen sollen, damit sie dadurch die Qualification erhalten, in allen Provinzen der Monarchie in den höhern Richterstellen angestellt werden zu können.

Zugleich haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. December v. J. genehmigt, daß die Zahl der Mitglieder der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission durch einen der Räthe des rheinischen Revisions- und Kassationshofes verstärkt werde, und bestimmt, daß die Examinations-Kommission sich in zwei Abtheilungen, jede zu drei Mitgliedern theile, damit die Kandidaten schneller zur Prüfung gelangen.

R. vom 8. Februar 1834. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141.)

4) In Rücksicht auf diejenigen Justizstellen in den ältern Provinzen, zu welchen bisher das dritte Examen vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin erforderlich war, verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

In Hinsicht der Justizstellen in der Rheinprovinz, wozu nach dem Regulativ vom 16. Februar 1832 das dritte Examen erforderlich ist und zu denen auch die Stellen der Räthe, General-Advocaten und Procuratoren bei dem Appellationshofe und dem Revisions- und Kassationshofe zu rechnen, verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen jenes Regulativs, doch muß das dritte Examen ohne Unterschied bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission in Berlin statt finden.

Wer in Neu-Vorpommern und in dem Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz bei den Obergerichten oder den größeren

Untergerichten als Rath, Advocat oder Notar angestellt zu werden wünscht, muß ebenfalls das dritte Examen bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin bestanden haben.

Von den Bestimmungen dieses §. sind nur diejenigen ausgenommen, welche vermöge der bisher bestandenen Vorschriften die Qualification zu einer dieser Stellen bereits erworben haben.

Instruction vom 8. Februar 1834. §. 1. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. ffg.)

X. Abtheilung.

Die dritte Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt.

Die Probe-Relationen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

1) Die in dem Rescripte vom 20. April 1837. vorläufig getroffene Bestimmung,

daß die Referendarien, welche sich der dritten Prü-

fung unterwerfen wollen, von der Anfertigung besonderer Probe-Relationen zu dispensiren sind, wenn sie darauf antragen, ihre Qualification als Referenten nach den Relationen zu prüfen, welche sie während ihres Referendariats bei den Gerichten, bei denen sie beschäftigt gewesen sind, geliefert haben, fällt von jetzt an fort. Alle Kandidaten müssen mithin von jetzt ab wieder besondere Probe-Relationen, wozu aber nur Civil-Proceß-Acten der Landes-Justiz-Collegien oder des Geheimen Ober-Tribunals gegeben werden dürfen, anfertigen.

Von einigen Provincial-Justiz-Kollegien werden indeß viel zu leichte Sachen zu Probe-Relationen für die dritte Prüfung zugetheilt. Wenn der Kandidat zwei Relationen, die einfache Sach- und Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, ohne erhebliche Fehler anfertigt, so kann dieß von seiner Fähigkeit, auch verwickeltere Processe und schwierigere Rechtsfragen zu bearbeiten, nicht die nöthige Ueberzeugung gewähren. Wenigstens eine von den zu Probe-Arbeiten zugetheilten Sachen muß in facto und in jure, oder doch die eine in facto, die andere in jure verwickelt sein.

V. vom 6. Mai 1840 V. Nr. 6. u. VI. (J. M. B. 1840. S. 221-222.)

2) Die Probe-Relationen sind vorzugsweise aus den currenten Acten eines Provincial-Landes-Justiz-Kollegii oder auch des Geheimen-Ober-Tribunals anzufertigen.

R. vom 12. August 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.)

3) Durch die Circular-Verfügung vom 12. August 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 147.) und die Instruction vom 8. Februar 1834 (Jahrb. Bnd. 43. S. 142.) ist den Kandidaten zur dritten Prüfung für den Justizdienst

die Wahl freigestellt, ob sie die Probe-Relationen aus den Acten des Landes-Justizcollegiums, bei welchem sie als Referendarien angestellt sind, oder aus den beim Geheimen Ober-Tribunal vorliegenden Acten anfertigen wollen.

In neuerer Zeit ist das Letztere von so vielen Referendarien gewählt worden, daß jetzt über 60 Kandidaten zur 3. Prüfung auf die Zutheilung von Acten des Geheimen Ober-Tribunals warten, und ist dadurch der in dieser Hinsicht nicht abzuändernde Uebelstand eingetreten, daß dieselben, da es nach der getroffenen Einrichtung an einer hinreichenden Zahl von Acten, fehlt, welche zu diesem Zwecke verwandt werden könnten, zum Theil vier Monate lang und länger darauf warten müssen, bevor ihnen Acten zur Anfertigung der ersten Relation zugefertigt werden können.

Es liegt daher im Interesse der zu Prüfenden selbst, daß möglichst darauf eingewirkt wird, daß sie künftig ihre Probe-Relationen bei den Landes-Justizkollegien anfertigen, es müssen aber auch die Gründe beseitigt werden, welche bisher denselben die Veranlassung dazu wurden, daß sie die Anfertigung der Relationen aus Acten, welche beim Geheimen Ober-Tribunale vorlagen, vorzogen.

Zu diesen Gründen gehört vorzugsweise der, daß bisher die Anfertigung der Korrelation und des selbstständigen Referats des zweiten Referenten häufig in einer ungebührlichen Art aufgehalten ist. Es tritt damit ein völlig unvermeidlicher Aufenthalt ein, welcher auf die ganze fernere Karriere der Examinanten nachtheilig einwirkt, und wegfallen würde, wenn die Korreferenten und zweiten Referenten sich in billiger Berücksichtigung des Zwecks der Arbeit eine schleunige Bearbeitung solcher Sachen zur Pflicht machten. Das Präsidium des Königl. (Tit.) hat dieselben zu dieser Beschleunigung aufzufordern und eventualiter mit

Ernst anzuhalten, künftig aber auch die Einrichtung zu treffen, daß zur Anfertigung von Probe-Relationen hauptsächlich solche Spruchsachen ausgewählt werden, in denen der erste Referent die Relation bereits angefertigt und abgegeben hat. Der zweite Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ist sodann der Korreferent des Kandidaten und zugleich der Censor der Probe-Arbeit.

Außerdem ist bemerkt worden, daß bei einigen Landes-Kollegien die Richtung vorwaltet, den Kandidaten möglichst weitläuftige Sachen zur Anfertigung von Probe-Relationen zuzutheilen. Der §. 27. Tit. 4. Th. 3. Allg. Ger. Ordn. erwähnt zwar auch der weitläuftigen Sachen als solcher, welche zur Anfertigung von Probe-Relationen geeignet seien; es kann dieß indessen nicht so verstanden werden, daß eine Sache sich um desto mehr zu einer Probe-Arbeit eigne, je weitläuftiger und verworrener sie ist, vielmehr ist es wünschenswerth und nöthig, daß hierin ein gewisses Maaß gehalten wird, damit die zu umfangreichen Arbeiten vermieden werden.

Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß die Referendarien, welche sich der dritten Prüfung unterwerfen wollen, bei Zeiten von den Nachtheilen in Kenntniß gesetzt werden, welche ihnen daraus erwachsen können, wenn sie auf Zufertigung von Acten des Geheimen Ober-Tribunals zur Anfertigung von Probe-Relationen antragen.

(Rescr. vom 8. Februar 1837. v. K. Jahrb. Bnd. 49. S. 219 bis 221.)

4) Will der Kandidat die Probe-Relation aus den Acten eines Landes-Justiz-Kollegii anfertigen, so ist dabei nach der Vorschrift der Circular-Verfügung vom 12. August 1833 zu verfahren.

Instr. vom 8. Februar 1834. §. 13 (Jahrb. Bnd. 43. S. 141.)

Zweites Hauptstück.

Antrag zur Anfertigung der Probe Relation bei den Landes-Justizcollegien.

1) Dem Präsidio des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf die Anfrage vom 5. d. M. wegen der dem Kandidaten zur dritten Prüfung mitzutheilenden Probe-Relationen hierdurch eröffnet, wie der Justizminister es nicht zweckmäßig finden kann, daß den Referendarien zur Anfertigung von Probe-Relationen für die dritte Prüfung solche Civilsachen, bei denen es noch auf die Abfassung eines Urtels erster Instanz ankommt, zugetheilt werden. Solche, welche in der Appellations-Instanz schweben, geben dem Referenten mehr Gelegenheit, durch die Arbeit den Beweis zu liefern, daß er eine Arbeit gut und zweckmäßig zu ordnen und die Resultate eines complicirten Verfahrens übersichtlich und klar zusammenzustellen versteht.

Solche Appellationssachen, bei denen es nur auf einzelne Fragen ankommt, die allein in die zweite Instanz gediehen sind, müssen vermieden werden, dagegen werden sich unter den von den Untergerichten eingehenden Appellations-Sachen immer solche finden, welche nach allen Rücksichten zur Anfertigung von Probe-Relationen vorzüglich geeignet sind.

R. vom 12. Juli 1837. (Jahrb. Bnd. 42. S. 147.)

2) Zu den Probe-Relationen hat der Präsident vorzugsweise solche Sachen auszuwählen, wobei zwei Mitglieder des Kollegii zu Referenten ernannt werden müssen. Ein Mitglied des Kollegii ist Korreferent und Censor, und das zweite Mitglied fertigt selbstständig sein Referat an. — Es ist bei diesen Probe-Arbeiten darauf zu halten, daß sie zum practischen Gebrauch mit Sorgfalt

gearbeitet werden, daß kein erhebliches Moment übergangen sein darf, daß der schriftliche Vortrag sich aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit sowohl der factischen Zusammenstellung als der Rechtsausführung empfehlen muß.

Instr. vom 12. August 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.)

3) Die Königliche Immediat-Justiz-Examinations-Commission hat bei dem Justizminister darüber Beschwerde geführt, daß, wiewohl der §. 13. der für die genannte Commission unterm 8. Februar c. (Jahrb. Bd. 43. S. 147.) ergangenen Instruction ausdrücklich auf das Circular-Rescript vom 12. August v. J. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.) verweiset, die hierin unter Nr. 3. und 5. enthaltene Vorschrift,

> wonach den bei den Obergerichten zur Probe referirenden Kandidaten ein Mitglied des Collegiums als Korreferent zugeordnet, von einem andern Mitgliede als zweiten Referenten ein selbstständiges Referat geliefert, und dieses hiernächst den übrigen an die Examinations-Kommission gelangenden Verhandlungen beigefügt werden soll,

von mehreren Obergerichten in sofern nicht gehörig befolgt wird, als zwar zwei Referenten aus der Mitte des Kollegiums ernannt zu werden pflegen, jedoch beide nur als Korreferenten ein bloßes Votum ohne species facti liefern. Da nun das erwähnte vollständige Referat des zweiten Referenten der Examinations-Kommission zur Beurtheilung und Kontrole des factischen Vortrages in der Probe-Relation des Kandidaten unentbehrlich ist, und durch dessen Mangel mithin die Kommission in die Nothwendigkeit versetzt wird, die Arbeiten des Kandidaten zurückzuschicken, dies aber eine beträchtliche Verzögerung bei den Prüfungen veranlaßt; so wird das Königl. ꝛc. zur ge-

nauen Beobachtung der gedachten Bestimmung des §. 13. der Instruction vom 8. Februar c. und des Circ. Rescripts vom 12. August v. J. hierdurch angewiesen.

R. vom 13. October 1834. (Jahrb. Bnd. 44. S. 384.)

Drittes Hauptstück.

Antrag zur Anfertigung der Probe-Relationen aus Acten des Geheimen Ober-Tribunals.

1) Die Examinations-Kommission theilt dem Kandidaten, wenn er nicht bereits die Probe-Relationen bei dem Landes-Justiz-Kollegio angefertigt hat, die dazu erforderlichen Acten mit und fordert zugleich in den geeigneten Fällen von dem betreffenden Gerichte 3 von den verzeichneten und nicht recusirten Instructionen zur Prüfung ein. Die Acten sind von dem Kandidaten jedenfalls nach Ablauf von 6 Wochen zurück zu reichen.

Instr. vom 8. Februar 1834. §. 11. (Jahrb. Bnd. 43. S. 141. ffg.)

2. Da der Aufenthalt der zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission zugelassenen Referendarien in Berlin unnöthig verlängert wird, wenn sie die Probe-Relationen hier ausarbeiteten, und nach Vollendung derselben nicht gleich ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt werden kann; so ist auf den Antrag der Immediat-Examinations-Kommission beschlossen worden, daß der Regel nach die Acten zur Ausarbeitung der Probe-Relationen den Kandidaten nach ihren Wohnorten gesandt werden sollen, und daß die Kandidaten sich nicht eher hieher begeben sollen, bis die Probe-Relationen ausgearbeitet sind, und die Vorladung zur mündlichen Prüfung von

der Immediat=Examinations=Kommission erlassen wird.

Dem Präsidio des Königlichen Oberlandesgerichts (der Königl. Oberlandesgerichts=Commission) wird dieses zur Nachricht und Bekanntmachung an die Referendarien, welche zur dritten Prüfung zugelassen werden, bekannt gemacht.

R. vom 14. December 1816. (Jahrb. Bnd. 8. S. 271.)

3) Wenn der Fall eintritt, daß der Kandidat die Probe=Relationen bei dem Geheimen Ober=Tribunal anzufertigen wünscht, so sind dazu nur currente Acten des Geheimen Ober=Tribunales zu gebrauchen, zu welchem Ende den Mitgliedern der Königlichen Immediat=Justiz=Examinations=Kommission, welche Räthe des Geheimen Ober=Tribunals sind, gestattet wird, die ihnen zugetheilten Acten des letztern zu den Probe=Relationen zu vertheilen, diese Relationen, insofern sie damit einverstanden sind, demnächst als Relationen bei dem Geheimen Ober=Tribunal zu gebrauchen und zu diesem Zwecke die Kandidaten anzuweisen, die Probe=Relationen in duplo einzureichen.

R. v. 12. August 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 146.)

Viertes Hauptstück.

Ausarbeitung und Ablieferung der Probe=Relationen.

1. Der Kandidat muß bei Ausarbeitung dieser Relationen nicht allein von seiner gründlichen Rechtskenntniß, sondern auch von seiner Gabe, eine verwickelte Sache deutlich und klar aus einander zu setzen, und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen, ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bei der In=

struction in den ihm vorgelegten Akten genau prüfen, die etwanigen dabei vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und seine Meinung, wie denselben vorgebeugt oder die Sache kürzer, und doch vollständiger, oder sonst zweckmäßiger hätte zusammengefaßt werden können, abgeben, übrigens aber eine schriftliche, an Eides Statt ausgestellte Versicherung, daß er diese Probe-Relation selbst, ohne fremde Beihülfe verfertigt habe, beifügen.

(Allg. G.r.Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 17.)

2. Da gegen die Art des schriftlichen Vortrags in den Probe-Relationen erhebliche Ausstellungen gemacht worden, so sind die zur dritten Prüfung sich bereitenden Referendarien aufzufordern, sich nach guten Mustern zu bilden, dadurch sich mit der richtigen Grenzlinie zwischen Weitschweifigkeit und Unvollständigkeit bekannt zu machen, den hauptsächlichsten Gesichtspunkt nie aus den Augen zu lassen, daß der Zuhörer in den Stand gesetzt werden müßte, sein Votum so abzugeben, als ob die verhandelten Akten von ihm selbst gelesen, und die zur Begründung der Entscheidung dienenden Gesetzstellen nachgeschlagen worden, und solchergestalt den Vorschriften der Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 13. §. 7. vollständig zu genügen.

Dieses zu erleichtern, war im Circular vom 19. Februar 1800 eine allgemeine Aufforderung erlassen, Relationen in merkwürdigen Sachen zur Einrückung in das neue Archiv der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit einzusenden, da dieses aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben, so sollen künftig von Zeit zu Zeit einige vorzüglich wohlgerathene hiezu geeignete Probe-Relationen in dieser Zeitschrift abgedruckt werden, um diesen Mangel zu ersetzen.

R. v. 26. Novemb. 1801. (Raabe Bd. 6. S. 672.)

Anmerkung: Die vorzüglichste Sammlung von Rechtssprüchen bilden jetzt die Entscheidungen des Kön. Geh. Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage vom Dr. A. H. Simon (Geh. Ober-Justiz- und Reg.-Rath und H. L. v. Strampf, Kammerger.-Rath., Berlin 1—8 Bd. 1837—1844.

cf. den Aufsatz der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission über die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel im 5. Anhange dieses Hefts.

3. Die Probe-Relationen müssen geheftet, foliirt, deutlich geschrieben und mit einem breiten Rande versehen sein.

R. v. 30. März 1830. (Jahrb. Bd. 35. S. 135.)

4. Die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat die Anweisung, wenn ein Referendarius eine ihm zugeschriebene Probe-Relation — es sei die erste oder zweite — nicht binnen drei Monaten abliefert, dies ohne Weiteres dem Justizminister anzuzeigen, damit der Auftrag zur Prüfung sogleich zurückgenommen werden kann, indem sich von einem jungen Manne, der sich in dem Stadio der Prüfung so saumselig beweist, nicht erwarten läßt, daß er als Mitglied eines Kollegii seine Pflicht erfüllen werde.

R. v. 23. März 1332. (Jahrb. Bd. 39. S. 171.)

Viertes Hauptstück.

Censur der Probe-Relationen.

1. Es ist bei diesen Probe-Arbeiten darauf zu halten, daß sie zum praktischen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet werden, daß kein erheblicher Moment übergangen sein darf, daß der schriftliche Vortrag sich aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit

sowohl der faktischen Zusammenstellung als der Rechts-ausführung empfehlen muß.

R. vom 12. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 146.)

2. Ueber die Einrichtung der Censur cf. II. Heft S. 122.

R. v. 12. Augnst 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 146.)

3. Es ist nothwendig, daß bei dem Vortrage der Sachen in der Sitzung die Probe-relationen jederzeit vollständig, und zwar, wo möglich, durch den Kandidaten selbst, vorgelesen werden, damit das Kollegium darüber urtheilen könne, ob die Arbeit auch wirklich probemäßig sei. Häufig werden der Immediat-Examinations-Kommission Arbeiten eingereicht, die den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht genügen. Es sind auch nicht selten Fälle vorgekommen, wo die bei den Kollegien bestellten Korreferenten selbst die vorhandenen wesentlichen, die Probemäßigkeit ausschließenden Mängel wahrgenommen, in den Vorcensuren speciell gerügt, und dennoch im Widerspruch damit, am Schluß der Censur die Arbeit für geeignet zur Vorlegung bei der Kommission erklärt haben. In allen solchen Fällen müssen die Relationen ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Schon dann, wenn die Probemäßigkeit der Arbeit auch nur zweifelhaft ist, wird es in den meisten Fällen zu des Kandidaten eigenem Besten gereichen, wenn er angehalten wird, statt jener eine andere Relation anzufertigen.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 221.)

4. Es versteht sich übrigens, daß, wenn die Probe-Relationen nicht gut ausgefallen sind, dem Kandidaten nach dem Ermessen des Kollegii entweder bald oder nach einiger Zeit andere Probe-Relationen zugetheilt

werden können. Die nicht gelungenen Relationen werden in keinem Falle eingesendet.

R. vom 12. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 46.)

Zusatz.

Wenn der Kandidat auch in der Rhein-Provinz angestellt sein will, so muß er die eine Probe-Relation aus den Akten eines der Provincial-Landes-Kollegien oder des Geheimen Ober-Tribunals, die andere aus den Acten des Revisions- und Kassations-Hofes abfassen.

Instr. v. 8. Februar 1834. §. 5. Nr. 1. (Jahrb. Bd. 43. S. 141. u. ffg.)

II. Abschnitt.

Mündliche Prüfung.

1. Es dürfen nur höchstens fünf Kandidaten an einem Tage und nur am Vormittage geprüft werden. —

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 19. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

2. Die Kommission muß ein strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit dem Kandidaten anstellen, und dabei ihre Fragen dergestalt einrichten, daß nicht blos sein Gedächtniß, sondern auch der ihm beiwohnende Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft dadurch auf die Probe gestellt werde.

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 27.

3. Wenn der Kandidat bei einem Gerichte, wo die Allg. Ger.-Ordn. gilt, oder bei einem Gerichte in

Neu=Vorpommern, oder im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz als Referendar gearbeitet hat, und nur in diesem Landestheile angestellt sein will, so muß er

a) gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts und

b) gründliche Kenntniß des Preußischen Rechts darthun.

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 4. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

4) Bei der dritten Prüfung ist der Referendar auch zu prüfen, ob er die erforderliche Fähigkeit im mündlichen Vortrage und die jedem Votanten nothwendige Fähigkeit besitze, vorgelegte, verwickelte und zweifelhafte Rechtsfälle schnell und gründlich zu beurtheilen.

Zu diesem Behuf werden demselben am Tage vor der Prüfung eine oder zwei Sachen zum mündlichen Vortrage übersandt, welche aus den bei den Mitgliedern der Examinations=Kommission etwa zum Spruch vorliegenden Acten entnommen werden, und es wird in dem Berichte der Examinations=Kommission die Beurtheilung auf die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des mündlichen Vortrages des Referendarii gerichtet. Außerdem wird zu dem oben erwähnten Zwecke dem Referendarius ein zweifelhafter, bei dem Geheimen Ober=Tribunale vorgekommener Fall zur Entscheidung vorgelegt, um zu erforschen, ob er mit schnellem Ueberblick den eigentlichen Streitpunkt zu fassen und zu beurtheilen im Stande sei.

R. v. 31. Juli 1800. (Rabe Bd. 6. S. 221.)

Zusatz.

Wenn der Kandidat auch in der Rheinprovinz angestellt sein will, so muß er
a) gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts,
b) gründliche Kenntniß des preußischen Rechts,
c) allgemeine Kenntniß des rheinischen Rechts darthun.

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 5. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

B. In der Rheinprovinz.

I. Abschnitt.

Die Probe=Relationen.

1. Wenn der Kandidat als Referendar bei einem Gerichte desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht als gemeines Recht besteht, gearbeitet hat, und nur in diesem Theile der Rheinprovinz angestellt sein will, so muß er zwei Probe=Relationen aus den Akten des Revisions= und Kassationshofes, die eine aus Civil=, die andere aus Kriminal=Acten ausarbeiten.

2. Die zu den Probe=Relationen aus den Akten des Revisions= und Kassationshofes zu verwendenden currenten Akten müssen so viel als möglich solche sein, in welchen die bei der Examinations=Kommission angestellten Mitglieder des gedachten Gerichtshofes zu Re= oder Korreferenten ernannt sind. Den letztern steht die Censur der Probe=Relationen vorzugsweise vor den übrigen Mitgliedern der Kommission zu.

Instr. v. 8. Febr. §. 2. u. 12. (Jahrb. Bd. 46. S. 141.)

3. Nach dem § 13. der Instruction vom 8. Febr. d. J. steht es den Kandidaten frei, die Probe-Relation für die dritte Prüfung bei dem Provinzial-Landes-Justizkollegium, nach Anleitung des Circular-Rescripts vom 12. August 1833 (cf. oben Seite 81.) anzufertigen. Dieses findet auch auf Rheinische Kandidaten Anwendung, welche diesen Weg der Abfassung der Relationen aus den Akten des Königl. Revisions- und Kassationshofes vorziehen. Die Erklärung derselben hierüber ist daher in den, von dem Landgerichts-Präsidenten und von dem Ober-Procurator nach §. 8. der Instruction (oben Seite 73.) zu erstattenden Bericht aufzunehmen.

Wählt der Kandidat die Abfassung der Relationen in der Provinz, so sind ihm von dem ersten Appellationsgerichts-Präsidenten nach Verschiedenheit der Fälle der §§. 2. und 5. eine oder zwei Relationen in wichtigen Civilsachen zu übertragen, und ist alsdann wegen Anfertigung derselben und deren Censur durch zwei Appellationsräthe und ein Mitglied des öffentlichen Ministeriums bei dem Appellationshofe und Zurückweisung ungenügender Arbeiten ebenso zu verfahren, als §. 2. dieses Regul. (II. Heft die Auskultatoren S. 135.) vorgeschrieben ist. Wenn beide Censuren günstig lauten, so sind dieselben mit den Relationen und der Abschrift des in der Sache erlassenen Urtheils und etwaniger anderer Aktenstücke dem im §. 8. der Instruction einzusendenden Einsendungsberichte beizufügen.

Instr. v. 13 März 1834. §. 6. (Jahrb. Bd. 43. S. 228).

4. Der Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission wird hierdurch eröffnet, daß die, unterm 23. v. M. getroffene Anordnung,

daß, wenn ein Referendarius eine ihm aufgegebene Probe-Relation, ohne Unterschied, ob sie die erste oder zweite ist, nicht binnen drei Monaten

an die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission abgeliefert hat, dies dem Justizminister zum Zweck der Zurücknahme des Prüfungs-Auftrages angezeigt werden soll,

auch in Ansehung der aus den Rheinprovinzen sich etwa gemeldeten Referendarien zu befolgen ist.

Rescr. v. 16. April 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 175.)

Zusatz.

Hat der Kandidat als Referendar bei einem Gerichte desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, gearbeitet und will er nicht nur in der Rheinprovinz, sondern auch in den übrigen Provinzen angestellt sein, so muß er zwei Probe-Relationen, die eine aus den Akten des Geheimen Ober-Tribunals, die andere aus den Akten des Revisions- und Kassationshofes ausarbeiten.

Instr v. 8. Febr. 1834. §. 3. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

II. Abschnitt.

Die mündliche Prüfung.

1. Wenn der Kandidat als Referendar bei einem Gerichte desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht als gemeines Recht besteht, gearbeitet hat und nur in diesem Theile der Rheinprovinz

angestellt sein will, so muß er bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission

a) gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts,

b) gründliche Kenntniß des rheinischen Rechts,

c) allgemeine Kenntniß des Preußischen gemeinen Rechts überhaupt und specielle Kenntniß des Preußischen Kriminal-Rechts darlegen.

2. Will er nicht nur in der Rheinprovinz, sondern auch in den übrigen Provinzen angestellt sein, so muß er

a) gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts,

b) gründliche Kenntniß des rheinischen Rechts,

c) gründliche Kenntniß des Preußischen gemeinen Rechts darlegen.

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 23. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

XI. Abtheilung.

Bericht der Immediat-Examinations-Kommission über das Resultat der Prüfung.

Nach beendigtem mündlichen Examen berichtet die Kommission unter Wiedereinreichung des Präsidial-Berichts und des Gesuchs und deren Anlagen, sowie unter Beifügung der Probe-Relationen und der nach den unten gedachten 3 Kategorien abzufassenden Censuren,

sowohl der Probe-Relationen als der Instructionen*) an das Justizministerium über den Ausfall der Prüfung und gibt zugleich ihr motivirtes Gutachten darüber ab: ob der Kandidat bei der mündlichen Prüfung als vorzüglich, als gut oder nur als hinreichend qualificirt befunden worden ist.

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 15. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

2) Es ist nöthig, wie der Examinandus in jeder Art von Prüfung bestanden sei, dergestalt im Bericht zu detailliren, daß daraus dessen mehrere oder mindere Brauchbarkeit vollständig zu beurtheilen ist. Bei denjenigen, welche nicht in jedem Betracht für völlig qualificirt geachtet werden können, ist genau anzumerken, welche Art von Kenntnissen oder Fähigkeiten ihnen annoch mangeln, damit ihnen vor deren Anstellung als Assessoren aufgegeben werden könne, bei einem dazu anzuweisenden Landes-Justiz-Kollegio sich besser auszubilden.

Zugleich hat die Examinations-Kommission ihr Gutachten darüber zu eröffnen, welcher Zeitraum wohl dazu erforderlich sein dürfte, und hauptsächlich, ob es nöthig sei, daß der Zurückgewiesene sich zu einer abermaligen Prüfung gestelle oder nur durch ein Präsidial-Attest nachweise, daß er sich die ihm noch mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe.

R. vom 31. Juli 1800. (Rabe Bd. 6. S. 221.)

---

*) Die Censur der Instructionen wird mit Rücksicht auf das Zeugniß der Dirigenten der Gerichte von einem Mitglied der Examinations-Kommission vorgenommen. §. 14. ibid.

XII. Abtheilung.

Zurückweisung.

1. Hat der Kandidat die Prüfung ganz oder zum Theil nicht genügend bestanden, so wird er nur noch ein Mal zur Wiederholung der ganzen oder theilweisen Prüfung zugelassen.

Instr. v. 8. Febr. 1834. §. 17. (Jahrb. Bd. 43. S. 141.)

2. Der Justiz-Minister ist von des Königs Majestät autorisirt, von der Bestimmung des §. 17. der Allerhöchst genehmigten Instruction für die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission vom 8. Febr. 1834, wonach die Wiederholung einer ganz oder theilweise ungenügend ausgefallenen Prüfung nur einmal gestattet werden soll, unter Umständen zu dispensiren. Von dieser Erlaubniß wird derselbe jedoch künftig nur dann Gebrauch machen, wenn beide Male nach dem Gutachten der Examinations-Kommission die Gründe des ungünstig ausgefallenen Examens außerhalb der Person des Examinanden liegen. In allen übrigen Fällen muß es bei der Bestimmung der Instruction verbleiben. Die einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung soll überdem nur mit folgenden Beschränkungen gestattet werden:

1. Hat die mündliche Prüfung zwar ein nicht ganz unzureichendes Resultat gewährt, es ist dasselbe jedoch nicht hinreichend zur Qualification für Landes-Justiz-Kollegien gewesen, so darf der Kandidat sich nie vor Ablauf von 9 Monaten von dem stattgefundenen Examen zur anderweitigen Prüfung melden.

2. Hat die mündliche Prüfung ein ganz unzureichendes Resultat gehabt, so kann die Zulassung zur wiederholten Prüfung nicht vor dem Ablauf von 1½ Jahren erfolgen.

3. Bei jeder wiederholten mündlichen Prüfung sollen die Kandidaten nur dann als hinreichend qualificirt erachtet werden, wenn alle drei Examinatoren über das genügende Resultat einverstanden sind.

R. vom 6. Mai 1840. (Justiz-Minist.-Bl. 1840. S. 222.)

XIII. Abtheilung.

Nachträgliche Prüfung Derjenigen, welche nach der dritten Prüfung für einerlei Provinz sich erst noch für beiderlei Provinzen qualificiren wollen.

1. Wenn der Kandidat bei der Prüfung vor der Immediat-Examinations-Kommission sich nur für die Rheinprovinz, oder nur für die übrigen Provinzen bestimmt, so wird ihm, wenn er später sich für beiderlei Provinzen qualificiren will, gestattet, dasjenige von den obengedachten Erfordernissen, dem er nach jener seiner frühern Bestimmung bei der ersten Prüfung nicht zu genügen hatte, nachzuholen.

Instr. v. 8. Febr. 1834, §. 17. (Jahrb. Bd. 43. S. 141. ffg.)

2. Kandidaten, welche die dritte Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-

Kommission für die altländischen Provinzen gut bestanden haben, im Falle sie später die Qualification für die Rheinischen höhern Justizstellen erwerben wollen, können die erforderliche nachträgliche Prüfung vor einer aus Mitgliedern des Appellationshofes und der General=Procuratur zu Köln gebildeten Prüfungs=Kommission ablegen.

Cab.=Ordre v. 14. März 1840. (J. M. B. 1840. S. 131.)

3. In Gefolge dieser Allerhöchsten Bestimmung und mit Bezug auf §. 5 der Instruction vom 8. Febr. 1834, sowie auf das Rescript vom 31. März 1834. [Lottner Bd. 4. S. 45. fgg.] wird Nachfolgendes bestimmt:

a. Um zu der erwähnten nachträglichen Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der zu Prüfende wenigstens ein Jahr bei einem Rheinischen Landgerichte sich in Rheinischen Rechtssachen mit Referiren, mündlichen und schriftlichen Vorträgen, Entwerfung von Rangordnungsplänen, Abhaltung von Kommissionsterminen, Führung von Untersuchungen und mit Arbeiten der Staatsbehörde beschäftigt habe, und darüber, daß er dabei vorzügliche oder gute oder doch hinreichende Kenntniß des Rheinischen Rechts gezeigt, ein Attest des Präsidenten und Ober=Prokurators beibringe.

b. Auf Grund dieses Attestes erfolgt, in der sonst für die dritte Prüfung vorgeschriebenen Weise die Meldung und Präsentation zu der nachträglichen Prüfung unter Einreichung der Akten an den Justizminister zur Bestimmung über die Zulassung und zur Ernennung der Kommission, welche letztere aus einem Senats=Präsidenten, zwei Appellations=Gerichts=Räthen und einem General=Advokaten be=

steht, und für jedes Examen auf Ew. Hochwohlgeboren Vorschlag besonders bestimmt wird.

c. Nach Eingang der Verfügung des Justizministers theilt der Herr Erste Präsident dem zu Prüfenden eine Rheinische Rechtssache zur Anfertigung der erforderlichen Probe-Relation zu, und benachrichtigen sodann Ew. Hochwohlgeboren gemeinschaftlich die ernannte Kommission von dem ihr ertheilten Auftrage.

d. Diese hat sich der Prüfung und Censur der Relation, und, wenn diese von ihr genügend befunden wird, der mündlichen Prüfung des betr. Assessors über Rheinisches Recht zu unterziehen, demnächst auch ein motivirtes Gutachten über die Qualification desselben in diesem Rechte, nach Maßgabe des §. 15. der Instruction vom 8. Febr. 1834., mit dem Prüfungs-Protocolle an Sie abzugeben, worauf Ew. Hochwohlgeboren die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Personal-Akten, behufs Ertheilung oder Versagung des Qualifications-Attestes für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes, an den Justizminister mittelst gutachtlichen Berichts einreichen. Ew. Hochwohlgeboren haben von dieser Verfügung dem Appellationsgerichtshofe, sämmtlichen Landgerichtspräsidenten und Ober-Procuratoren, den letztern insbesondere mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, diejenigen Assessoren davon zu benachrichtigen, auf welche diese Verfügung Anwendung finden würde.

Berlin, den 31. März 1840.

Das Justiz-Ministerium
Ruppenthal.

An den Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General Procurator Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath Birgans, Hochwohlgeboren zu Köln.

(J. M. B. 1840. S. 131.)

XIV. Abtheilung.

Ernennung des Referendarius zum Assessor in Folge der dritten großen Prüfung.

Erstes Hauptstück.

Bestallung zu Ober-Gerichts-Assessoren.

1. Diejenigen Referendarien, welche sich solchergestalt zu Rathsstellen legitimirt haben, sollen bei erster Gelegenheit versorgt, allenfalls vorläufig nach §. 62. Tit. 3. Th. III. der Allg. Ger.-Ordn. zu Assessoren bestellt und ein jeder von ihnen dahin gewiesen werden, wo seine Dienste nach Beschaffenheit der Umstände dem gemeinen Wesen am nöthigsten und nützlichsten sein können.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 4. §. 30.)

2. Außer den Räthen können bei den Justizkollegien, besonders in Zeiten, wo eins oder das andere derselben mit Arbeiten vorzüglich überhäuft ist, von dem Großkanzler Assessoren bestellt, und dem Kollegio zu Hülfe gegeben werden. Solche Assessoren müssen ebenso, wie die Räthe, qualificirt sein, und haben eben dieselben Pflichten zu beobachten. Doch wird ihnen nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben sind, ein volles Votum, in anderen Sachen aber nur ein votum consultativum beigelegt.

Diese Assessoren erhalten noch keine fixe Besoldung; doch können denjenigen unter ihnen, welche sich durch Fleiß und Brauchbarkeit auszeichnen, von den Sachen, in welchen sie als Instruenten oder Urtelsfasser gearbeitet haben, nach Beschaffenheit der Umstände, die ganzen oder halben Instruktions- oder Urtelsgebühren durch den Großkanzler angewiesen werden.

Uebrigens ist auf dergleichen Assessoren bei Besetzung erledigter Rathsstellen vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 3. §. 63.)

3. Es tritt jetzt oft der Fall ein, daß Unterrichter sich zur dritten Prüfung melden, bei der Königlichen Immediat-Examinations-Kommission die Qualification zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts belegen, dennoch aber in ihrer bisherigen Stellung so lange zu bleiben wünschen, oder zum Besten des Dienstes so lange darin gelassen werden, bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung als Rath eines Obergerichts zeigt.

Bis jetzt ist solchen zur Anstellung bei einem Obergerichte qualificirten Beamten eine Bestallung als Assessor eines Obergerichts ertheilt, und sie sind in der Liste der zur Anstellung als Räthe eines Obergerichts qualificirten Assessoren aufgeführt. Diese Einrichtung hat aber verschiedene Nachtheile. Zur Verhütung derselben wird hierdurch festgesetzt, daß von jetzt ab die Unterrichter, welche in der Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission die Qualification zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts belegen, aber auch nach bestandener Prüfung in ihrer bisherigen Stellung bleiben, keine Bestallung als Obergerichts-Assessoren erhalten sollen.

Es wird denselben nur ein Attest über die gut bestandene Prüfung und ihre Qualification zur Anstellung als Mitglied eines Obergerichts ertheilt, und sie werden in die Liste

der zur Anstellung als Räthe eines Obergerichts qualificirten Beamten eingetragen werden.

Treten sie demnächst als Assessoren bei einem Obergerichte ein, so erhalten sie die Anciennität, welche das Datum des für sie ausgefertigten Qualifications-Attestes angiebt.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß nur die zur Anstellung als Mitglieder eines Obergerichts qualificirten Unterrichter bei Besetzung von Rathsstellen eines Obergerichts berücksichtigt werden, welche bei einem Collegio formato gestanden haben, da es den einzeln stehenden Unterrichtern an Gelegenheit fehlt, sich die für einen Obergerichtsrath nöthige Ausbildung, besonders in Beziehung auf den Vortrag und das Verhandeln im Kollegio, zu erwerben.

Rescr. v. 11. Juli 1831. v. Kamptz. Jahrb. Bd. 37. S. 116—117.

Zweites Hauptstück.

Bestellung zum Assessor bei einem größern Untergerichte.

Hat die dritte Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission zwar ein nicht ganz zureichendes Resultat gewährt, und ist jedoch nicht hinreichend zur Qualifikation für Landes-Justiz-Kollegien gewesen, so kann er zum Assessor bei einem größern Untergericht bestellt werden.

R. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 222.)

Erster Anhang.

Auszug aus der Anweisung des Präsidenten, nachher Justizministers v. Kircheisen über die Weise, wie die Referendarien ihr praktisches Studium ordnen und ihr Amt führen sollen.

Den Herren Referendarien fehlt ein Leitfaden, ihr praktisches Studium zu ordnen, und ich finde mich veranlaßt, ihnen meine Gedanken darüber zu eröffnen.

Vor allen Dingen müssen sie die innere Einrichtung des Gerichtshofes und den Umfang der Gerichtsbarkeit des Gerichts kennen u. s. w.

Bei unsern Justizcolleaien können sie nur mit Nutzen dienen, wenn sie sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts und unserer Landesgesetze zu eigen machen. Verfallen sie ja nicht in den Irrthum, als wäre die Theorie des gemeinen Rechts einem Preußischen Richter entbehrlich. Vielfältig entstehen die Prozesse aus Testamenten, Familienstiftunaen, Verträgen, welche vor dem Jahre 1794 errichtet sind; oft sind Verträae im Auslande geschlossen. Bei diesen, bei der Materie von Verjährung, bei Verbrechen, die im Auslande begangen sind, ist ihnen die Kenntniß des gemeinen Rechts unentbehrlich, wenn es nicht schon zur wissenschaftlichen Kenntniß des Vaterländischen gehörte, die Quellen desselben zu kennen.

Zum Studio des Justiz-Geschäftsganges und der Landesgesetze fehlt es nicht an den besten Hülfsmitteln. Sie müssen von den leichteren zu den Schriften von größerm Umfange übergehen u. s. w., so wie zur Bildung des Geschäftsstiels und Kenntniß neuer Verordnungen.

Bei dem Studio der Gerichtsordnung ist es besonders nützlich, die Form mit der Materie zu verbinden; wenn sie die er-

sten 26 Titel, und wenigstens einmal den funfzigsten gelesen haben, und nun zu den besondern Arten des Wechsel-, Merkantil-, Injurien-, Vormundschafts-Prozesses fortschreiten: so lesen sie präparatorisch im Landrechte das Kaufmanns-, Wechsel-, Vormundschaftsrecht, die Lehre von Injurien, Pacht, Miethe, Besitz, Eigenthum, und verbinden sie damit gleich die Form, nach welcher, Inhalts der Gerichtsordnung, solche Rechte erhalten, verfolgt, vertheidigt und ausgemittelt werden sollen, damit sie beides zugleich im Gedächtnisse behalten.

Das Corpus constitutionum marchicarum ist bis jetzt in 16 Bänden, einigen Jahrgängen und einigen Registern abgedruckt und theilt sich in zwei Klassen.

Die erste — oder gewöhnlich die alte Edictensammlung — ist von dem Geheimenrath Mylius edirt, und wird die Mylius'sche Sammlung genannt. Sie führt den Titel:

Corpus constitutionum marchicarum etc., von Zeiten Friedrichs I., Kurfürsten zu Brandenburg bis ad annum 1736. Es sind 6 Theile. Ein besonderer Band mit vier Continuationen enthält die Verordnungen von 1737 bis 1750, beide Jahre incl. und das Register.

Die ersten gedachten 6 Theile werden

M. C. C.,

die Continuation aber durch

Cont. 1. 4. etc. etc.

allegirt.

In der alten Sammlung folgen die Verordnungen nicht in chronologischer Ordnung; sie sind vielmehr nach Materien abgetheilt.

Mit Hülfe zweier Repertorien geschiehet das Nachschlagen. Sie gehen beide von 1298 bis 1750 incl., und sind zusammengebunden.

Das erste ist in chronologischer Ordnung eingerichtet, und es ist dabei der Theil, die Abtheilung, das Kapitel, die Nummer, oder die Continuation, Nummer und Pagina allegirt, und kann also nur von demjenigen gebraucht werden, dem die Existenz des Gesetzes und das Datum seiner Promulgation bekannt ist.

Das zweite Repertorium über eben diese Epoche, nämlich von 1298 bis 1750 incl., ist ein gewöhnliches Realregister, es enthält die Materien nach alphabetischer Ordnung, ausgenommen derer, so in dem französischen Anhange und in der dritten Abtheilung befindlich sind, welche in diesen Specialregistern gesucht werden müssen.

In dieser alten Edictensammlung müssen sie sich wenigstens mit denen Gesetzen, die noch zum Theil gültig, oder als Quellen der neuern Legislation anzusehen sind, bekannt machen. Es sind die

Visitation- und Consistorial-Ordnung von 1573;
Verlöbniß-Constitution vom 15. December 1694;
Constitutio Joachimica von 1527;
Vormundschafts-Ordnung vom 20. September 1718;
Criminal-Ordnung vom 18. Juli 1717:
die Lehns-Assecuration vom 30. Juni 1717;
die Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723;
die Holz- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720;
die Brau-Constitution vom 27. Juni 1714 2c.;
die Landtags-Rezesse, besonders der Landtags-Rezeß vom 26. Juli 1653 2c.
die Concurs- und Hypotheken-Ordnung von 1722 2c.

Die sogenannte neue Edictensammlung nimmt mit dem Jahre 1751 ihren Anfang. Sie wird mit den Buchstaben

N. C. C. (novum corpus constitutionum)

allegirt. Dieses novum corpus constitutionum ordnet die Gesetze nach Jahrgängen chronologisch, und wird jährlich fortgesetzt; ein vollständiges Register über die Verordnungen von 1751 bis 1800 ist besonders abgedruckt. In dieser neuen Sammlung verdienen vorzüglich

die Banco-Edicte,
die Octroy der Seehandlung 2c.
die Post-Ordnung,
die Mieths-Edicte für Berlin 2c.
das Kurmärkische Erbschafts-Edict,
das Patent wegen Einrichtung der Gesetz-Kommission, der Oberrechnungskammer, der Revisions-Deputation 2c.,

ihre Aufmerksamkeit.

Die Gesetzkraft des Landrechts ist mit dem 1. Juni 1794 eingetreten. Was es mit den suspendirten drei Titeln des zweiten Theils für eine Bewandniß habe, ergiebt das Publications-Patent vom 5. Febr. 1794 und einige Verordnungen, nach welchen nunmehr die Suspension in Pommern 2c., Magdeburg, Lingen, Tecklenburg und Schlesien aufgehoben ist.

Die Civil-Prozeßform ist von 1748 bis zum 26. April 1781 durch den Codex Fridericianus und dessen in der Edictensammlung befindliche Erläuterungen bestimmt. Im Jahre 1781 ist diese Form durch das Corpus juris Fridericianum verändert.

Die jetzige Gerichtsordnung ist den 6. Juli 1793 eingeführt.

Bei den Kriminaluntersuchungen dient die Kriminalordnung von 1806 zur Richtschnur.

Wenn sie sich mit jenen Gesetzen bekannt gemacht haben, so werden sie die allgemeinen Grundsätze, auf welchen die wesentlichen Pflichten eines Richters beruhen, nie aus den Augen verlieren, und deren Beobachtung in ihren Arbeiten an den Tag legen.

Sie bestehen hauptsächlich darin:

daß der Decernent für die richtige Beobachtung der Formen, nach welchen der Prozeß eingeleitet wird, sorgen, den Instruenten, die Assistenten, Bevollmächtigten, Expedienten überall controlliren; daß der Instruent ein mit rechtlichen Folgen begleitetes, von dem Kläger oder dem Verklagten angeführtes Faktum auf dem kürzesten und dabei gesetzmäßigsten Wege zur Evidenz des entscheidenden Richters zu bringen bemüht sein müsse; der entscheidende Richter aber die Verbindlichkeit habe, nach dem gesetzlichen Maßstabe zu prüfen, ob das streitige Factum zur Gewißheit gebracht sei, was diese Gewißheit, und nach welchem Gesetze, für Folgen nach sich ziehe, wie die Entscheidung und der möglichst deutliche und vollständige Vortrag darüber dem Kollegio von dem Referenten geschehen müsse?

Nach diesem Maßstabe prüfen sie ihr Handeln selbst, wenn sie decretiren, instruiren oder referiren.

Zuerst pflegen die Referendarien des Kammergerichts in der Anmeldungsstube angestellt zu werden, um die Parteien, welche sich nicht an Justizcommissarien wenden können oder wollen, über ihr Gesuch zu vernehmen.

Von Leuten gemeinen Standes, die keine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, oder auch nur von solchen, die keine Kenntniß der Gesetze, der Prozeßordnung und des gerichtlichen Geschäftsganges besitzen, können sie so wenig systematische, präcise und zusammenhängende Vorträge, als gesetzliche und zweckmäßige Anträge erwarten. Es ist vielmehr sehr natürlich und wird von der täglichen Erfahrung bestätigt, daß dergleichen Personen ihre Erzählungen mit unerheblichen Umständen überladen, wesentliche dagegen auslassen, sich verworren und dunkel ausdrücken, juristische Terminologien nicht verstehen und Gesuche anbringen, die entweder widerrechtlich oder unzweckmäßig sind oder wenigstens nur durch Umwege mit Zeit- und Kostenverlust zu dem beabsichtigten Ziele führen. Aber wenn die, solche Personen vernehmende Gerichtsperson nur Ernst und Eifer besitzt,

Wahrheit und Gerechtigkeit nach allen ihren Kräften zu befördern, und von Ungeduld, Bequemlichkeit, Eilfertigkeit, übler Laune und Widerwillen gegen eine, freilich oft nicht angenehme Unterhaltung sich nur nicht überwältigen läßt, so wird durch gelassenes und aufmerksames Anhören und durch freundlich, deutlich, zweckmäßig wiederholte und nach dem Fassungsvermögen der Supplikanten abgemessene und eingekleidete Fragen, Vorhaltungen und Belehrungen, es fast immer möglich sein, sich das so nöthige Vertrauen derselben zu erwerben, und auch von den Unbedeutsamsten und Einfältigsten unter ihnen verstanden zu werden, woraus denn der Protokollant, wenn es ihm sonst nicht überhaupt an Beurtheilungskraft, Geschäftsfertigkeit und Kenntnissen fehlt, leicht zu ermessen im Stande sein wird, was aus ihren Vorträgen als überflüssig wegzulassen, wie die Lücken derselben auszufüllen, die Widersprüche aufzulösen, den verkehrten und widerrechtlichen Gesuchen eine gesetzliche Form und Richtung zu geben, und wie in ein dunkles verworrenes Chaos, Licht, Ordnung und Bestimmtheit zu bringen. Bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle und Umstände, lassen sich über das hierbei zu beobachtende Benehmen keine specielle Regeln vorschreiben, das Gesagte wird aber hinlänglich sein, sie zu überzeugen, daß unvollständige Vernehmungen weit weniger den Parteien, als ihnen zur Last zu legen sind. Ein hauptsächliches Erleichterungsmittel wird aber sein, wenn ein jeder sich meldender Supplikant zuvörderst befragt wird, ob in der Angelegenheit, welche sein Gesuch betrifft, schon etwas beim Gericht verhandelt ist, und alsdann die darüber verhandelten Akten bei der Vernehmung adhibirt werden, woraus gewöhnlich sowohl die eigentliche Absicht des Supplikanten als die Data zu seiner Bedeutung sich leicht werden abnehmen lassen.

Nicht zu gedenken, daß die Klage-Anmeldungsprotokolle selten die in der Allgem. Ger.-Ordn. Th. 1. Tit. 4. §. 2. vorgeschriebenen Requisite vollständig enthalten, so muß ich sie besonders auf den §. 22 loc. cit. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufmerksam machen, wonach ein bloßes Anmeldungsprotokoll kein wesentliches Stück des Prozesses ist, sondern statt desselben sehr zweckmäßig gleich ein vollständiges Klageprotokoll aufgenommen werden kann. Oft wenn die Kläger sich persönlich melden, und gewiß gern vollständig vernommen wären, auch dazu sicher hinlänglich vorbereitet sind, ist es blos ein zur Bequemlichkeit des Protokollanten und zum Aufschub der Sache dienender Behelf, wenn den Supplikanten das Gesuch um Anberaumung eines Termins zur Aufnahme der Klage, oder um Zuordnung

eines Assistenten, in den Mund gelegt wird, da der Deputirte oder Assistent doch auch keine andere Mittel zur Aufnehmung einer vollständigen Klage hat, als die auch den in der Anmeldungsstube angesetzten Referendarien zu Gebote stehen.

Ihre zweite Beschäftigung besteht im Instruiren.

Bis ihnen selbst allein zu führende Instruktionen anvertraut werden, machen sie sich ein eigenes Geschäft daraus, dem Instruiren der Herren Kammergerichtsräthe beizuwohnen und ihnen das Protokoll zu führen; verfolgen sie diese Sachen vom Anfange bis zum Ende, selbst ihre Schicksale in den höhern Instanzen, um die Verschiedenheit der Ansichten zu beobachten — lesen sie vor Eintritt des Instructionstermins die etwa von einem Justizkommissario ausgearbeitete Klage, nehmen sie im weitern Verfolg der Untersuchung wahr, wie das zum Grunde der Klage oder eines Einwandes liegende Faktum ins Licht gesetzt wird; merken sie darauf, wie ein scharfsinniger geübter Instruent erhebliche von unerheblichen Faktis zu trennen, die größte Aufmerksamkeit auf die Präjudicialpunkte zu richten weiß, und die Beweisesaufnahme darnach leitet u. s. w.; bitten sie sich von solchen Instruenten die Erlaubniß aus, die Anzeigen an das Kollegium, die Resolutionen, welche zum Fortgange der Instruction erforderlich sind, den statum controversiae unter seiner Aufsicht entwerfen zu dürfen, nutzen sie seine Belehrungen; und die Fortschritte ihrer praktischen Fähigkeiten werden ihnen bald bemerklich sein.

Ungern sehe ich, daß in den Terminen viel zu wenig geschiehet. Es wird zu wenig Zeit dazu bestimmt. Die Stunde, wann der Termin anfangen soll, wird weder von den Deputirten, noch von den Justizcommissarien und Assistenten, eingehalten, daher ihre überflüssige Vervielfältigung und Häufung der Gerichtskosten. Der Deputirte muß durch pünktliche Abwartung der von ihm angesetzten Stunde das Beispiel der Ordnung geben, die Justizcommissarien und Assistenten zur Ordnung anhalten, und wenn sie sich derselben nicht fügen, ihr spätes Erscheinen pflichtmäßig anzeigen, damit sie durch Strafen und Ansetzung neuer Termine auf ihre Kosten ins Geleise gebracht werden. Der vielfältige Mißbrauch, den Justizcommissarien zu gestatten, statt des persönlichen Erscheinens ihre Manual-Akten durch einen unbevollmächtigten Substituten produciren, und daraus den Gegenstand des Termins extrahiren zu lassen, alsdann aber dem ausgebliebenen Justizcommissarius das Protokoll gelegentlich zur Unterschrift vorzulegen, ist mit der Zulässigkeit, Wahrheit und Gewißheit gerichtlicher Verhandlungen schlechterdings nicht vereinbarlich.

Sobald der Termin abgehalten ist, müssen sie, in den zulässigen Fällen, selbst die Verfügung zur weitern Einleitung angeben: muß sie dagegen nach geschehenem Vortrage vom Kollegio beschlossen werden; so müssen ihre Anzeigen nicht durch ein leeres Anheimstellen das Gepräge der Bequemlichkeit tragen.

Der Deputatus muß, sobald er nöthig findet, ein Protokoll beim Kollegio einzureichen (welches überhaupt nicht so vielfach ohne Noth geschehen muß), es in der Anzeige mit einem bestimmten Antrage begleiten, z. E. die Gerichte benennen, von welchen auswärtige Zeugen abzuhören, sich gutachtlich äußern, ob und welche Fakta sich zu einer Beweisesaufnahme qualificiren, bei welchen andern aber die Aufklärung keine rechtliche Folgen hat, ob der Widerspruch einer oder der andern Partei wider die Vereidigung eines Zeugen den Beifall der Gesetze habe oder nicht u. s. w.

Hierdurch wird die Prozeßordnung

Th. I. Tit. 10. §. 17. u. s. w.

erfüllt, den angehenden Richtern Gelegenheit gegeben, die so äußerst nothwendige Wiederholung der Theorie fortzusetzen, und das Präsidium in den Stand gesetzt, die Fortschritte ihrer Fähigkeiten wahrzunehmen, und zu beurtheilen, ob sie zum großen Examen reifen oder nicht.

Bemühen sie sich, sobald sich der Rechtsstreit dazu eignet, das heißt, wenn nicht das klare Recht einer Partei zur Seite stehet, den Prozeß durch eine gütliche Vereinigung zu beendigen. Je seltener die Parteien in wichtigen Prozessen die Instruction in Person abwarten, und je seltener sie ihre Mandatarien, bei der Einseitigkeit, mit welcher sie die Angelegenheit nur allein zu ihrem Vortheil beurtheilen, zum Vergleich instruiren, desto nothwendiger ist es, daß ihnen der Deputirte den entwickelten Zusammenhang der Sache schriftlich mittheile, und damit Vergleichsvorschläge verbinde. Nach regulirtem statum controversiae, oder wenn die Behauptungen durch einen Theil der aufgenommenen Beweismittel ins Licht gestellt zu werden beginnen, ist der Zeitpunkt, die Sühne zu versuchen, am günstigsten. Nur muß der Ausdruck dabei behutsam von ihnen gewählt werden. Sie sollen in dieser Eigenschaft nichts entscheiden, sie sollen nur die Wahrscheinlichkeit der Entscheidung, und die dabei im Wege stehenden Zweifel berühren. Gehen sie darin absprechend zu weit, so verlieren sie dadurch das Zutrauen auf gleiche Unparteilichkeit desjenigen, dem sie sich trocken entgegenstellen, und sie greifen entweder dem Richter vor, oder com-

premittiren sich selbst, wenn die künftige Entscheidung ihrer gehabten rechtlichen Ansicht widerspricht.

Desto mehr benutzen sie die Gründe der Billigkeit, von denen hier der Deputirte, nicht der Richter, Gebrauch machen darf, und glückt es ihnen alsdann die Interessenten zu vereinigen; so verwenden sie eine besondere Sorgfalt auf die Entwerfung des Vergleichsinstrumentes, damit nicht dessen Zweideutigkeit die Quelle eines neuen Prozesses werde.

Daß endlich die Termine nicht leicht an den Gerichtstagen abzuhalten, die Protokolle nicht corrigiret u. s. w., und die Akten rotuliret und foliiret sein müssen, sollte eigentlich nicht zu rügen sein.

Drittens besteht der wichtigste Theil ihres Berufes im eigentlichen Erkennen oder Entscheiden der Prozesse. Leicht zu übersehende Sachen werden zum mündlichen Vortrage vorgelegt. Arbeiten sie anhaltend, warten sie es nicht ab, daß Arbeiten dieser Arten auf sie distribuirt werden, sondern erbitten sie sich solche privatim von den Mitgliedern. Tragen sie vor allen Dingen, nachdem sie mit ihren Herren Korreferenten über den Entwurf gesprochen, ihre Ausarbeitung selbst vor, um ihre Beurtheilungskraft durch die Debatten, durch den ihnen entgegengesetzten Widerspruch zu schärfen, Uebung und Dreistigkeit im mündlichen Vortrage zu erhalten.

Wichtigere Prozesse werden zum schriftlichen Referiren distribuiret. Die Gerichtsordnung enthält, soweit es überhaupt geschehen kann, dazu eine Anleitung. Ihre Relationen müssen sorgfältig und gründlich ausgearbeitet sein, sie müssen den vorher überlegten Plan belegen, um dem Zuhörer das streitige Factum unter allen seinen Umständen deutlich vorzutragen, zu entwickeln, und ihm die daraus als nothwendig folgende Entscheidung zu erweisen. Allegiren sie nicht das gemeine Recht, ohne das Gesetz selbst, das Landrecht nicht, ohne seine Vorschrift wörtlich anzuführen. Wenden sie auf die Einkleidung auf den, dem richterlichen Amte würdigen Styl die Sorgfalt, welche dieser wichtige Gegenstand erfordert, mit einem Worte, geben sie diesen Ausarbeitungen so viel Vollendung, daß der Zuhörer verleitet wird, zu glauben, es sei ihnen leicht geworden, sie zu beendigen. Viertens in der letzten Epoche ihrer Vorbereitung pflege ich mündliche Vorträge oder sogenannte Decernenda auf sie zu vertheilen.

Mein geringster Anspruch ist dabei, daß sie ganz vollständig auf ihren Vortrag vorbereitet sein müssen. Die Akten, so bis dahin verhandelt, die Eingabe, welche zum Vortrage

kommt, muß ihnen auf das vollständigste bekannt sein, die Gesetze, welche auf den Vortrag Bezug haben, müssen sie im lebhaftesten Andenken haben, und bei ihrem Antrage darauf Bezug nehmen. Aber auch die Form, Deutlichkeit, reine Sprache, anständiges Benehmen, sind dabei sehr wesentliche Erfordernisse, und diese ihnen im Dekretiren gegebene Gelegenheit, sich zu üben, müssen sie auch dazu benutzen, sich im bessern Expediren zu üben, und solche Expeditionen, die nicht durch Ausfüllung gedruckter Formulare bewirkt werden, gleich selbst statt des Decrets in extenso aufsetzen.

Dahin rechne ich hauptsächlich die Vorbescheidung beschwerdeführender Supplikanten, anfragender Untergerichte, die Correspondenz mit andern Kollegiis u. dergl.

Der Styl eines Decrets ist von einer guten Expedition sehr verschieden.

Dem Supplikanten den erforderten Bericht des Unterrichters mit dem Zusatze mittheilen, daß seine Beschwerden hiernach ungegründet seien, ist eine Erfindung der Bequemlichkeit und Unfähigkeit, die um so mehr ganz ihren Zweck verfehlt, da der Supplikant, der schon Mißtrauen und Widerwillen gegen seinen Richter hat, über den er sich bei der höhern Instanz beschwert, durch eine solche Vorbescheidung unmöglich von seinem Unrechte und von dem Ungrunde seiner Beschwerden überführt werden kann.

Die Resolution, wenn die Beschwerde ungegründet befunden wird, muß vielmehr mit der bündigsten Kürze die Beschwerde selbst noch einmal aufnehmen; aus den eingeforderten Akten, aus den Thatsachen, die der Berichtserstatter anführt und verificirt, muß sie widerlegen, mit eigenen, gesetzlichen Gründen, die beim Fleiße und Geschicklichkeit des Decernenten nie fehlen können, die Vorbescheidung unterstützt, und der Ausdruck muß mit so viel Sorgfalt gewählt werden, daß die Sprache dem Fassungsvermögen desjenigen angemessen bleibt, an den die Expedition gerichtet ist.

Sowohl bei diesem Beispiele, als bei allen ähnlichen, befolgen sie die Regel, daß eine Expedition, wenn sie gut ist, durch sich selbst und ohne Beziehung auf andere Aktenstücke durchaus verständlich sein muß u. s. w.

Endlich ist ihnen die genaueste Kenntniß der Hypotheken-, Deposital-, Kassen-, Registratur-Verfassung in ihrem künftigen praktischen Leben unentbehrlich. Nur durch eigenes Handanlegen können sie sich diese Kenntnisse zu eigen machen. Sie wer-

den beim Kammergerichte Bereitwilligkeit finden, sie über diese Gegenstände zu unterrichten, wenn sie sich mit Diensteifer an die Herren Curatoren, Ingrossatoren und Rendanten wenden. Ihr Beruf sei künftig, welcher er wolle, sie mögen zu Bedienungen dieser Art oder zu höhern bestimmt sein, so ist ihnen die Kenntniß des mechanischen Ganges angenehm, nützlich und nothwendig.

Wenn sie bei der guten Gelegenheit, die ihnen das Kammergericht darbietet, auf diesem Wege ihre Ausbildung erreichen: so werden sie die Ansprüche des Staates erfüllen, und so einer ehrenvollen Versorgung entgegensehen können.

Berlin, den 12. März 1807.

von Kircheisen.

(Mathis jur. Monatsschrift. Bnd. 4. S. 65 — 86.)

Zweiter Anhang.

Ueber die Methode zu referiren vom Kammergerichts-Präsidenten v. Trützschler.

An die Herren Kammergerichts-Referendarien.

Ich bin Ihnen mit sehr wenig Ausnahme das rühmliche Zeugniß schuldig, daß Sie Sich bei Bearbeitung der Spruchsachen, die Ihnen beim Criminal-Senat und der Civil-Deputation zugeschrieben werden, durch regen Fleiß und Diensteifer auszeichnen. Viele von Ihnen drängen sich zur Arbeit, und das Bestreben der Meisten, sich zu tüchtigen Referenten auszubilden, ist unverkennbar. Wenn also gleichwohl jetzt nur Wenige allen Ansprüchen genügen, die an einen guten Referenten gemacht werden, und wenn selbst die Arbeiten Mancher, die sich schon zur dritten Prüfung vorbereiten, oft noch sehr mangelhaft sind, so kann ich mit Ueberzeugung voraussetzen, daß es nicht an Ihrem guten Willen liegt.

Ich halte mich daher verpflichtet, Ihnen wieder einmal die **Haupt-Requisite einer guten Relation** in Erinnerung zu bringen.

1.

Eine ganz erschöpfende und für alle Fälle passende Instruction zum Referiren läßt sich nicht geben, und selbst die Allgem. Ger.Ordn. Tit. 13. §. 3. u. f. sowie die Allgem. Krim.-Ordn. §. 488. u. f. enthalten nur ganz allgemeine Andeutungen. Jede Sache will vielmehr nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach einem besondern Plane bearbeitet sein, und es ist die erste Pflicht jedes gewissenhaften Referenten, wenn er sich zuvor durch fleißiges Actenlesen mit dem zu verarbeitenden Stoff genau bekannt gemacht hat, diesen **Plan zu entwerfen, ehe er die Feder ansetzt.**

Nichts desto weniger giebt es

2.

gewisse allgemeine Regeln, die er sich in jeder Sache zum Leitfaden muß dienen lassen. Vor allem andern gehört dahin eine **reine und edle**, von Poesie und dem Predigertone gleich entfernte **Geschäftssprache**. Ein schwülstiger weitschweifiger Styl ermüdet den Leser und Zuhörer; **Präcision** kann aber mit der **Gründlichkeit** sehr wohl bestehen.

3.

Jede Relation hat den Zweck, dem Kollegio **eine treue, vollständige und klare Uebersicht des Sach- und Rechts-Verhältnisses** zu gewähren, damit es in den Stand gesetzt werde, den Fall richtig zu entscheiden.

Treue und Vollständigkeit im Vortrage des facti ist also die erste unerläßliche Pflicht des Referenten. Aber die Relation soll **kein chronologischer Aktenauszug** sein, sondern nur die Resultate desselben in gedrängter Kürze darstellen. Wenn so eine Thatsache Anfangs bestritten worden, so ist es ganz überflüssig, den Zuhörer mit der ersten **unrichtigen Einlassung** zu ermüden, sondern es genügt, das letzte Zugeständniß herauszuheben, und ein geschickter Referent wird die vom Kläger zur Unterstützung seiner Anträge, sowie die vom **Gegentheil zur Widerlegung derselben** angeführten Gründe im **Zusammenhang** vorzutragen wissen, ohne nach der Zeitfolge zu erzählen, was erst der Kläger behauptet, der Verklagte darauf

erwiedert, wie der Kläger nun seine Behauptungen modificirt, und was zuletzt der Verklagte eingeräumt hat.

4.

Völlig unnütz ist es für die Entscheidung, in die species facti eine lange Prozeß-Geschichte mit aufzunehmen, und z. B. zu erzählen, daß Zeugen vorgeschlagen, verworfen, ausgeblieben, gestorben sind, daß deducirt, interloquirt worden u. s. w. Aber auch das an und für sich erhebliche Resultat der Beweis-Aufnahme, der Inhalt der Zeugen-Aussagen, der bei gebrachten Documente rc. muß zu Vermeidung unnützer Wiederholungen aus der species facti ganz wegbleiben, und zur Beurtheilung, wo es dagegen unter keiner Bedingung fehlen darf, verwiesen werden.

5.

Dasselbe gilt von dem Inhalte der Deductionen und der Entscheidungs-Gründe der vorigen Richter, wovon die wesentlichen Momente dem Kollegio zwar nicht vorenthalten werden dürfen, jedoch ebenfalls nur loco congruo in die Beurtheilung verwebt werden müssen.

6.

Um dem Kollegio die Sache klar darzustellen und es gleich auf den richtigen Standpunkt zu versetzen, ist es in der Regel zweckmäßig, bald im Eingange ganz im Allgemeinen den Gegenstand des Streits, oder der Untersuchung zu bemerken, und dann erst den Vortrag der Parteien oder der Angeschuldigten ununterbrochen folgen zu lassen. Im gemeinen Leben verlangt ein Jeder, der uns eine Sache vortragen will, daß man ihn, wie man zu sagen pflegt, ausreden lasse, damit man die Stärke seiner Gründe fühle, und es wird für einen Verstoß gegen die guten Sitten gehalten, wenn man dazwischen redet.

Einen völlig gleichen Anspruch macht das vor Gericht stehende Publikum an den Referenten. Jeder verlangt, daß das Gericht die Gründe, die nach seiner Meinung für ihn sprechen, im Zusammenhange, am liebsten mit seinen eigenen Worten er-

fahre, und es ist also ein Fehler, wenn manche Referenten diese billigen Anforderungen nicht berücksichtigen.

Aber es ist eben so sehr zu tadeln, wenn andere aus Bequemlichkeit die Einwendungen des Verklagten und die Repliken des Klägers nachher beziehungsweise ad Nr. 1. 2. u. s. w. folgen lassen, weil das Gedächtniß der Zuhörer nicht so weit reicht, um jedesmal zu wissen, wovon ad 1, 2, u. s. w. die Rede war.

7.

Der Zweck einer klaren und deutlichen Darstellung wird aber ganz verfehlt, wenn mehrere Punkte, ja sogar Con- und Reconvention, und in Kriminal-Sachen selbst, die verschiedenen Inculpaten nicht sehr sorgfältig getrennt werden, und gleichwohl verfallen angehende Geschäftsmänner, die chronologisch nach der Reihenfolge der Akten zu arbeiten gewohnt sind, sehr häufig in diesen Fehler. Es ist aber absolut unmöglich, daß die Zuhörer bei dieser Methode die Sache deutlich übersehen können, und es ist daher durchaus nothwendig, daß jeder Punkt und jeder Angeschuldigte, wie es auch die Allg. Ger.-Ordn. 1. c. §. 36. und Tit. 44. §. 9., desgleichen Tit. 45. §. 21., sowie die Krim.-Ordn. §. 498. ausdrücklich vorschreiben, erst ganz abgefertigt werde, ehe der Referent zu dem Folgenden übergeht.

8.

Um die Aufmerksamkeit des Kollegii nicht durch Nebendinge zu unterbrechen, muß die Kritik des Verfahrens niemals zwischen die species facti und Beurtheilung eingeschoben, sondern entweder gleich hinter dem allgemeinen Eingange, oder noch besser ganz am Schluß der Relation aufgenommen werden. Von dieser Kritik ist jedoch die Beurtheilung wesentlicher Formalien, namentlich die Prüfung des Legitimationspunkts, die Beobachtung der Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels, der Zulässigkeit des letztern und des fori, sehr verschieden, und diese Prüfung muß allerdings der Beurtheilung der Hauptsache jedesmal vorangehen.

9.

Damit nun aber dem Gedächtniß der Zuhörer möglichst zu Hülfe gekommen werde, ist es besonders in weitläuftigen und complicirten Sachen nothwendig, und auch in der Allgem. Ger.-Ordn. besonders empfohlen, im Eingange der Beurtheilung das Faktum noch einmal in gedrängter Kürze zu wiederholen, so wie es sich im Laufe der Instruktion nach der unbestrittenen Einlassung der Parteien gestaltet hat.

Weiß nun das Kollegium, worauf es eigentlich ankommt, so ist es auch gehörig vorbereitet, um die Erheblichkeit der streitig gebliebenen Punkte und ihren Einfluß auf die Entscheidung zu beurtheilen. Jetzt also ist es Zeit, zum Resultat der Beweisaufnahme überzugehen, und ganz vorzüglich bei diesem Theile der Arbeit muß sich die historische Treue bewähren. Ein pflichtmäßiger Referent wird daher wohl thun, wenn er ein angefochtenes Bekenntniß wörtlich aufnimmt, die Stellen aus den Documenten, deren Interpretation bestritten wird, oder worauf er sonst vorzügliches Gewicht legt, in extenso allegirt und die entscheidenden Stellen aus den Zeugenaussagen gleichfalls wörtlich mittheilt.

10.

Ob das Rechtsverhältniß erst jetzt, oder schon im Eingange der Beurtheilung entwickelt und festgestellt werden kann, dies muß nach der Eigenthümlichkeit eines jeden concreten Falles dem vernünftigen Ermessen des Referenten überlassen bleiben. Sobald er aber zu der Prüfung schreitet, welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, ist es wiederum, wenn nur der leiseste Zweifel darüber obwalten kann, seine Pflicht, die nach seiner Ansicht zu Grunde liegenden Gesetzstellen wörtlich aufzunehmen, weil er nicht erwarten kann, daß dem Kollegio die Gesetze jeden Augenblick in ihrem ganzen Zusammenhange gegenwärtig sind. Hiernächst muß das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöst, alle nur irgend erhebliche Zweifel müssen geprüft, und zuletzt muß untersucht werden, ob alle Erfordernisse und Bedingungen in dem streitigen Falle vorhanden sind, die das Gesetz voraussetzt.

11.

Nicht immer ist es aber damit abgethan. Die Ansichten sind verschieden, und beinahe die meisten Sachen lassen sich aus mehr als einem Gesichtspunkte betrachten; es ist also nicht genug, daß der Referent die Meinung, die ihm als die richtige erscheint, geschickt und gründlich vertheidigt, sondern er muß die Sache von allen Seiten beleuchten, und mit gleicher Sorgfalt auszuführen bemüht sein, wie die Sache in anderer Beziehung aufgeklärt ist, und wie die Entscheidung würde zu stehen kommen, wenn seine Meinung verworfen würde. Es müssen besonders junge Geschäftsmänner, denen Mangel an reifer praktischer Erfahrung gar nicht zum Vorwurf gereicht, nicht allzusicher auf die Unfehlbarkeit ihrer Meinung vertrauen, und sowie sie z. B. bei dem Antrage auf ein Interlocut eventuell über die Definitiv-Entscheidung nach jetziger Lage der Sache sich äußern müssen, so müssen sie umgekehrt auch die Mängel der Instruction bemerken, die für den Fall erheblich sein würden, wenn das Kollegium ihre Meinung nicht adoptiren sollte.

12.

Daß diese eventuellen Bemerkungen und Anträge aus dem für die Parteien abzusetzenden Urtel wegbleiben müssen, versteht sich von selbst, und eben deswegen müssen besonders die Kriminal-Relationen, die nach Vorschrift der Kriminal-Ordnung zur Vermeidung alles Aufenthalts gleich in Form eines Urtels ausgearbeitet werden müssen, ehe sie zur Kanzlei gehen, wenn auch das Kollegium den Anträgen des Referenten unbedingt beitritt, nochmals einer sorgfältigen Revision unterworfen werden, damit nichts darin stehen bleibe, was zur Mittheilung an die Angeschuldigten und Behörden nicht geeignet ist.

13.

Ganz besonders muß sich aber die Kunst eines pflichtmäßigen Referenten beim Absetzen des Urtels alsdann bewähren, wenn das Conclusum mit seiner Ueberzeugung nicht übereinstimmt, damit die Entscheidung gehörig motivirt, und das Kollegium nicht durch eine ungeschickte Ausführung compromittirt werde.

14.

Einige Abweichungen beim schriftlichen Vortrage der Kriminal=Sachen sind in der Natur des Kriminal=Prozesses gegründet. Ein wesentlicher Bestandtheil desselben ist die Erhebung und also für den Referenten die Feststellung und Prüfung des Thatbestandes. In der Regel ist es zweckmäßig, gleich nach dem allgemeinen Eingange das Corpus delicti festzustellen, um alsdann ununterbrochen die Verbindung desselben mit dem Thäter zu erörtern.

Läugnet der Angeschuldigte, daß er der Thäter sei, und bestreitet er zugleich alle Theilnahme und Mitwissenschaft, so muß als Grundlage des Erkenntnisses der wesentliche Inhalt der Denunciation und der Zeugenaussagen hier gleich summarisch vorgetragen, und kurz bemerkt werden, was sonst für nahe und entfernte Verdachtsgründe gegen ihn streiten? Die nähere Entwickelung dieser directen und indirecten Beweismittel und die Prüfung ihres Einflusses auf die Entscheidung muß jedoch auch in diesem Falle der Beurtheilung vorbehalten bleiben.

Wenn aber auch der Verbrecher sofort ein unumwundenes Bekenntniß ablegt, welches mit dem erhobenen Thatbestande aufs genaueste übereinstimmt, so muß dennoch der erkennende eben so wie der untersuchende Richter eine sorgfältige Prüfung anstellen: ob und wie weit das Bekenntniß durch die vorhergehenden Umstände unterstützt wird, weil der bekannte Rechtssatz

confessio liberat a confessione

auf Kriminal=Sachen nur sehr beschränkte Anwendung findet.

Bei sehr complicirten Untersuchungen, in welchen mehrere ganz heterogene Verbrechen begangen, und in welche viel Theilnehmer verwickelt sind, z. B. bei einem Aufruhr, wo ein Mensch getödtet, andere gefährlich verwundet und noch andere minder schwere Exzesse verübt sind, wird der Referent sich die Arbeit, und dem Kollegio die Uebersicht sehr erleichtern, wenn er erst allgemeine Principien der Entscheidung feststellt, und hiernach die einzelnen Theilnehmer nach der Schwere ihrer Verschuldung unter gewisse Kategorien bringt, so daß zuerst die Urheber, und dann diejenigen, die sich ganz in pari reatu befinden, zusammen beurtheilt werden.

Uebrigens bedarf es nicht erst meiner Erinnerung, daß die Beurtheilung in jeder Kriminal=Sache sich mit den 4 Hauptfragen beschäftigen muß:

1. welches Verbrechen begangen worden?
2. ob der Beweis vollständig geführt ist?
3. welches Straf-Gesetz zur Anwendung kommt?
4. welche Schärfungs-Gründe vorhanden sind, und welche Milderungs-Gründe den Angeschuldigten zur Seite stehen?

Ich schließe diese Bemerkungen mit dem Wunsche, daß sie nirgends auf unfruchtbaren Boden fallen, und daß sie mich künftig aller unangenehmen Rügen beim Vortrag überheben mögen.

Berlin, den 28. November 1817.

v. Trützschler.

Dritter Anhang.

Ueber die Methode zu instruiren, vom Kammergerichts-Präsidenten v. Trützschler..

An die Herren Kammergerichts-Referendarien.

Ich habe Ihnen in diesen Tagen meine Bemerkungen über Ihre Methode zu referiren mitgetheilt. Diese Bemerkungen betrafen indeß hauptsächlich nur die Form, und ich mußte im Ganzen Ihrem Bestreben, Sich in diesem Zweige der Geschäfte auszubilden, ein rühmliches Zeugniß geben.

Desto mehr liegt bei uns das Instruiren im Argen, und hier sind nicht bloße Mängel in der Form, sondern die wesentlichsten Gebrechen zu rügen.

Es werden in mehreren Sachen Termine auf einen Tag angesetzt, und wenig Deputirte bereiten sich zweckmäßig darauf vor, sondern instruiren, wie man zu sagen pflegt,

ins Blaue hinein. Die Erklärungen der Parteien werden aus den Manual-Akten der Mandatarien abgeschrieben, wenn auch die Information in den Manual-Akten noch so planlos und mangelhaft ist. Manche Manddatarien betreiben ihre Berufsgeschäfte so fabrikmäßig, daß sie sich nicht einmal die Mühe nehmen, die erhaltene schriftliche Informatoin zu lesen, sondern schicken dieselben häufig durch ihre Schreiber, oder einen ihrer Kollegen, dem die Sache ganz fremd ist, an den Deputirten, der dann mit aller Gemächlichkeit zu Hause ein Protokoll fabricirt, und solches gelegentlich, zuweilen erst nach mehreren Wochen, den Mandatarien zur Unterschrift vorlegt. Wenn aber auch eine Partei, oder ihr Sachwalter, im Termine selbst sich vollständig einläßt, so wird unter dem Prätext, daß der Gegentheil neue Information einholen müsse, worauf es zuweilen gar nicht ankommt, ohne Noth mit der Instruction abgebrochen. Ohne Rücksprache mit den Mandatarien, und ohne Rücksicht auf die Nähe oder Entfernung ihrer Mandanten, wird nun nach 4 bis 6 Wochen in einer Resolution, die selten materielle Anweisungen enthält, ein neuer Termin angesetzt, und mit dieser Resolution wird das Protokoll zur Kanzlei gegeben, ohne daß sich die Herren Deputirten weiter um das Schicksal der Sache bekümmern, bis der neue Termin ansteht. Aber an demselben Morgen, oder gar erst in dem Termine selbst, wird ein Prorogations-Gesuch eingereicht und ohne die Manual-Akten zu erfordern, ohne zu prüfen, ob und wem eine Saumseligkeit zur Last fällt, wird die Prorogation, nicht selten auf viel längere Zeit, als sie verlangt wurde, bewilligt.

Sind Bestimmungen des Kollegii über den fernern Gang der Sache nöthig, so werden die Akten ohne motivirte Anträge eingereicht, und die Verfügung wird ganz bequem anheim gestellt. Oft wird aber auch dem Kollegio die Sache zur weitern Verfügung eingereicht, und dadurch Aufenthalt verursacht, wo der Deputirte selbst zu verfügen berechtigt und verpflichtet war.

Der status causae et controversiae wird sehr selten gleich nach geschlossener Instruction in termino, sondern wiederum ganz gemächlich nach mehreren Wochen zu Hause entworfen, und zur Erklärung darüber ein Termin eben so weit hinausgesetzt. Nicht immer ist aber dieser status causae et controversiae das, was er sein soll, sondern weiter nichts, als ein weitschweifiger Aufsatz, wo man in chronologischer Ordnung alles von Neuem lesen muß, was der Kläger angeführt

Verklagter erwiedert, Kläger replicirt und Verklagter zuletzt darauf erklärt hat. Dieser Geschichtserzählung wird dann, um der Sache ein recht verwickeltes Ansehen zu geben, eine Menge Streitfragen angehängt, wovon der größte Theil ganz unerheblich, andere als bloße Rechtsfragen völlig überflüssig sind.

Dagegen wird die Auszeichnung der erheblichen Streitpunkte und die Rücksprache mit den Parteien und Mandatarien über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme — eine Operation, welche die Allgem. Ger.=Ordn. mit Recht so sehr empfiehlt — gewöhnlich ganz verabsäumt, und eben so wenig wird an zweckmäßige Vergleichsvorschläge und deren gründliche Motivirung gedacht, sondern es wird mit der Bemerkung, daß die Mandatarien zu keinem Vergleich autorisirt, und die Parteien nicht dazu geneigt wären, oder mit der vagen Versicherung,

„der Vergleich sei vergeblich versucht worden",

darüber hinweggegangen.

So sehen, freilich nicht alle, aber doch fast Ihre meisten, und oft selbst diejenigen Instructionen aus, die Sie der Immediat=Examinations=Kommission als Probe=Arbeiten vorlegen.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob nicht einzelne Abschnitte unserer Ger.=Ordn. einer Reform fähig und bedürftig sind. Aber die Lobredner des mündlichen Verfahrens würden unter uns kein Gehör finden, wenn nur alle unsere Richter ernstlich darnach strebten, dem Ideale sich möglichst zu nähern, was der Gesetzgeber bei der Ger.=Ordn. vor Augen hatte, und ich muß Sie dringend auffordern, Sich überhaupt, namentlich aber auch als Instruenten, mit dem Geiste derselben vertraut zu machen und in diesem Geiste zu verfahren.

Allgemeine, überall ausreichende, für jeden Prozeß gültige Regeln gibt es auch für den Instruenten nicht. Aber er darf sein Ziel nie aus den Augen verlieren, und er muß die Klippen kennen, woran am häufigsten gescheitert wird.

In dieser Beziehung mögen Ihnen folgende Bemerkungen zur Richtschnur dienen.

1.

Zweck der Instruction ist Erforschung der Wahrheit auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege. Welches der sicherste und nächste Weg sei, diese Prüfung liegt dem Richter ob, dem

die Leitung des ganzen Prozesses anvertraut, und der daher auch, ohne die Anträge der Parteien und ihrer Rechtsbeistände abzuwarten, und ohne sich an zweckwidrige Anträge derselben zu binden, berechtigt und verpflichtet ist, alle Mittel aufzusuchen und zu benutzen, die zum Ziele führen, und nicht eher zu ruhen, bis das Ziel erreicht, oder wenigstens alle Mittel erschöpft sind. Aber er versteht sein Amt nicht, oder er überschreitet die Gränzen seiner Pflicht, wenn er sich um Dinge kümmert, die auf die Entscheidung keinen Einfluß haben. Denn nur mit erheblichen Thatsachen darf sich die Instruction beschäftigen.

2.

Um also nicht auf Abwege zu gerathen, und um nicht Sachen einzumischen, die für die künftige Entscheidung keinen Werth haben können, darf er nicht anders als wohl vorbereitet an die Arbeit gehen. Um nun aber zu wissen, worauf es ankommt, und um den richtigen Standpunkt des künftigen erkennenden Richters zu finden, muß er vor allem andern sich mit den betreffenden Gesetzen genau bekannt machen, und gleich Anfangs einen Plan entwerfen, der ihm künftig zum Leitfaden dienen kann, und dieser Plan muß zugleich darauf berechnet sein, dem erkennenden Richter eine klare und vollständige Uebersicht zu geben.

Entwickelt sich die Sache im Laufe der Instruction anders, wie es Anfangs den Anschein hatte, so wird auch der Plan mancher Abänderungen und Modificationen bedürfen. Vorzüglich kommt es aber auf eine feste Grundlage an. War also schon die Klage dunkel, verworren und mangelhaft, oder hatte vielleicht die Sache in der Hand eines andern Deputirten eine schiefe Richtung bekommen, dann müssen Sie Ihre Arbeit damit beginnen, daß Sie die Sache zuvörderst ins rechte Gleis leiten, und Licht und Ordnung hineinbringen. Ob dies durch Aufnahme einer neuen Klage, oder eines vorläufigen status causae, oder wie sonst am besten geschehen kann, dies muß Ihrer Beurtheilung überlassen bleiben. Aber nicht bloß der erste, sondern auch die folgenden Termine bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung, um sich die Sache lebhaft ins Gedächtniß zurückzurufen, und nach dem angelegten Plane fortzuarbeiten. Diese Vorbereitung kann aber, wenn die Sache nur irgend weitläuftig und verwickelt ist, unmöglich zweckmäßig erfolgen, wenn Sie nicht da-

für sorgen, daß Ihnen die Akten vor dem Termine ins Haus geschickt werden.

3.

Nicht blos in Pacht- und Rechnungs-, sondern auch in andern nur irgend weitläuftigen Sachen, die aus mehreren Punkten bestehen, werden Sie Sich selbst, und vorzüglich dem erkennenden Richter, die Arbeit sehr erleichtern, wenn Sie zur bessern Uebersicht die Separations-Methode beobachten, und jeden einzelnen Punkt in Separat-Protokollen verhandeln. Aber auch da, wo diese Methode nicht anwendbar ist, müssen Sie wenigstens nicht beziehungsweise, ad. 1. 2. 3. rc. instruiren, weil es höchst unbequem ist, die in solcher Manier abgefaßten, in mehreren Verhandlungen zerstreuten Erklärungen aufzusuchen und nicht selten Verwechselungen und wesentliche Mißverständnisse daraus entstehen.

4.

Der instruirende Richter soll selbstständig sein und die Leitung des Prozesses nicht den Partheien, insonderheit aber nicht den Justizcommissarien überlassen, sondern vorzüglich diese ohne Nachsicht und unzeitige Schonung und ohne alle Rücksichten zur Befolgung ihrer Pflichten anhalten.

Viele unserer Justizcommissarien zeichnen sich durch Geschicklichkeit, Diensteifer und Ordnungsliebe vortheilhaft aus, und andere von ihnen, wo sich diese Eigenschaften nicht in gleichem Maße vereinigen, lassen es wenigstens an Bereitwilligkeit nicht fehlen, den richterlichen Anweisungen zu genügen. Aber es befinden sich auch Manche unter ihnen, denen das Wohl und Wehe ihrer Clienten nicht sehr am Herzen liegt, welche die ihnen anvertrauten Prozesse zur größten Ungebühr verschleppen, und überhaupt dem Instruenten seine Arbeit sehr erschweren. Diesen müssen Sie mit Ernst und Festigkeit entgegenarbeiten, und mit Nachdruck von allen Mitteln Gebrauch machen, die dem Instruenten zu Gebote stehen. Sie müssen also streng darauf halten, daß die Mandatarien die Termine regelmäßig abwarten, und nicht anders als gehörig vorbereitet erscheinen. Persönliche Hindernisse derselben dürfen gar nicht berücksichtigt werden, weil es ihre Pflicht ist, für Stellvertreter zu sorgen. Wird aber, wegen Mangel an Information, Prorogation nachgesucht, oder

im Termine selbst ein solcher Mangel wahrgenommen, so ist jedesmal durch Einsicht der Manual-Acten zu prüfen, ob der Justizcommissarius daran Schuld ist. Ist dies der Fall, oder wird auch sonst das Hinderniß zu spät angezeigt, und deshalb der Termin frustrirt, oder die Instruction kann deswegen nicht weit vorrücken, weil der Mandatarius zu spät erschienen ist; so ist der Deputirte berechtigt, gleich selbst auf Kosten des Säumigen einen neuen Termin anzusetzen. Eben dies muß geschehen, wenn dem Deputirten blos die Manual-Akten zugestellt werden, um die Information daraus zu entnehmen: ein Unfug, der gar nicht ferner zu dulden ist, weil sich der Deputirte nicht dazu hergeben darf, die Information blos abzuschreiben, gesetzt auch, daß sie überall deutlich und vollständig gefunden würde, wiewohl sie selten so befriedigend sein wird, daß sie keiner Erläuterungen und Ergänzungen und keiner mündlichen Rücksprache zwischen dem Deputirten und Justizcommissarius über den ferneren Gang der Sache bedürfen sollte.

5.

So wie aber auf einer Seite der Deputirte den Verzögerungen steuern soll, die durch die Schuld der Parteien und Justizcommissarien entstehen, so muß er auf der andern auch selbst den möglichst schleunigen Betrieb der Sache sich eifrig angelegen sein lassen. Wenn also ein Theil sich erklärt hat, so darf nicht unter dem Vorwande, daß nun erst der Gegner wieder Information einholen müsse, abgebrochen werden, wenn diese Information nicht wirklich zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlich ist, und auch in diesem Fall werden die Kosten des neuen Termins den Justizcommissarius treffen, wenn er darauf vorbereitet sein könnte, und gleichwohl die frühzeitige Einholung der Information verabsäumte, worüber er sich ebenfalls durch seine Manual-Acten ausweisen muß. Sind aber die Mandatarien mit zureichender Information versehen, oder die Parteien selbst zugegen, so muß die Instruction ohne Pausen bis zum Schluß fortgesetzt, und wenn die gewöhnlichen Arbeitsstunden vorüber sind, muß der Nachmittag, oder einer der nächstfolgenden Tage zu Hülfe genommen werden, und die Collision mit andern Geschäften in der Person des Deputirten kann eine weite Hinaussetzung des neuen Termins niemals rechtfertigen, weil allenfalls das Präsidium, wenn wirklich einmal eine solche Ueberladung mit Geschäften eintreten sollte, schon wird Rath zu schaffen wissen, und es also nur einer Anzeige bedürfte. Ist jedoch

6.

ein neuer Termin nicht zu vermeiden, so ist es kein Gewinn für die Sache, wenn er einseitig vom Deputirten zu kurz angesetzt wird, und dann von neuem verlegt werden muß, sondern es muß dabei mit Rücksicht auf die Zeit, wo der Mandatarius nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange Abschrift der bisherigen Verhandlungen erhalten kann, reiflich erwogen werden, wie viel Zeit er braucht, um sich mit vollständiger Information zu versehen. Weil aber dem Deputirten die Umstände, wovon dies abhängt, und die individuellen Hindernisse, die oft erst zu beseitigen sind, nicht immer bekannt sein können, so sollen die neuen Termine jedesmal beim Abschluß des Protokolls mit den Mandatarien, oder auch mit den Parteien selbst verabredet, und mit einer erschöpfenden Resolution muß ihnen vom Deputirten speciell eröffnet werden, worüber noch Erklärungen abzugeben und Beweismittel beizubringen sind. Endlich ist auch die Instruction durch unnütze Rückfragen ans Collegium nicht zu unterbrechen.

7.

So sehr aber auch der Deputirte verpflichtet ist, für die Beschleunigung der Instruction zu sorgen, so ist doch diese Rücksicht, der höheren Pflicht, gründlich zu arbeiten, untergeordnet, und auf Kosten der Gründlichkeit darf keine Sache beschleunigt werden. Mit Geduld und Aufmerksamkeit müssen Sie daher die Partei und ihre Stellvertreter anhören, ihre wahre Willensmeinung richtig aufzufassen suchen, und besonders bei Leuten aus der ungebildeten Volksklasse, die der Geschäfte nicht kundig und vielleicht selbst der Sprache nicht ganz mächtig sind, auf Ihrer Hut sein, denselben Erklärungen und Zugeständnisse in den Mund zu legen, die sie nicht zu geben und abzugeben gemeint waren.

8.

Der status causae et controversiae ist nicht zu früh zu entwerfen. Sind aber keine Erklärungen mehr rückständig, sind die Documente, worauf sich die Parteien beziehen, beigebracht, und die andern Beweismittel angegeben, alsdann muß er in der Regel noch in demselben Termin, wo die Instruktion soweit geschlossen worden, in weitläuftigen und verwickelten Sachen aber spätesten nach 8 Tagen zur Erklärung vorgelegt werden. In

weitläuftigen Sachen ist' es auch dem Deputirten nachgelassen, ihn ungestört nach sorgfältiger Vorbereitung zu Hause zu entwerfen. Der Termin zur Erklärung hierüber darf aber auch hier nur in dem einzigen Falle mehrere Wochen hinausgerückt werden, wenn sich findet, daß entweder über den statum causae selbst, oder über die Vergleichs-Vorschläge nach Lage der Sache früher eine zweckmäßige Erklärung durchaus nicht abgegeben werden kann.

Der status causae et controversiae soll den Parteien und Mandatarien eine vollständige Uebersicht geben und dem Instruenten selbst zur Controlle dienen, um die etwa noch vorhandenen Lücken in der Instruction zu ergänzen, falsch gefaßte Erklärungen zu berichtigen und andere Mängel zu verbessern.

Hier öffnet sich also für den Instruenten ein freies Feld, um selbstständig aufzutreten, und Talent mit gründlicher Rechtskenntniß an den Tag zu legen.

Die Arbeit soll mit einer zusammenhängenden, historisch treuen und vollständigen Geschichtserzählung beginnen, worin das factum klar dargestellt wird, wie es sich im Laufe der Instruktion entwickelt hat, und worüber auch die Parteien bereits einig sind. Die noch streitigen Thatsachen müssen dagegen, soweit es der Zusammenhang unumgänglich erfordert, hier nur ganz kurz berührt werden, um alle Verwirrung und Mißverständnisse zu vermeiden. Auf diese species facti folgen hiernächst die streitig gebliebenen Punkte, so wie sie in einander greifen, in natürlicher logischer Ordnung. Ganz offenbar unerhebliche von den Parteien eingemischte Dinge, die für den erkennenden Richter ohne alle Bedeutung sind, können hier, wo nicht ganz übergangen, doch sehr kurz abgefertigt, desto mehr müssen aber solche Thatsachen, die von entschiedenem Einfluß sind, hervorgehoben werden. Was daraus folgt, je nachdem der Kläger seine Behauptungen, oder der Verklagte seine Einwendungen zu erweisen vermag, wird der Richter von selbst beurtheilen, und die Rechtsfragen, womit gewöhnlich der status causae et controversiae angefüllt zu werden pflegt, sind daher in der Regel völlig überflüssig.

Dagegen soll der Deputirte, wenn über streitig gebliebene Punkte die Beweis-Aufnahme verlangt wird, statt solcher unnützen Fragen, den Parteien und ihren Sachwaltern seine mit Gründen unterstützte Meinung über die Erheblichkeit der Beweis-Aufnahme eröffnen, die ihrige vernehmen, und eine Vereinigung zu bewirken bemüht sein, nicht aber sich darauf beschränken, sein Sentiment in der Anzeige, womit er die Acten

überreicht, zu äußern. Von dieser Operation findet sich aber in Ihren Instructionen selten eine Spur, und fast sollte man glauben, daß die §§. 41 — 45. Tit. 10. der Allgem. Ger. Ordn. wegen Auszeichnung der erheblichen Streitpunkte in allen Ihren Exemplaren der Allgem. Ger. Ordn. gänzlich fehlen.

Endlich liegt

9.

auch das Vergleichs-Geschäft den Meisten von Ihnen viel zu wenig am Herzen, ob es gleich unsere Ger.-Ordn. dem instruirenden Richter ganz besonders zur Pflicht macht, im ganzen Lauf der Instruction darauf hinzuarbeiten, und keine Gelegenheit zu zweckmäßigen Remonstrationen unbenutzt zu lassen. Ganz vollständig läßt sich aber die Sache gewöhnlich erst nach dem regulirten status causae et controversiae, oft auch erst nach bewirkter Beweis-Aufnahme, übersehen. Jetzt erst sind Sie nicht mehr in Gefahr, einer Partei ein Opfer zuzumuthen, was der Richter nicht von ihr fordern wird, und jetzt also ist der Zeitpunkt eingetreten, wo Sie Sich von billigen und zweckmäßigen Vergleichs-Vorschlägen einen günstigen Erfolg versprechen können, weil Sie jetzt erst im Stande sind, die Parteien auf den wahrscheinlichen Ausgang aufmerksam zu machen. Sie können aber nicht fordern, daß dieselben Ihrem Rathe blindlings vertrauen, wenn derselbe nicht durch die Sanction des Gesetzes unterstützt wird, und den Vergleichs-Vorschlägen muß daher eine gründliche Rechtstheorie zur Basis dienen. Giebt die Partei solchen Vorschlägen kein Gehör, so mag sie sich selbst die Schuld beimessen, wenn sie sich mit großem Zeit- und Kostenaufwand ihr Recht erkaufen, oder mit doppelten Kosten ihr Unrecht bezahlen muß. Unsere Gerichts-Ordnung trifft der Vorwurf nicht, und das hochgepriesene Institut der Friedensrichter, die den Vergleich ermitteln sollen, ehe sie noch wissen, wem das Recht zur Seite steht, ist sehr entbehrlich, wenn der instruirende Richter den Willen und die Kraft hat, das zu thun, was die Ger. Ord. von ihm fordert.

Berlin, den 2. December 1817.

v. Trützschler.

Vierter Anhang.

Anweisung zum Referiren in Criminal-Sachen

1) Vom Kammergerichts-Präsidenten von Trützschler.

Die Relation in Criminal-Sachen muß mit einer ganz allgemeinen natürlichen Geschichtserzählung anfangen, in dieser muß ohne ängstliche Beobachtung der Zeitfolge und des Actenverlaufs das Verbrechen selbst erzählt, und die Umstände mit wenigem berührt werden, wie die That entdeckt, und der Thäter entdeckt ist. Sobald diese allgemeine Geschichtserzählung vorgetragen ist, muß sich der Referent zum Beweise seines Vortrages wenden, wenn mehrere Personen zur Untersuchung gezogen sind, diese gänzlich von einander trennen und ihre Strafbarkeit besonders prüfen und beurtheilen. Dieser Beweis der vorangeschickten Geschichtserzählung wird dadurch geführt, wenn

a) die Einlassung des Inquisiten,

b) diejenigen Umstände erörtert werden, welche das Bekenntniß des Inquisiten unterstützen, und

c) der etwanige wider den Leugnenden geführte Criminalbeweis untersucht wird.

Ad a. müssen nun, wenn das Persönliche des Inquisiten, insofern es auf die Wahl der Strafe Einfluß haben kann, z. B. sein Alter, seine Gesundheitsumstände, sein Stand, mit zweien Worten bemerkt ist, diejenigen Facta aus dem Bekenntnisse des Inquisiten extrahirt werden, welche auf das Verbrechen selbst Einfluß haben, alle indifferente Handlungen sind in der Rela-

tion von keinem Gebrauch. Auch muß nur die letzte und wahre Einlassung des Inquisiten ausgezogen werden.

Ad b. ist es der gesetzlichen Vorschrift gemäß, daß das Geständniß allein, wenn es gleich freiwillig ist, niemals machen kann, daß das Verbrechen da existire, wo es nicht ist, und es ist hiernach einleuchtend, daß diejenigen Umstände untersucht werden müssen, welche das Geständniß des Verbrechers unterstützen.

Hierzu gehört

A. das Corpus delicti.

Die peinlichen Gesetze verordnen bei einem jeden Verbrechen, worin das Corpus delicti bestehe, und auf welche Art es bewiesen werden müsse; diese muß der Referent bei einem jeden Fall vor Augen haben, und sie dem Collegio in Erinnerung zu bringen suchen. So muß er beim Todtschlage die Obduction, bei der Brandstiftung die gerichtliche Besichtigung der Brandstelle, bei dem gemeinen Diebstahle die eidliche Erhärtung des Beschädigten aufsuchen, und hiernach zeigen, ob das Corpus delicti mangelhaft, oder vollständig ausgemittelt sei. Bei der Obduction ist nur das Urtheil der Aerzte allein zu Rathe zu ziehen, da sich das Collegium hierauf allein bei der Entscheidung verlassen muß, ohne die Gründe zu prüfen, welche die Kunstverständigen gehabt haben können, ihr Urtheil so und nichts anders zu fällen.

B. muß der Referent die Verbindung zeigen, welche zwischen dem Thäter und dem Corpus delicti ist.

Das Bekenntniß allein und die certiduto corporis delicti ist zur Bestrafung noch nicht hinlänglich, sondern es muß dargethan werden, daß der Inquisit nach dem Uebereinkommen aller, die That selbst begleitenden Umstände mit seinem Bekenntnisse derjenige sei, welcher die That verübt hat, deren Existenz aus dem Corpore delicti erhellet. Er muß also z. B. aus der Wahrheit des von dem Inquisiten angegebenen Bewegungsgrundes, aus der Aussage der Zeugen, aus der evidentia facti, aus den Merkmalen einer vor kurzem erfolgten Niederkunft, aus dem Besitze des Gewehrs, womit die That verübt worden ist, der Bekleidung, welche der Entleibte getragen, eine solche Wahrscheinlichkeit zeigen, welche in Ermangelung jeder andern Spur das Bekenntniß des Inquisiten unterstützt.

Ad c. Leugnet der Inquisit die That, so ist es entweder möglich gewesen, geradezu wider ihn einen Beweis zu instruiren, oder es sind nur solche Facta ausgemittelt worden, welche Ver-

muthungen und Anzeigen wider den Thäter begründen. Im ersten Falle müssen die Beweismittel gezeigt, extrahirt, und ihre Beweiskraft aus den Gesetzen beurtheilt werden.

Im zweiten Fall müssen die indicia ponderirt und es muß zugleich aus den gesetzlichen Vorschriften gezeigt werden, welche Handlungen ein richtiges indicium wirken, und ob dergleichen Handlungen wider den Thäter ausgemittelt sind, wobei es sich denn überhaupt versteht, daß in einem solchen Falle die Auslassung des Inquisiten, so kurz als es möglich ist, berührt werden muß.

Wenn nun solchergestalt das Factum klar vor Augen gelegt ist, so schreitet man zur Entscheidung.

Hier (oder gleich nach Beendigung der Geschichtserzählung) können die Formalien geprüft werden. Dahin gehört die Besetzung des peinlichen Gerichts bei Inquisiten, welche der Sprache des Inquirenten nicht mächtig sind, die geschehene Vereidigung des Dolmetschers, die Zuordnung, Unterredung des Defensors und die überreichte Vertheidigungsschrift, die Inrotulation der Acten; und findet sich hier kein Mangel, welcher eine interlocutorische Verfügung nöthig machen sollte, so steht der Entscheidung nichts weiter im Wege.

Bei dieser Entscheidung sind zwei Fragen aufzuwerfen:

1) was für ein Verbrechen der Thäter verübt hat, und

2) welche Strafe seinem Vergehen angemessen sei?

Ad 1. müssen mit wenigem aus dem Gesetze die Bestandtheile des zum Vorwurf liegenden Verbrechens berührt, das Factum, in soweit es ausgemittelt, mit diesen Requisitis verglichen, und solchergestalt bewiesen werden, worin die Thathandlung des Verbrechers bestehe. Hiebei muß vorzüglich ein sonst gewöhnlicher Fehler vermieden werden. Man bemühte sich sonst zu beweisen, was das Verbrechen nicht sei; dies gab der Relation auf Kosten des Scharfsinnes ein sogenanntes gelehrtes Ansehen, und ein Heer unnützer Zweifelsgründe mußte der Entscheidung vorangehen. Dies will der Zuhörer nicht wissen, und man hat in der Folge Gelegenheit genug, den etwanigen Zweifeln zu begegnen, welche anstoßen können, wenn ja das Verbrechen, welches zum Vorwurf liegt, so nahe an ein anderes grenzt, daß es bei einer mittelmäßigen Beurtheilung mit einander verwechselt werden könnte.

Ad 2. ist die Bestimmung der Strafe leicht, wenn die Gesetze vollständig aufgenommen sind. Je größer und verschiedener

deren Anzahl ist, desto mehr ist der Referent verbunden, den wörtlichen Inhalt derselben seiner Relation einzuverleiben. Der Urtelsfasser kann sie aufschlagen, der Zuhörer verdient die Mühe, sie ihm zu sagen.

Ist nun auf diese Art das Gesetz vorgetragen, nach welchem der Verbrecher bestraft werden muß, so sind entweder solche Gründe angeführt und bescheinigt, welche die gesetzliche Anwendung des Gesetzes verhindern, z. B. der Wahnsinn; oder sie sind von der Natur, daß sie die gesetzlichen Vorschriften mildern. Beide verdienen die alleruneingeschränkteste Sorgfalt und Aufmerksamkeit, und jemehr es die Pflicht des Richters ist, für die Darstellung der Unschuld eines Angeklagten zu sorgen, desto größer wird auch die Obliegenheit des Referenten, diese Gründe aufzusuchen, zu beurtheilen und entweder ihre Erheblichkeit oder ihren Ungrund in ein deutliches Licht zu setzen.

Ist endlich die Bestrafung zu bestimmen überhaupt dem richterlichen Ermessen überlassen, so muß diese nach den bekannten Regeln, welche das peinliche Recht dazu vorschreibt, ausgemessen werden.

Reducirt man nun alles dieses, was von dem schriftlichen Vortrage aus Criminal-Acten gesagt ist, so zeigt sich folgendes Schema, nach welchem eine solche Relation in der Regel anzufertigen ist.

I. Der Extract. Dieser enthält

1) die allgemeine Geschichtserzählung des Vorfalls,

2) den Beweis derselben. Dieser wird geführt

a) durch eine Einlassung des Inquisiten;

b) durch Erörterung derjenigen Umstände, welche das Bekenntniß des Inquisiten unterstützen:

A) die Ausmittelung des Corpus delicti, und

B) die Verbindung, welche zwischen dem Thäter und dem Corpore delicti ist;

c) durch den geführten Criminalbeweis, welcher entweder

A) auf Anzeigen, oder

B) auf wirklichen Beweismitteln beruht.

II. Die Beurtheilung. Diese erstreckt sich

1) auf die Formalien,

2) auf die Materialien, und hier muß es entschieden werden,

a) worin das Verbrechen bestehe,
b) was für eine Strafe dem Verbrechen angemessen sei und
c) ob die Vertheidigungsgründe eine Beachtung verdienen.

Die Einkleidung und der Vortrag selbst muß den Fähigkeiten und der Beurtheilungskraft des Referenten überlassen werden. Die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu unterhalten ist die größte Kunst, und da dieser Endzweck nur allein durch Deutlichkeit und Annehmlichkeit des Vortrags erreicht wird, so kann der Referent nicht sorgfältig genug bedacht sein, seinem Vortrage diese Bestandtheile zu geben. Sein Styl muß kalt, voll Richterwürde, jedoch nicht schwülstig sein, noch neologisch auffallend, sein Vortrag kurz, aber nicht unvollkommen, und seine Entscheidung richtig und den Gesetzen angemessen sein.

Er muß den wahrscheinlichen Zweifeln des Zuhörers geschickt begegnen, er muß ihn überall auf die Hauptsache führen, und er muß ihn nicht mit langen Perioden quälen, welche der Aufmerksamkeit entgegen sind.

Die Erfahrung, Uebung und ein ununterbrochenes Nachdenken sind die einzigen Wege, die Kunst des Referirens zu erlernen und hierin einen Grad der Vollkommenheit zu erreichen. Je wichtiger diese Kunst ist, jemehr eine gute Relation von einem bloßen Extracte aus den Acten, mit Hinzufügung einiger Entscheidungsgründe unterschieden ist, und jemehr es die Erfahrung lehrt, wie sehr die Entscheidung von dem Vortrage des Referenten abhängt, desto mehr ist es die Schuldigkeit derjenigen, deren Beruf diese Kunst von ihnen fordert, mit einem mühsamen Fleiße dieselbe zu erlernen und zu vervollkommnen.

---

2) Vom Kriminal-Direktor Dr. J. E. Hitzig.

Wie ich vernehme, hat sich eine Tradition erhalten von gewissen Anweisungen zum Referiren aus Criminal-Akten, welche ich während der mehr als zwanzigjährigen Zeit, in welcher ich als Mitglied des Criminal-Senats des Kammergerichts fungirte, zu ertheilen pflegte, und welche dem Zweck besser entsprochen haben sollen, als manche ähnliche Versuche.

Das Wahre an der Sache ist, daß ich mich während meiner Dienstzeit allerdings bemüht, Anfängern in der Referirkunst sowohl durch mündliche Belehrungen, als durch ein Schema zu einer Relation, in welchem ich die Aufgabe, eine solche anzufertigen, in einer jedem Fassungsvermögen angemessenen Weise auf ihre natürlichen Elemente zurückzuführen suchte, hülfreich zu werden, und daß dadurch ich häufig erfreuliche Erfolge erreicht habe.

Werde ich gegenwärtig aufgefordert, für die sich immer erneuende Schaar von Anfängern mitzutheilen, was mir noch von den fraglichen Anweisungen erinnerlich ist, so will ich diesem Anverlangen gern Genüge leisten, froh in der Hoffnung, dadurch in den Tagen des Alters und der Stumpfheit, die ich jetzt zu leben habe, einem jüngern Geschlechte noch einigen Nutzen stiften zu können.

Das Verfahren, dessen ich mich bediente, war folgendes: Wandten sich Zöglinge unsers Gerichts an mich um einen praktischen Commentar zu den allerdings für ganz Ungeübte noch schwer verdaulichen §§. 471 ff. der Criminal-Ordnung, so fing ich damit an, ihnen zuerst ein Hausmittel zu empfehlen. Sie sollten nämlich den Inhalt der ihnen vorliegenden Akten durch wiederholtes sorgfältiges Durchlesen sich dergestalt zu eigen machen, daß sie die darin enthaltenen Thatsachen zusammenhängend einem Dritten mitzutheilen im Stande wären. Einen solchen sollten sie sich nun aufsuchen, u. ihm die ganze Geschichte erzählen; dabei aber recht aufmerksam auf den Gang achten, den sie unwillkührlich bei dieser mündlichen Erzählung nehmen würden, um genau denselben Gang bei ihrer schriftlichen Relation zu befolgen. Es könne auf diesem Wege nicht fehlen, daß Leben in ihren Vortrag kommen werde, da man sich bei der Erzählung eines Vorfalls an einen damit noch Unbekannten einem richtigen Instinkt zu überlassen pflege. Von dem rechten Wege irrten alle die Referenten ab und würden unerträglich langweilig, die sich nicht damit begnügten, dem Zuhörer dasjenige treu mitzutheilen, was sich, und wie es sich in einer natürlichen Reihenfolge ereignet habe, sondern sich an dem Faden der Aktenfolien in die Prozeßgeschichte hineinspönnen, die doch nur die äußere Hülle um den Kern wäre *).

---

*) Ein Beispiel möge verdeutlichen, was hier gemeint ist:

No. I ein guter, und No. II ein schlechter Referent in dem Eingange ihrer Relationen wider X und Y, die ein

Die Sache ist in der That überaus einfach.

Es kommt bei jedem Vortrag über einen Criminalrechtsfall im Allgemeinen auf die Fragen an:

---

falsches Zeugniß in dem Civil-Prozesse N contra O abgelegt hatten.

I

beginnt, wie folgt:

N und O hatten einen Real-Injurien-Prozeß. N behauptete, bei einem Wortwechsel von O in das Gesicht geschlagen worden zu sein, und schlug X und Y hierüber zu Zeugen vor; diese bekundeten die Thatsache eidlich und O wurde auf den Grund ihres Zeugnisses verurtheilt. Mittlerweile erfuhr er, was er früher nicht gewußt, daß seine Nachbarn P. Q. R und S den ganzen Vorgang von einem Standpunkte mit angesehen, wo sie es hätten wahrnehmen müssen, wenn er den N wirklich berührt hätte, und daß sie bereit seien, eidlich zu erhärten, daß er ihm gar nicht nahe gekommen wäre. Sie wurden hierauf gerichtlich vernommen, ihre beschworenen Aussagen erfolgten ganz in dem Sinne ihrer frühern Anzeige, und es sind demnächst X und Y wegen Meineides zur Untersuchung gezogen worden.

II

wird damit anfangen, die Klage des N und O auf das Umständlichste mitzutheilen. Haben frühere Mißverhältnisse zwischen beiden Theilen stattgefunden, er wird dem Zuhörer kein Jota davon erlassen, obgleich es hier allein darauf ankommt:

> Ob O den N geschlagen, und X und Y beschworen, dies gesehen zu haben.

Sind mehrere Zeugen als X und Y in dem Vorprozesse vernommen worden, wenn auch testes nescientes; keine Gnade! Das Collegium wird hören müssen das Urtheil, die Entscheidungsgründe; dabei schon gehört haben dasjenige, was den Thatbestand bei der spätern Criminaluntersuchung bildete, die *falschen Zeugnisse* des X und Y, ohne zu wissen, *daß es sich darum handle*; alles dieß wird ihm vielleicht schon eine halbe Stunde gekostet haben, und es wird noch immer nicht wissen, wovon eigentlich

> Was ist geschehen? Wer soll es gethan haben? Hat der, welcher es gethan haben soll, es wirklich gethan? — Nein! — So muß er freigesprochen werden. — Ja! — So muß ihn Strafe treffen. Welche Strafe?

Dies ist die in der Natur des Gegenstandes liegende Anordnung des Stoffes in jeglicher Criminalrelation.

Auf diese Grundlage wurde nun nachstehendes Schema zu einer solchen Relation gebaut, welches, wie sich von selbst versteht, niemals mehr sein sollte, als ein Fingerzeig zum Gebrauch für erste Anfänger.

---

die Rede ist und in dem Wahn stehen, es solle in zweiter Instanz in dem Injurien-Prozesse entscheiden, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß Meineid der Gegenstand des fortgesetzten Vortrages sein werde.

Allerdings hat sich Alles zuvor Erwähnte successiv so ereignet, wie es hier angegeben worden, aber ist dies der natürliche innere Zusammenhang des Factums? Es wird eine solche Darstellung ein Gemälde, wie es die Chinesen oder Kinder machen, ohne Perspective. Bringe aber der Referent II die oben gegebene Hausregel in Anwendung. Erzähle er einem Freunde, der etwa Theil an dem Geschicke von X und Y nimmt, daß sie verhaftet und in Criminal-Untersuchung wären. Wird er dabei die Neugier durch eine vorläufige Erzählung des ganzen Injurien-Prozesses zwischen N und O auf die Folter spannen, oder wird er nicht im Wesentlichen, wie No. I, die Sache beginnen mit der Sache? Vielleicht noch kürzer; etwa so: „Weißt Du schon, daß die Dir wohlbekannten X und Y wegen Meineides in Untersuchung sind? Sie hatten in einem Prozesse des N gegen O beschworen u. s. w." Hier ist er gleich mitten in dem

Was ist geschehen?

womit jeder Vortrag unerläßlich beginnen muß.

Schema

zu einer Criminal-Relation, worin von Einem Angeschuldigten, der Ein Verbrechen begangen hat, die Rede ist. *)

1. Es ist Folgendes geschehen.	ad 1. Summarische Erzählung des Vorfalls, der die Untersuchung veranlaßt hat.
2. Es ist beschuldigt worden, es gethan zu haben.	ad 2. Summarische Erwähnung der Gründe, welche den Verdacht gegen den Angeschuldigten gelenkt.
3. Der Angeschuldigte hat sich über die ihm gemachte Anschuldigung dahin geäußert (natürlich nur das Wesentliche, am Besten in der ersten Person.)	ad 3. Vollständige Einlassung des Angeschuldigten bis zu seiner Erklärung über den Defensionspunkt (diese mit inbegriffen).
Er ist vertheidigt worden.	Antrag des Vertheidigers.
4. Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind	ad 4. a. berichtigt; oder b. es ist dabei zu erinnern.
5. Die vorliegende That stellt folgendes Verbrechen dar:	ad. 5. Ausführliche Entwickelung dessen, was ad 1 summarisch erwähnt worden ist. (Bei der Tödtung z. B. hier der Obduktionsbefund, von welchem ad 1 nur das Resultat zu geben, beim gewaltsamen Diebstahle das ausführliche Ergebniß des Augenscheins. **)

*) Für Fälle, wo mehrere Angeschuldigte und Ein Verbrechen, oder mehrere Verbrechen und Ein Angeschuldigter, oder mehrere Angeschuldigte und mehrere Verbrechen in Einer Relation zu verhandeln, wurden besondere Vorschriften ertheilt.

**) In der summarischen Erzählung der Thatsache zu Eingang der

6. Es ist der Beweis geführt: vollständig oder unvollständig, es wird daher eintreten können eine ordentliche oder außerordentliche Strafe.

ad 6.

A. Vollständig.

a. Hinsichtlich des objektiven Thatbestandes (es sind alle gesetzlichen Bedingungen des Verbrechens vorhanden).

b. Hinsichts des subjektiven Thatbestandes; der Angeschuldigte ist der That überführt. (Summarische Recapitulation aus der Einlassung ad 3, wenn dieselbe ein Geständniß enthält).

B. Unvollständig.

Es fehlt

ad a. an einer gesetzlichen Bedingung des Verbrechens (z. B. es steht die Fälschung fest, aber ohne streng eigennützige Absicht);

ad b. an der Ueberführung d. Angeschuldigten. (Ausführliche Prüfung der ad 2 erwähnten Verdachtsgründe. Mit den unerheblichsten wird angefangen und in einem Climax bis zu den wichtigsten hinaufgestiegen; zuletzt: Erörterung der vita ante acta).

Relation (1) wird z. B. gesagt: „Der gefundene Leichnam hatte einen Stich in das Herz, einen in den Unterleib u. s. w., welche später alle für absolut tödtlich erkannt wurden", oder: „N kam Abends nach Hause und fand seine Thür, seinen Secretair und seine Commode erbrochen"; in der Entwickelung aber (5) lehrt der Obductionsbefund, warum die Verwundungen den Tod zur Folge haben mußten; der Augenschein, wie eingebrochen und erbrochen worden.

7. Die ordentliche Strafe des vorliegenden Verbrechens ist:	ad 7. Die einschlagenden Gesetzstellen in extenso, wo es erforderlich, z. B. beim Kindermord, bei der Brandstiftung u. s. w. auch (zur Vergleichung) die nicht zur Anwendung zu bringender, bei einer nahen Verwandtschaft mit den anzuwendenden und zwar nicht in der succesiven Ordnung des Landrechts, sondern in einer d. Falle angemessenen übersichtlichen Zusammenstellung der Vorschriften über die ganze Materie.
8. Bei Arbitrirung der Strafe: a. Es kommen dem Angeschuldigten zu statten: b. Es fallen ihm zur Last:	ad 8. a. folgende Milderungsgründe; b. folgende Schärfungsgründe.

(NB. ad 8 a ist in den dazu geeigneten Fällen die Zurechnungsfähigkeit zu erörtern, insofern nicht Zurechnungsunfähigkeit erwiesen worden, in welchem Falle es natürlich der Ausführung über die Strafe nicht bedarf.

9. Das Resultat der Ausführung ist:	ad 9. Die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes.

Berlin, im März 1843.

Dr. J. E. Hitzig,
Kammergerichts-Inquisitoriats-Direktor &c. a. D.

Fünfter Anhang.

Aufsatz der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission über die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung fordert
Th. 3. Tit. 4. §. 27.
von den zur dritten Prüfung verstatteten Referendarien die Ausarbeitung zweier Probe-Relationen in „weitläuftigen, wichtigen, auf mehreren quaestionibus facti et juris beruhenden" Prozeßsachen. Durch diese Arbeiten, wozu in frühern Zeiten nur reponirte Akten in bereits entschiedenen Revisions-Sachen ausgegeben wurden, sollen die Kandidaten Beweise ablegen nicht nur von „gründlicher Rechtskenntniß," sondern auch von „der Gabe,"

„eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinander „zu setzen und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu „treffen."

Schon im Jahre 1801 gaben die häufigen und mannigfachen Ausstellungen, welche die Immediat-Examinations-Kommission an den Probe-Relationen zu machen gefunden hatte, dem Königl. Justiz-Departement Veranlassung, die zur dritten Prüfung sich vorbereitenden Referendarien durch die Präsidien erinnern zu lassen,

„sich im Referiren nach guten Mustern zu richten und da-„durch mit der richtigen Grenzlinie zwischen Weitschweifigkeit „und Unvollständigkeit bekannt zu machen, den hauptsäch-„lichsten Gesichtspunkt, daß der Zuhörer in den Stand ge-„setzt werden müsse, sein Votum so abzugeben, als ob von „ihm selbst die Akten gelesen, und die zur Begründung der „Entscheidung dienenden Gesetzstellen nachgeschlagen worden,

„nie aus dem Auge zu lassen, und solchergestalt den Vor-„schriften der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 13. §. 7. voll-„ständig zu genügen."

(Circular-Rescript vom 26. November 1801.)
N. C. C. T. XI. S. 613. Nr. 62.

Diese Andeutungen wurden indessen im Laufe der Zeit vielfältig übersehen und immer seltener befolgt. Abweichende Ansichten oder Voraussetzungen über die Anforderungen an seine Probe-Relation blieben vorherrschend. Die Mehrzahl der Kandidaten betrachtete die Zutheilung von Probe-Referendis fortdauernd mehr wie eine ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Studien über die vorliegende Rechtsmaterie in größter Ausführlichkeit zu entwickeln; sie gaben sich daher vorzugsweise dieser Richtung hin, zogen in ihren Ausarbeitungen alles irgend Verwandte mit heran, verloren sich in das Feld gelehrter Untersuchung und gaben ihren Relationen einen Umfang, der nicht selten die Grenze einer förmlichen Abhandlung noch überschritt. Die Sorge für richtige Oekonomie in dem historischen und dem kritischen Theile der Arbeit, insbesondere für zweckmäßige Einrichtung des voraufzuschickenden Geschichtsvortrags, war dabei oft tief im Hintergrunde geblieben, und namentlich der eben bezeichnete Abschnitt theilte entweder das Gebrechen des Ganzen — übermäßige Weitläufigkeit, — oder er war auf andere zum Theil entgegengesetzte Weise vernachlässigt. Aehnliches widerfuhr dem zunächst so wichtigen Abschnitte von den sogenannten wesentlichen, die Abfassung eines Endurtheils bedingenden Förmlichkeiten.

Die Beurtheilung und Nachweisung derselben ward bald ganz unterlassen, bald zu kurz abfertigend oder am unrechten Orte gegeben, bald auf die ermüdendste Weise mit einer Herzählung aller und jeder in und an den Akten sonst wahrgenommenen Mängel verwebt.

Arbeiten solcher Art, wie wenig sie auch dem Wesen einer Relation für ein Richter-Kollegium und den darauf hindeutenden Vorschriften der Gerichtsordnung und des angeführten Circular-Rescripts entsprachen, fanden gleichwohl, bei sonst anzuerkennender innerer Güte, billige Nachsicht, so lange — zum Theil nach eigenen begleitenden Aeußerungen der Verfasser — angenommen werden durfte, daß großentheils so und nicht anders wohl nur in dem Bewußtsein gearbeitet worden,

die Probe-Relationen, aus bereits in letzter Instanz abgeurtelten Prozeß-Akten gefertigt, würden nun doch einmal zum praktischen Gebrauch nicht benutzt, weder in einem Kollegio, noch selbst in der Examinations-Kommission wirklich

vorgelesen, vielmehr nur, unter Zurhandnehmung der Akten oder der Tribunals-Relationen, von den Censoren daheim gelesen, da denn nach der Erfahrung, bei dem in jedem Augenblick möglichen Anhalten, auch Nach- und Zurückschlagen in der Relation und in den Akten, mancher Auswuchs weniger unbequem hervortrete, manche Lücke williger übersehen werde.

Zur Beseitigung solcher Voraussetzungen, ohne die gewiß manche der Probe-Arbeiten ganz anders würde gestaltet gewesen sein, bedurfte es in der That einer Maaßregel, wie diejenige Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Mühler in der Verfügung vom 12. Aug. 1833,

Jahrb. Bdn. 42. S. 146—149.

mit welcher Verfügung, kann man sagen, eine neue Epoche für das Probe-Referiren der Kandidaten begonnen hat. Nach ihr sollen die Probe-Relationen fortan nicht mehr aus reponirten, sondern aus currenten, zum Spruch in letzter Instanz vorliegenden Akten, entweder bei einem der Provinzial-Landes-Justizkollegien, oder bei dem Geheimen Ober-Tribunal angefertigt, und es soll versucht werden, von ihnen zunächst bei diesen Gerichtshöfen zum Zweck der Aburtelung Gebrauch zu machen, bevor sie an die Examinations-Kommission zur specielleren Censur gelangen.

Schon diese Anordnung für sich allein mußte die Kandidaten darauf hinleiten, daß für den Zuschnitt und die Ausstattung ihrer Probe-Relationen das praktische Bedürfniß der vorherrschende Gesichtspunkt und Maaßstab sein solle, mußte sie mehr als je daran erinnern, daß die Abforderung dieser schriftlichen Probeleistungen, neben der abgesondert stattfindenden mündlichen Prüfung ihrer theoretischen Rechtskenntnisse und ihrer Urtheilskraft in der That vornehmlich nur den Zweck haben könne, auch den Grad ihrer praktischen Ausbildung, ihrer Uebung und Gewandheit für das Leben des Dienstes zu erforschen. — Allein die erwähnte Verfügung vom 12. August 1833 hatte auch noch besonders unter Nr. 3. die fortan unerläßlichen Anforderungen an eine Probe-Relation mit den wenigen, aber umfassenden Worten hervorgehoben:

daß dieselbe zum praktischen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet, kein erhebliches Moment darin übergangen sein, der schriftliche Vortrag aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit sowohl der faktischen Zusammenstellung als der Rechtsausführung sich empfehlen müsse.

Jeder bisherige Zweifel durfte jetzt um so mehr beseitigt scheinen, als bereits in einem Rescripte vom 9. Jan. 1833,

Jahrb. Bd. 41. S. 234,

welches den Candidaten „zur Ausarbeitung ihrer Probe-Relationen in derjenigen Vollendung, die sie ihnen überhaupt zu geben im Stande," die erforderliche Dispensation von andern Arbeiten zusicherte, diese Relationen als Mittel bezeichnet waren,

„den hellen Kopf, der das Wesentliche vom Unwesentlichen „zu sondern versteht, so wie den Verfertiger von weitläufigen „Actenauszügen, den gebildeten, der Sprache und eines wohl„geordneten präcisen Vortrags mächtigen Referenten und den „unausgebildeten, unsichern, sich wiederholenden Scribenten „zu unterscheiden."

Dessen ungeachtet sind seitdem fortwährend und in nicht geringer Zahl Probe-Arbeiten vorgekommen, die, wenn auch gerade nicht ganz der ungünstigen Seite jener Parallele angehörend, doch immer noch besonders in Beziehung auf ihre Technik zu Rügen vielfacher Art Anlaß gaben, und nunmehr, von dem vorherrschenden Gesichtspunkte praktischer Brauchbarkeit aus, ohne weitere Nachsicht verworfen werden mußten, wie leidlich, selbst befriedigend auch sonst die materielle Behandlung des Falles erscheinen, wie vollkommen sie in Hinsicht auf Rechtskenntniß, Scharfsinn und Beurtheilungskraft des Candidaten die günstigen Zeugnisse, mit welchen derselbe zur dritten Prüfung entlassen worden, bestätigen mochte. Erinnern die Probe-Relationen aus neuerer Zeit allerdings seltener noch an jene zügellose Weitschweifigkeit, für welche oft zwei bis drei Buch Papier nicht ausgereicht hatten, so zeigt sich dafür an vielen derselben nunmehr das andere Extrem: der Referent ist über dem Streben nach Kürze in die entschiedenste Unvollständigkeit und Ungründlichkeit verfallen. Oder er hat zum wenigsten jenes Streben nicht überall auf den rechten Punkt zu richten gewußt, die Harmonie in den Theilen seines Vortrages fehlt, die Befriedigung des Zuhörers wird, wenn nicht geschmälert, doch über die Gebühr hingehalten. Auch zeigt sich in den Relationen immer noch häufig ein Schwanken in der Absonderung des Erheblichen vom Unerheblichen und in der Ordnung und Vertheilung des gesonderten Stoffs, eine Unsicherheit in der Auffassung und Verwirklichung des Begriffs vom Praktischen. Zuweilen wird noch ein Hinneigen zu veralteten oder mehr dem gemeinen Prozeß angehörigen Formen sichtbar.

Die Allg. Ger. Ordn. verbreitet sich nur in wenigen Sätzen, nur in einem einzigen Paragraphen,

Th. 4. Tit. 13. §. 7.

über die allgemeinen Erfordernisse einer Relation; sie fügt aber auch sogleich den Grund hinzu und giebt damit einem jeden Referenten den treffendsten Fingerzeig.

„Bestimmtere Vorschriften über die Abfassung der Relationen „und die dabei zu beobachtende Methode" — heißt es am Schlusse des §. 7. — „können nach der Natur der „Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige „Erwägung der eigenthümlichen Beschaffenheit ei„ner jeden vorliegenden Sache einem aufmerksamen Referen„ten die Methode, wie bei dieser der (vorbestimmte) Zweck „einer jeden Relation am nächsten und sichersten erreicht wer„den könne, von selbst an die Hand geben wird."

An einer andern Stelle in der Allg. Ger. Ordn.

Th. 3. Tit. 3. §. 52.

ist diese Andeutung mit den Worten erneuert:

es komme bei dem Referiren zu sehr auf die besondern Umstände jeder vorliegenden Sache an, als daß sich dafür mehr als allgemeine Regeln geben ließen.

Es ist nicht die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes, dennoch die Aufstellung einer Reihe von Vorschriften in Form einer Anweisung zum Praktisch-Referiren zu versuchen.

Dies möchte ebenso fruchtlos bleiben, wie es die mancherlei im Druck erschienenen Anleitungen, in soweit sie fast in nichts als einer Aufhäufung specieller Beispiele und Normen bestehen, der Erfahrung zufolge bis jetzt geblieben sind.

Nur einige allgemeine Gesichtspunkte für die Erreichung des Zweckes einer jeden Relation, wie ihn die Allgem. Ger.-Ordn. Th. 1. Tit. 13. §. 7. im Eingange und das Circular-Rescript vom 26. November 1801 andeuten, mögen mit Hoffnung einigen Erfolges hier aufgestellt werden.

Der Referent muß

einerseits im Interesse der Parteien, als deren gemeinschaftliches Organ er die Veranlassung des Streits, die in den Akten enthaltenen Behauptungen und Anträge und die zu deren Unterstützung oder Widerlegung angeführten Gründe dem versammelten Kollegium vorzuführen hat, diesen geschichtlichen Abschnitt seiner Aufgabe so treu, vollständig und übersichtlich, zugleich so frei von Einmischung jeglicher Aeußerung, welche ein Urtheil in sich schließt, einzurichten sich bemühen, daß, wenn die Parteien selbst bei der Vorlesung zugegen wären, kein Theil mit Grunde über Gefährdung sich zu beklagen haben könnte.

Er muß aber auch andererseits im Interesse der Zuhörer, in deren Stelle er die Verhandlungen gelesen, die Legalität und Spruchfähigkeit derselben zu prüfen, das Thatsächliche und das Rechtsverhältniß der Sache zu untersuchen gehabt hat, bei getreuer Ablegung seiner Rechenschaft hierüber zugleich seinem Vortrage in allen Theilen diejenige Anordnung, Oekonomie und Abrundung geben, welche von der nothwendigen Rücksicht auf Erhaltung der Aufmerksamkeit, auf Erleichterung der Auffassung, auf den Auskauf der Zeit und auf die Kenntniß und Bildung der sachverständigen Zuhörer erheischt und bedingt werden. —

Das einfachste und sicherste Mittel, beide Gesichtspunkte in der Relation vereint walten zu lassen, wird immer sein, die Disposition zu derselben auf den Probierstein eines wohlgeordneten mündlichen Vortrages zu bringen, dessen Surrogat ja der schriftliche nur sein soll. In derselben Weise, in welcher der Referent, wäre die Sache zum mündlichen Vortrage bestimmt, dieselbe in freier Rede (nur ebenfalls mit schriftlichen Notizen zur Unterstützung des Gedächtnisses auf den Nothfall versehen) vortragen würde und vortragen müßte, wenn nicht unabwendlich über kurz oder lang entweder Rückfragen oder Zeichen von Ungeduld Seitens der Zuhörer ihn unterbrechen sollen, in derselben Weise wird bestimmt auch der schriftliche Vortrag der nämlichen Sache berechnet und eingerichtet werden können, um seinem Zwecke zu entsprechen und das Kollegium wie die Partien, wären diese mit anwesend, gleich sehr zu befriedigen.

Zur näheren Erläuterung des Gesagten sollen hier die hauptsächlichsten jener Erinnerungen, zu welchen unter einer bedeutenden Zahl von Probe=Relationen bald die eine, bald die andere mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, aus allen Stadien des Referirens nach deren natürlichen Folge=Ordnung aufgezeichnet und unter steter Zurückführung auf die zuvor aufgestellten Gesichtspunkte entwickelt werden. Vielleicht gelingt es eher auf diese mehr negative Weise, das bessere Referiren zu fördern. Dabei mögen selbst einige Bemerkungen von geringerer Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Denn wie wenig dergleichen Rügen auch jemals dahin führen können, um ihretwillen eine im Uebrigen brauchbare und lobenswerthe Arbeit zu verwerfen, so wird deren Beachtung doch immer mit dazu beitragen, den Relationen ihrer praktischen Bestimmung nach eine desto größere Vollendung zu geben.

I. Rubricirung der Relation und Bezeichnung der Parteien im Contexte derselben.

1. Manche Referenten behalten in dem Rubrum ihrer aus Akten zweiter oder dritter Instanz zu fertigenden Relationen unbedingt diejenige Stellung der Parteien bei, welche dieselben in der ersten Instanz einander gegenüber eingenommen haben; andere wechseln mit der Bezeichnung der Parteien in dem Vortrage selbst, bei dem Uebergange aus der einen Instanz in die andere.

Beides ist nicht praktisch. Um dem Kollegium gleich zu Anfange bemerklich zu machen, durch welchen Theiles Berufung die vorzutragende Sache in die zweite (dritte) Instanz gediehen ist, muß in dem Rubrum, durch welches der Referent ja die Parteien, so zu sagen, allemal der Appellant (Revident), gleichviel ob dies der ursprüngliche Kläger oder Verklagte ist, voran genannt werden. Nur wenn beide Theile das Rechtsmittel ergriffen haben, ist ihre erste Stellung beizubehalten, entweder unter Voraussetzung der Worte:

In wechselseitigen Appellations- (Revisions-) Sachen des etc.,
oder mit dem Nachsatz:

jetzt beiderseits Appellanten (Revidenten) und Appellaten (Revisen).

In Revisions-Sachen auch noch nebenher in dem Rubrum anzugeben, welcher Theil in der zweiten Instanz Appellant und Appellat gewesen, ist ebenfalls überflüssig.

Was die fernere Benennung der Partheien in der Geschichteerzählung betrifft, unter welchem Namen die sogenannte species facti und die Prozeßgeschichte zusammen begriffen werden, so kann es unleugbar den Zuhörern wie beim freien mündlichen Vortrage so auch hier nur erwünscht sein, wenn der Referent die streitenden Theile, so lange es sich um die Angabe dessen handelt, was dem Rechtsstreit thatsächlich voraufgegangen ist, lediglich noch mit ihren Eigennamen und erst beim Beginn der Prozeßgeschichte als Kläger und Verklagte bezeichnet, diese letztere Bezeichnung auch fortan durchweg, selbst in dem gutachtlichen Theile der Relation beibehält. Das

Wechseln damit, so wie der Vortrag das Appellatorium und Revisorium beschreitet, in der Weise, daß nunmehr statt vom Verklagten „vom Appellaten“ (Revisen), statt vom Kläger „vom Appellanten“ (Revidenten) geredet wird, gewährt keinen Nutzen, kann aber leicht verwirren oder zu störenden Nachfragen veranlassen, wer der Appellat, wer der Revident, ob es der Kläger, ob es der Verklagte sei. Manche wählen den Ausweg, die Parteien zweifach zu bezeichnen und reden z. B. durchweg und immerfort „vom Kläger und Appellanten“ (Revidenten) „vom Verklagten und Appellaten“ (Revisen); dies macht aber den Vortrag auf die Dauer schleppend und ist unnöthig, wenn die Zuhörer die veränderte Rolle der Parteien schon aus dem Rubrum der Relation erfahren und aufgefaßt haben.

2. Nächstdem zeigen sich häufig auch darin Mängel, daß die Partheien nach Namen, Stand und Wohnort ungenau bezeichnet, oder bisher nicht genannten Interessenten aus Adhibendis namentlich aus Nachlaß- und Vormundschafts-Akten eingeschoben, dagegen andere weggelassen sind, ohne daß der Grund zu solchen Veränderungen aus den Prozeß-Akten selbst hervorgeht, noch bei der Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten von dem Candidaten näher angegeben wird. Dies gilt namentlich von Litisdenunciaten oder Intervenienten, welche in dem Rubro des vorigen Urtels neben den Parteien noch mit aufgeführt stehen, deren aber der Referent so wenig in dem Rubro seiner Relation als sonst weiter gedenkt.

II. Geschichtserzählung.

Bei diesem ersten so sehr wichtigen Abschnitte einer jeden Relation wird von den Candidaten am hauptsächlichsten gefehlt.

1. Einige geben so gut wie gar keine Geschichtserzählung, höchstens einen magern Umriß von dem Streitfalle als Einleitung, schreiten alsdann fort zur Abgabe ihres Gutachtens über formalia und materialia, und lassen erst aus diesen das Collegium erfahren, um was es sich eigentlich in der Sache handelt.

2. Andere beginnen, ohne Voranschickung dessen, was als Veranlassung zu dem Prozesse thatsächlich außer Streit liegt, unmittelbar mit der Prozeßgeschichte, also mit dem, was

der Kläger vor- und angetragen, der Verklagte geantwortet und eingewendet hat. Jene thatsächlichen Umstände aus der Zeit vor dem Beginn des Prozesses werden dabei, in Gestalt von Behauptungen einerseits, von Zugeständnissen anderseits, ebenfalls nur relativ vorgetragen.

3. Noch andere nennen zwar beides, die species facti und die Prozeßgeschichte, überfüllen dieselben aber mit einer Masse von Einzelnheiten, auf die es theilweise den Zuhörern überhaupt nicht oder doch vorerst nicht ankommen kann.

4. Andererseits werden wiederum häufig Ungleichheiten oder Lücken in diesem Abschnitte merkbar, welche besorgen lassen, der Candidat habe einstweilen mit manchem zurückgehalten, was gleichwohl zur Vollständigkeit des von den Zuhörern aufzufassenden Bildes gehören möchte.

Die Verwerflichkeit dieser verschiedenen Methoden bedarf beim Rückblick auf die oben hervorgehobene doppelte Stellung und Verpflichtung des Referenten keines Beweises. In dem einen Falle ist und bleibt Meister der Sache der Referent allein; in dem andern wird die Absonderung des Unstreitigen von dem Streitigen, welche dem Referenten oblag, dem Collegium anheimgegeben. In dem dritten Falle wird die Aufmerksamkeit der Zuhörer allen Anhaltes beraubt, daher unvermeidlich geschwächt und endlich wohl ganz unterbrochen, weil doch mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der Referent im Verfolg seines Gutachtens zu Wiederholungen aller Art genöthigt sein wird. — Der letzte Fall endlich stellt sich ziemlich dem ersten gleich und gefährdet nicht viel weniger die Partheien wie das Collegium.

Die zu Anfang dieses Aufsatzes hingestellten Gesichtspunkte führen zu folgenden Betrachtungen über die Mittel, den aus dem Lesen der Akten gewonnenen Stoff zweckmäßig zu vertheilen und zu verwenden, das richtige Maaß zwischen dem Zuwenig und dem Zuviel zu treffen und fest zu halten.

Wie bei dem mündlichen Vortrage einer Sache der Gegenstand mit einigen einleitenden Worten vorweg bezeichnet zu werden pflegt, so kann, zumal in verwickelten Fällen, auch bei dem schriftlichen Vortrage eine kurze Vorandeutung dessen, worüber die Parteien streiten, und worauf die Zuhörer ihre Aufmerksamkeit zu richten haben werden, ohne Zweifel von Nutzen sein. Allein eine solche Einleitung darf doch niemals (von den sogenannten Punktensachen abgesehen) die eigentliche Geschichtserzählung vertreten sollen, sie hat überhaupt manches Bedenk-

liche. Soll die Einleitung dem Zwecke der Zuhörer, den Gegenstand des Streits vorweg bestimmt zu bezeichnen, irgend genügen, so muß sie das streitige Verhältniß seiner rechtlichen Natur nach herausstellen. Oft ist dies leicht, oft schwierig. Ist das dem Prozesse zu Grunde liegende Geschäft in seinem rechtlichen Wesen klar und unstreitig, z. B. wird aus einem Kaufe, einer Cession einer Schenkung ꝛc. geklagt, und betrifft der Streit nur die Rechtsgültigkeit, die Erfüllung, so läßt sich allerdings der Gegenstand gleich Anfangs bestimmt angeben: allein in solchen Fällen bedarf es einer vorläufigen Andeutung der Art selten, vielmehr wird dann die einfache Erzählung des Geschäfts selbst genügen. Ist dagegen das dem Anspruche zu Grunde liegende Verhältniß in seiner rechtlichen Bedeutung, im Begriff streitig; so wird in einer Einleitung mit Sicherheit darüber sich kaum etwas sagen lassen und der Zuhörer dann aus dem Vortrage des Sachverhältnisses das Wesen des Rechtsverhältnisses sich selbst construiren müssen. — Wie dem aber auch sei, immer wird der Referent, will er ein solches Vorwort geben, alles zu vermeiden haben, was geradezu oder verdeckt auf ein Urtheil hinausgeht, und dahin führen könnte, die Zuhörer wenn auch nur kurze Zeit, im Voraus einzunehmen. Er wird daher nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, sich erlauben dürfen, mit den Worten zu beginnen: es kommt in dieser Sache darauf an, u. s. w., oder: es handelt sich um die Entscheidung nachstehender Fragen u. s. w. Außerdem fordert der Character einer solchen Einleitung und ihr Verhältniß zu der nachfolgenden eigentlichen Geschichtserzählung, daß darin nichts der letztern Angehöriges schon mit übertragen, sie mithin von faktischen Angaben, von Namen, Zahlen und dergl. noch ganz frei gehalten werde.

Es wird kaum einen Rechtsstreit geben, welchem nicht irgend eine oder mehrere unstreitige Thatsachen als Veranlassung zum Grunde lägen. Daß die Zuhörer diese Thatsachen, mögen sie nun schon beim Beginn des Prozesses festgestanden haben oder erst im Laufe desselben durch anerkannte Urkunden, durch Zugeständniß oder sonst, ermittelt und festgestellt worden sein, zunächst kennen lernen müssen, bevor ihnen die Anträge, Berufungen und Contestationen der Parteien mitgetheilt werden, liegt in der Natur der Sache. Die Gerichtsordnung macht Th. 1. Tit. 10. §. 29. schon dem Instruenten der Sache zur Pflicht:

„nach Anleitung der bis zum status causae et controver-
„siae gediehenen Verhandlungen, aus den dabei zum Vor-

„schein gekommenen gegenseitigen Angaben und Zugeständnisse „sen der Parteien, auch beigebrachten und für richtig angenommenen Beweisstücken, eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung, so wie sie ein verständiger und „getreuer Referent vortragen würde, herauszuziehen und diese „Erzählung vom Anfange des Geschäfts bis auf den Zeitpunkt, „da der Prozeß entstanden, fortzuführen;"

sie beantwortet im §. 30. noch besonders:

der Instruent müsse hierbei die in den Acten zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in derjenigen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst wirklich aufeinander gefolgt sind, vortragen und zusammenstellen, Thatsachen und Umstände jedoch, die unter den Parteien noch streitig seien, nicht darin aufnehmen.

In Verbindung und Uebereinstimmung hiermit verordnet der §. 7. Tit. 13:

daß in der Relation die species facti, so wie sie in den Acten wirklich vorliegt und von den Parteien nicht widersprochen ist, vorausgeschickt, und in dieselbe nur keine von einer oder der andern Partei noch bestrittene Thatsache aufgenommen werden soll.

Immer wird indessen bei der Ausarbeitung der species facti die individuelle Natur und Beschaffenheit der Sache und das Bedürfniß derselben in dem Stadio, in welchem sie sich eben befindet, vorzugsweise ins Auge zu fassen und jedenfalls sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dieser Theil der Geschichtserzählung nicht umständlicher gerathe, des Thatsächlichen darin nicht mehr gegeben und dabei nicht weiter ausgeholt werde, als einerseits die Parteien selbst es vernünftigerweise nur fordern und erwarten können, damit ihre in der Prozeßgeschichte nachfolgenden Anträge und Herleitungen überhaupt ihre Intentionen gehörig verstanden werden, und andererseits es mit dem Auffassungs- und Gedächtnißvermögen der Zuhörer und dem gerechten Anspruche derselben auf Verschonung mit allen ihnen zur Zeit entbehrlichen Details und mit Wiederholungen oder Zurückweisungen, welche entgegengesetzten Falls unvermeidlich bevorstehen, vereinbar ist.

Es sind Relationen vorgekommen, in welchen diese so natürlichen Grenzen auf die auffallendste Art verkannt waren. Ließ sich z. B. das streitige Rechtsverhältniß auch nur seiner allgemeinsten Begründung nach, oder in irgend sonst einer bei den Acten zur Sprache gekommenen Beziehung, in eine noch

so weite Vergangenheit — Jahrhunderte — zurückführen, etwa auf einen damals über ein Grundstück errichteten Contract, einen Familienpact, oder auf ein damals ertheiltes Privilegium, einen Gewinnbrief, eine Stiftung u. s. w., so hatte der Kandidat seinen Geschichtsvortrag auch unbedingt damit beginnen zu müssen geglaubt. Er hatte demgemäß auf vielen Seiten wohl bis zur Hälfte der gesammten Bogenzahl, nicht nur sogleich den wörtlichen Inhalt der Urkunde ihrer ganzen Länge nach gegeben, sondern auch mit der peinlichsten Genauigkeit eine sich dort anschließende Erzählung geliefert, die, von Vor- und Zunamen, von Tages- und Jahreszahlen, oder von Summen bis auf Groschen und Pfennige, von Maßbestimmungen nach Hufen, Morgen und Quadratruthen und vielen andern ähnlichen Dingen auf jedem Blatte strotzend, alle und jede im Laufe der Zeit statt gehabte Veränderungen oder Modificationen, Veräußerungs-, Vererbungsfälle, Prozesse und sonstige Begebenheiten umfaßte. Der Leser vermochte, wenn er anders nicht, im Vorgefühl des so korpulenten Werkes, schon vorher bis in die Mitte und darüber hinaus forschend geblättert hatte, Stundenlang nicht abzusehen, wohin dies Alles führen, wie und worauf es verwendet werden solle. — Der Zuhörer aber mußte vollends bald verzweifeln, dem richtungslosen Schwall in seinem raschen Verhallen dauernde Bedeutung abzugewinnen. Hätte der Referent versucht, den nämlichen Geschichtsvortrag in derselben Gestaltung einem Andern mündlich zu halten, oder hätte er das Niedergeschriebene sich selbst vorgelesen, so würde in beiden Fällen sehr bald das Abschreckende seiner Methode und die Nothwendigkeit gänzlicher Umformung des Vortrages sich ihm aufgedrungen haben. Er würde — beim Hinblick auf Alles das, was der vorbereitenden species facti doch jedenfalls aus dem Verlauf des Rechtsstreits selbst und zur Begründung des schließlich abzugebenden Gutachtens weiterhin noch hinzutreten müsse — leicht inne geworden sein, daß die wörtliche Anführung des Inhaltes oder der Stelle der Urkunde, aus welcher die Entscheidung zu schöpfen sein möchte, frühestens, sie müßte denn mit wenigen Worten möglich sein, ihren Platz nur in der Prozeßgeschichte finden könne, weil ja erst durch diese die Ansichten und Herleitungen der Parteien den Zuhörern bekannt werden; daß eine große Menge jener Einzelnheiten an Namen, Zahlen, Summen u. s. w. ganz füglich, der Treue des Vortrags unbeschadet, entweder überhaupt oder wenigstens vorerst zu entbehren sei; kurz, daß bei strengster Beachtung aller Pflichten gegen die Sache, der Vortrag bis hieher sich darauf hätte beschränken dür-

fen, der Versammlung nur das Wesentliche des Contracts, des Privilegii, nach Jahreszahl, Form und Inhalt anzudeuten, und dessen Beziehung zu dem neuesten Stande der Verhältnisse bis zum Beginn des Prozesses zwischen den jetzigen Parteien, in möglich kurzen Uebergängen deutlich vor Augen zu legen.

Auch bei dem Vortrage der Prozeßgeschichte, abgesehen wiederum von den sogenannten Punktensachen, von deren so wie der doppelten Appellations- und Revisionssachen Behandlungsart am Schlusse besonders die Rede sein wird, zeigen sich in den Probe-Relationen die abweichendsten Methoden. Einige Candidaten halten sich dabei lediglich an die chronologische Folgeordnung, tragen Klage, Beantwortung, Replik, Duplik rc. der Reihe nach, oft zum großen Theil, nach ihrem wörtlichen Inhalte vor. Manche scheiden diese Abschnitte wohl gar noch, unter selbst geschaffenen oder in der Klage- oder Exceptionsschrift vorgefundenen Nummern, in abgesonderte Sätze, und füllen auf diese Weise viele Seiten, wiederum der Reihe nach mit dem, was der Kläger unter 1. 2. 3. u. s. w. angegeben, was der Verklagte ad. 1. 2. 3. zugestanden, geleugnet, excipirt, was der Kläger ad. 1. 2. 3. erwiedert, der Verklagte abermals ad. 1. u. s. w. entgegnet hat, oder sie lassen auf ähnliche zersplitternde Weise in dem Vortrage verschiedener, der nämlichen Partei angehöriger Momente bei einem jeden derselben gleich die Erwiederung des Gegners folgen. Weiter geben sie den wörtlichen Inhalt der im Laufe der Verhandlungen beigebrachten Urkunden, oder der Zeugenaussagen, das Resultat der Lokaluntersuchung u. dergl.; endlich, wiederum oft wörtlich, den Inhalt der beiderseitigen Deductionsschriften mit allen ihren Citaten. Der Tenor der darauf ergangenen Entscheidung wird, wie es sich gebührt, wörtlich aufgenommen, aber zugleich mit allem dem, was darin nebenher in Beziehung auf ausgebliebene Litisdenunciaten, auf Legitimationsmängel, fehlende Stempel und mehr dergleichen enthalten und vielleicht längst erledigt ist. Ihm folgen die Gründe der Entscheidung in ihrer ganzen Ausdehnung, nicht allein in Beziehung auf die Hauptsache, sondern auch auf alle Nebenpunkte, ja sogar bis zu demjenigen §. der Prozeßordnung, durch welchen die Bestimmung über den Kostenpunkt motivirt worden. — In gleicher Art wird es mit der in zweiter Instanz etwa statt gehabten neuen Instruction und Beweisaufnahme, mit den Deductionen und Gegendeductionen, dem vielleicht ergangenen Interlocute, den Nachverhandlun-

gen, den Supplementen zu den Deductionen, dem zweiten Erkenntnisse und dessen Gründen gehalten.

Man muß zugeben, daß bei einer solchen Methode, die dem Zuhörer nicht das Geringste, selbst nicht das Datum vorenthält, unter welchem dieses oder jenes prozeßleitende Decret erlassen, die eine oder die andere Partei mit der Deduction präcludirt, die Spruchvorlegung der Akten verfügt und diese distribuirt worden, die Gewissenhaftigkeit des Referenten auf das vollkommenste gewahrt bleibt; doch ist es andererseits eben so entschieden, daß sie dem Zwecke der Relation, statt ihn zu fördern, geradehin entgegenwirkt.

Der wahrscheinlichste Grund so auffallender Erscheinungen ist wohl darin zu setzen, daß viele der Candidaten bisher immer noch bei ihren Probe-Relationen das Votum und dessen Begründung zu sehr für die Hauptsache, für die eigentliche Aufgabe gehalten, daher alle ihre Aufmerksamkeit und Kräfte vorzugsweise auf diese gerichtet, die dafür aus den Akten gewonnene Materialiensammlung hingegen mehr nur als ein vorübergehendes Mittel zum Zweck, gleichsam als ein nach und nach aufzuräumendes Magazin nur für sich betrachtet, hierüber dessen Ordnung und Läuterung für die Zuhörer verabsäumt, es bei dem niedergeschriebenen Extracte belassen und so — freilich mit Bereitung des Prozeßgeschichts-Vortrages da schon geendigt haben, wo damit eigentlich erst hätte begonnen werden sollen.

Das andere Extrem in der Behandlung der Prozeßgeschichte verkündet sich durch eine ganz unverhältnißmäßige Einschmelzung des Stoffes, zuweilen bis zu dem Grade, daß der Zuhörer weiter nichts erfährt, als etwa: der Kläger habe dahin angetragen rc., der Verklagte aber habe diesem widersprochen und auf Grund mehrerer Einwendungen um Abweisung des Klägers gebeten, worauf von dem ersten Richter erkannt worden, daß u. s. w. Hingegen sei von dem rc. appellirt, der zweite Richter habe jedoch das erste Urtel bestätigt, und nun sei revidirt.

Es ist allerdings nichts so Leichtes, bei Darstellung weitläuftiger oder verwickelter Rechtsstreitigkeiten — und nur von solchen ist hier die Rede — in der Sonderung, Umschmelzung und Verwendung des Stoffes das richtige Maaß zu treffen; dennoch möchte der Weg dazu bei nur größerer Aufmerksamkeit auf diese für die Sache wie für die Zuhörer so wichtige Operation nicht wohl verfehlt werden, wenn die Kandidaten es sich zur unerläßlichen Pflicht machen, nach gänzlicher Beendigung des Conceptes zur Relation und nachdem sie dasselbe allenfalls

einen Tag haben liegen lassen, die Arbeit nicht nur als Ganzes noch einmal zu überschauen, sondern auch in ihren Theilen, besonders auch den prozeßgeschichtlichen Abschnitt der eigenen strengen Kritik nach Maaßgabe der oben aufgestellten Gesichtspunkte zu unterwerfen, und wenn sie es sich nicht verdrießen lassen, dem Befinden nach die Arbeit theilweise umzustellen, hier zu ergänzen, dort abzukürzen. Einige Hülfe möchten dabei nachstehende Bemerkungen gewähren.

1) Der Referent muß unbedingt in der Prozeßgeschichte den Klagegrund, den Klageantrag, die Litiscontestation und die verschiedenen Einwendungen des Verklagten, so wie dessen Antrag vollständig verzeichnen, und darf insbesondere keine der Einwendungen, mögen sie ihm auch noch so unerheblich oder unstatthaft scheinen, ganz unerwähnt lassen. Das Collegium soll möglichst zeitig in den Stand gesetzt werden, das Feld des Streites selbst zu übersehen, ein klares Bild von diesem, wenigstens in allen wesentlichen Umrissen, aufzufassen und sich zu einem unbefangenen gründlichen Urtheil vorzubereiten. Dazu kann jedoch nur ein in natürlicher Ordnung und Verbindung — synthetisch — eingerichteter concentrirter Vortrag, niemals ein chronologisch breit gedehnter Actenauszug führen, am wenigsten ein solcher, wie der oben beschriebene, bei welchem es dem Collegium unmöglich fallen muß, bei dem letzten „ad 1. u. s. w." sich noch zu vergegenwärtigen und klar bewußt zu werden, was drei, vier Stadien vorher in der Klageschrift unter dieser Nummer vorgekommen ist. Daß bei jener schwierigeren Methode der Referent ganz vorzüglich bedacht sein müsse, die Darstellung durchaus farblos zu halten, jegliche Einmischung eines Urtheils zu vermeiden, nichts darin in den Schatten treten zu lassen, kein Moment der einen oder der andern Partei an seiner Stärke zu schmälern, bedarf kaum der Erinnerung und ist zum Theil bereits oben angedeutet.

Die Beobachtung der so wünschenswerthen bündigen Kürze und Gedrängtheit bleibt dabei dennoch gar wohl möglich. Thatsächliche und Rechtsmomente, die nur secundäre Gründe zur Unterstützung der Klage- oder der Einwendungen oder künstliche Beweise des Klage und Exceptionsgrundes oder Mittel zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieses oder jenes Beweismittels nach der Absicht der Parteien bilden, können füglich und müssen sogar, um den Vortrag der Hauptsache nicht zu weit auszuspinnen, nur mit Wenigem berührt, bisweilen nur angedeutet, im Uebrigen für den kritischen Theil der Relation vorbehalten werden, in welchem der Referent das Factum nach

allen seinen Haupt- und Nebenumständen und nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zu construiren, die Einwendungen, Ausstellungen und Rechtsausführungen der Parteien vorzuführen und zu beleuchten hat. —

(Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 13. §. 7. Absatz 4, verglichen mit Tit. 10. §. 32 und 33.)

Vollends können Nebenpunkte, welche nur Schäden, Zinsen, Früchte, Nutzungen und dergleichen betreffen, vorerst beiläufig angedeutet werden, die näheren sich darauf beziehenden Momente aber in dem Gutachten bei oder nach Beurtheilung der Hauptpunkte ihren Platz erhalten. —

2) Wenn einige Candidaten den Partei-Vorträgen sofort das Resultat der Beweisaufnahme entweder mit wörtlicher oder mit auszugsweiser Anführung der edirten Urkunden oder der Aussagen der Zeugen anschließen, so halten sie sich hiebei strengwörtlich an die Vorschrift des zuvor angezogenen §. 7, woselbst im 4ten Absatz allerdings dem Referenten zur Pflicht gemacht ist, bei dem Vortrage der streitig gebliebenen Thatsachen nächst dem Anführen der Parteien auch den Inhalt der Beweismittel getreulich anzugeben. Allein diese Vorschrift deutet nur und paßt allenfalls auf einfache, wenig complicirte Sachen; auf „gewöhnliche Fälle, in welchen, wie es in dem folgenden Absatze des §. 7. heißt, schon aus der zusammenhängenden Erzählung des facti allein, die Entscheidung des Prozesses sich von selbst ergiebt, so daß nur noch die Gesetzstelle, deren Anwendung auf das Factum die Entscheidung begründet, hinzugefügt zu werden braucht." In solchen Fällen mag die Einverleibung des Inhalts der Beweismittel in den Gerichtsvortrag, zumal wenn über die Zulässigkeit und Beweiskraft derselben keine Bedenken erhoben sind, allerdings zulässig sein, weil sie zur Vereinfachung des Vortrages und zur Ersparung der Zeit gereicht; in allen anderen muß sie unfehlbar Wiederholungen in dem Voto zur Folge haben. In der Regel wird es genügen, zu bemerken, ob und worüber nach geschlossener Instruction Beweis durch Urkunden oder Zeugen erhoben worden. Fälle nothwendiger Ausnahme lassen sich denken, werden aber immer selten sein. Das Ergebniß des von dem Richter eingenommenen Augenscheins wird meist schon in der species facti verwendet sein müssen. 3) Die Mitaufnahme der Rechtsausführungen ist nur mit großer Beschränkung zu gestatten. — In denselben muß das Sachverhältniß, so wie es sich durch die Instruction entwickelt hat, aufgestellt werden. Dies hat aber der Referent ebenfalls zu thun, und in soweit

kann daher die Deduction keine besondere Quelle für den Vortrag sein. Kommen in ihr Nova vor, wie es öfters geschieht, so sind diese allerdings nicht zu übergehen. — Die eigentliche Rechtsausführung, die Entwickelung der rechtlichen Folgen aus dem Sachverhältnisse, findet in der Regel erst in der Beurtheilung der Sache den richtigen Platz und fällt mit ihr zusammen. — Nur ausnahmsweise in besonderen Fällen kann eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptmomente aus den Deductionen in der Prozeßgeschichte von Nutzen sein. Oft wird sich jedoch die passende Stelle dazu schon in dem Vortrage der von den Parteien angeführten Thatsachen finden, in sofern deren Bedeutung alsdann desto schneller heraustritt. Hat die Sache in der folgenden Instanz eine so ganz veränderte Wendung genommen, daß die früheren Rechtsherleitungen weiter von keinem Werthe sind, so beschränkt sich eine solche Zusammenstellung mit Recht auf den Inhalt der Deductionen aus der letzten Instanz.

4) Eines in der Sache (in erster Instanz) ergangenen Resoluts zu erwähnen, dürfte schwerlich je erforderlich sein. Ist der Anspruch aus einem der Vorprozesse entsprungen und sind die in diesem definitiv oder interlocutorisch ergangenen Urtel mehr oder weniger maaßgebend für den vorliegenden Rechtsstreit, so wird der Referent zwar nicht umhin können, das Wesentliche jenes Prozesses voranzuschicken; es darf dies jedoch immer nur in soweit geschehen, als es eben zum Verständniß und zur Würdigung der jetzt vorliegenden Anträge erforderlich ist. Den ganzen Gang desselben bis zum Beginn des jetzigen Prozesses so, als wäre er mit diesem eins, vollständig vorzulegen, würde sehr überflüssig, daher unzweckmäßig sein.

5) Die in den Probe=Relationen häufig vorkommende nur ganz kurze Anzeige: „der Richter habe überall dem Antrage des Klägers oder dem des Verklagten gemäß erkannt", giebt dem Collegio keine hinreichende Gewähr, daß in der Fassung der Urtelsformel nicht möglicherweise doch etwas Abweichendes liegen, etwas übergangen oder sonst nicht vollkommen mit dem Antrage übereinstimmend ausgesprochen sein könnte. Das Collegium muß daher stets die Mittheilung der Urtelsformel selbst erwarten. Wäre diese einmal besonders lang, weitschichtig oder verflochten, so wird der Referent zwar eine die Entscheidung in einzelne Sätze auflösende Umschreibung sich erlauben dürfen, immer jedoch zugleich durch wörtliche Aufnahme des Tenor, allenfalls zur Seite des Vortrages, sich in den Stand zu setzen haben, ihn selbst auf Erfordern vorlesen zu können.

Daß es in Punktensachen bei gehöriger Anordnung des Vortrages nur der jedesmaligen Mittheilung desjenigen Passus aus der Urtelsformel bedürfe, welcher den eben vorgetragenen einzelnen Punkt betrifft, versteht sich von selbst. Indessen wird nicht selten auch hiegegen gefehlt.

Bestimmungen des Urtels endlich, über zu berichtigende Legitimationsmängel und dergleichen, kommen in dem Abschnitte von den Formalien zur Sprache, und ihre Erwähnung ist daher hier entbehrlich.

6) Die Entscheidungsgründe der vorigen Richter gehören in der Regel nicht in die Geschichtserzählung. Nur ausnahmsweise kann ihre Mitanführung schon dort nützlich, ja nothwendig sein. Ist die Fassung des Urtels einigermaßen dunkel, läßt sich absehen, es werde dem Collegio die getroffene Entscheidung unerwartet kommen, der eigentliche Gesichtspunkt und das Motiv derselben ihm unerfindlich scheinen (weil z. B. der vorige Richter auf den Grund bisher nicht adhibirter Acten oder wegen vermeintlicher Notorietät etwas ohne Weiteres für wahr oder nicht wahr angenommen, oder die Verjährung für durchgreifend erachtet hat, obwohl dieselbe von keiner der Partheien im Laufe des Prozesses angerufen noch darüber vor Abfassung des Erkenntnisses deren nähere Vernehmung von Amts wegen veranlaßt worden, oder ist die Kenntniß der Entscheidungsgründe zum bessern Verstehen der Anführungen der Parteien in der folgenden Instanz erforderlich, so gehört es ganz eigentlich zu den Pflichten des Referenten, hierüber alsbald aus den Urtelsgründen Licht zu geben. Es wird dies jedoch immer nur in möglichster Kürze geschehen, niemals dazu verleiten dürfen, diese Gründe in ihrer ganzen Ausführlichkeit bis auf die kleinsten Nebenpunkte, wohl gar wörtlich, selbst mit allen darin enthaltenen Citaten aus Gesetzen und Autoren vorzuführen.

7) Nur zu freigebig sind viele Candidaten mit Zahlen-Aufstellungen, besonders wo dergleichen in Pacht-, Rechnungs-, Auseinandersetzungs- oder kaufmännischen Prozessen häufig vorkommen. Man stößt mitunter auf seitenlange Additionen, Subtractionen, Conto-Courants, Aufzählung von Mobiliar- oder Inventarien-Stücken mit dem Taxwerth u. s. w. Bei näherer Erwägung würde sich ergeben haben, daß Details dieser Art dem Collegio, wenigstens vor der Hand, unmöglich etwas nützen können, daß sie daher aus dem Contexte der Geschichtserzählung wegzulassen und nur nöthigenfalls in den einzelnen streitigen Positionen oder in ihren Resultaten dem Vor-

trage einzuverleiben gewesen. Kommt es darauf an, für die künftige Abfassung und Motivirung des (Appellations= und Revisions=) Erkenntnisses dergleichen Aufstellungen aus den Acten vorsorglich in die Relation zu übernehmen, so kann dies füglich am Rande oder in einer von der Taxe absondernden Klammer geschehen. Dasselbe wird in der Regel auch von Tages= und Jahreszahlen gelten. Handelt es sich in Beziehung auf Verjährung, Redlichkeit des Besitzes, Mora, Formalien, oder sonst wesentlich um das Datum der Klage, der Klagebeantwortung, eines Decrets, einer Insinuation, so muß der Referent ja doch weiterhin in der Beurtheilung ganz eigentlich darauf zurückkommen. Frühere Zahlen-Angaben dieser Art verhallen beim Vorlesen des Geschichtsvortrages nur zu bald, und sind daher in der Regel in diesem ganz überflüssig. —

8) Nicht selten werden Gegenstände in die Geschichtserzählung mit verflochten, auf die es in der gegenwärtigen Instanz entweder gar nicht mehr, weil in Hinsicht ihrer die vorige Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat, oder höchstens nur noch in untergeordneter Rücksicht, z. B. bei dem Kostenpunkte, ankommen kann. Namentlich wird bei dem Vortrage aus Revisions=Acten, wenn mit der Hauptsache ein Real=Arrest=Verfahren verbunden gewesen ist, von den Candidaten übersehen, daß nach der Allgem. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 29. §. 61. die dritte Instanz über dergleichen Arreste gar nicht statt finden soll, und daß daher jenes Verfahren in revisorio nicht weiter erwähnt zu werden braucht, wenn aber gleichwohl die Revision mit darauf gerichtet sein sollte, der Referent sich darauf zu beschränken hat, dies und die Unstatthaftigkeit der Beschwerde nur beiläufig bei Anführung der übrigen gravamina und bei Beurtheilung der Formalien anzumerken. —

9) Vielfältig begnügen sich die Candidaten, bei dem Uebergange ihres Vortrages in die fernere Instanz des Prozesses, nur kurz anzugeben, diese oder jene Partei habe gegen das Urtel die Appellation, die Revision eingewendet; höchstens mit dem Zusatz: „gegen den ganzen Inhalt." Dies kann allenfalls genügen, wenn der appellirende oder revidirende Kläger mit der Klage pure abgewiesen worden ist, in jedem andern Falle läuft es im Grunde doch mehr oder weniger nur auf ein Urtheil des Referenten hinaus. Das Collegium muß aber in den Stand gesetzt werden, selbst den Umfang des zu seiner Cognition gelangenden Streites zu erkennen, und dies macht es unerläßlich, daß der Referent die gravamina wörtlich giebt, wie sie in den

Acten aufgestellt sind. Nur dann ist mit Zuverlässigkeit zu übersehen, in wiefern der eine oder andere Gegenstand als rechtskräftig ausscheidet, die sich beschwerende Partei an ihren ursprünglichen Anträgen etwas nachgelassen oder modificirt hat. Ist es nicht möglich, die Beschwerden scharf und kenntlich herauszustellen, weil die allgemein gefaßte Appellations- oder Revisions-Anmeldung keinen Anhalt dafür giebt, alsdann wird der Referent dies jedesmal ausdrücklich bemerken müssen.

10) In Beziehung auf den Vortrag der Appellations- oder Revisions-Unterstützungsgründe, der in zweiter Instanz etwa vorgekommenen und erörterten neuen Thatsachen, der Rechtsausführungen u. s. w., gelten im Ganzen die vorstehenden Bemerkungen ebenfalls. Nur kann hier meistens eine noch größere Oekonomie beobachtet werden. Manches Neue, wenn es vom Gegner zugestanden oder anerkannt worden, wird füglich schon in die species facti, vorbehaltlich der Erwähnung in der Prozeßgeschichte: in welchem Stadium des Prozesses es dem Richter bekannt geworden, haben verwendet werden können; die Mitaufnahme von nur mit andern Worten wiederholten Rechtsausführungen aber jedenfalls gänzlich zu vermeiden sein.

11) Sind in der Appellations- so wie in der Revisions-Instanz nur Rechtsausführungen eingereicht, oder ist die Präclusion damit erfolgt, so gehört es zur Vollständigkeit des Vortrages, dies bestimmt anzuzeigen. Hat der Revident Neues angeführt, so versteht es sich von selbst, daß davon mit Rücksicht auf die §§. 10 — 20. Tit. 15. Th. 1. der Allg. Ordn. ausdrücklich Erwähnung geschehen muß.

12) Schließlich mag hier noch die Erinnerung ihren Platz finden, daß von den Candidaten häufig verabsäumt wird, die praktischen Angaben ihres Vortrags überall vollständig durch die Actenfolien zu belegen.

Bei sorgfältiger Erwägung und Beachtung der hier gegebenen Winke wird es gelingen müssen, dem geschichtlichen Theile des Vortrags jeder auch noch so weitläuftigen und verworrenen Sache diejenige richtige Begrenzung und Ausstattung zu geben, welche das Interesse der Parteien und das Bedürfniß des Spruchcollegiums gleich sehr erheischen. In dem besondern Interesse des letztern wird sich zugleich der gute Erfolg äußern, daß der Uebergang zur Beurtheilung derjenigen Formalien, welche

die Frage bedingen, ob von dem Collegio überhaupt, oder schon jetzt, auf das Materielle der Sache zum Zweck eines Endurtheils eingegangen werden kann, nicht allzulange verschoben bleibt. Dem Collegio darf keine Zeitvergeudung angemuthet werden! Kann daher das Ressortiren der Sache vor die Gerichte überhaupt oder doch die Competenz des Kollegii, dem Gegenstande oder dem geordneten Instanzenzuge nach, zweifelhaft sein, oder ist über das eine oder das andere wirklich schon contestirt, walten erhebliche Zweifel über die Appellations- (Revisions-) Fähigkeit des Objects oder über die Beobachtung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ob, zeigt sich ein Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der Publication des vorigen Urtels, indem diese vielleicht an einen Litisdenunciaten oder Adcitaten unterblieben ist, obwohl sie anscheinend nicht hätte unterlassen werden sollen, fehlt ein bei der Sache adhibirtes wichtig scheinendes Aktenstück oder Document, oder ist eine Verhandlung wesentlichen Inhalts nicht legal vollzogen; so kann der Referent nicht früh genug das Kollegium hiervon in Kenntniß setzen. Es wird in solchen bedenklichen Fällen, zumal bei an und für sich vorzüglich weitläuftigen Sachen, sehr zu billigen sein, wenn der Referent dies sogleich zu Anfange der Relation in Gestalt eines Vorwortes thut, weil möglicherweise in Folge der hieran zunächst sich knüpfenden Erörterung es entweder auf die Sache selbst gar nicht weiter ankommen, oder doch die Vorlesung der vollständigen Relation zur Zeit erspart, mindestens beträchtlich abgekürzt werden kann. Vergl. §. 3. 4. Tit. 13. Th. 1. der A. G. O. — In weniger dringenden Fällen der bezeichneten Art muß es allerdings bei der Regel bleiben, der Beurtheilung der Förmlichkeiten die Geschichtserzählung voraufgehen zu lassen.

III. Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten.

1) Manche Kandidaten verbinden mit der Prüfung und Beurtheilung der eigentlichen Formalien unmittelbar diejenige Kritik des Verfahrens, welche die Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 27. bei den Probe-Relationen noch besonders von ihnen fordert. Oft werfen sie sogar beides willkürlich bunt durch einander. Es muß aber einleuchten, daß jener Kritik, die nur wie eine Zugabe für die Probe-Arbeit zu betrachten ist, ein

abgesonderter Platz am schicklichsten zu Ende der Relation gebührt, da sie auf die dermalige Aburtelung der Sache ohne Einfluß bleibt und dem Spruchcollegio nur allenfalls zu Bemerkungen oder Rügen in der Nebenverfügung Anlaß geben kann.

2) Häufig ist in den Relationen nur kurzweg gesagt, bei den Förmlichkeiten sei nichts zu erinnern. Hier nimmt der Referent Alles auf sich; er giebt dem Kollegio nur sein Urtheil, aber keine Gewähr für dessen Richtigkeit; fordert, daß ihm aufs Wort geglaubt werde, es sei Alles nachgesehen, geprüft, richtig gewürdigt, und beraubt sich selbst der Mittel, bei doch entstehenden Zweifeln und Anfragen alsbald eine nachweisende Auskunft zu geben. — Ueber die Verwerflichkeit eines solchen, der Bestimmung und den Pflichten eines Referenten geradehin zuwiderlaufenden Verfahrens bedarf es schwerlich eines Mehreren, als dieser Andeutung.

3) Nicht viel besser steht es um eine Methode, nach welcher zwar die hierher gehörigen Gegenstände, als: appellable (revisible) Summe, Competenz des Collegii, Beobachtung des fatale, Vollmachtspunkt u. s. w. einzeln berührt, aber auch nur berührt und alsbald in der Weise abgefertigt werden, daß, allenfalls unter Allegirung von Actenfolien oder von Gesetzen, Rescripten, Sporteltaxen 2c., jedoch ohne Inhaltsangabe gesagt wird, summa appellabilis sei vorhanden, gegen die Competenz finde sich nichts zu erinnern, das fatale sei beobachtet, der Vollmachtspunkt in Ordnung 2c. Das Kollegium gewinnt so allerdings einige Gewißheit darüber, daß der Referent seine Aufmerksamkeit auf alle jene Punkte zu richten nicht verabsäumt hat; allein zur eigenen Ueberzeugung, ob der Referent aufrichtig über dieselben urtheilt, gelangt es dadurch nicht.

Diese Ueberzeugung ist nur zu gewinnen, wenn das objectum litis, so weit es in die Instanz übergegangen ist, hier wiederholt in der Summe ausgedrückt oder sonst bezeichnet, nöthigenfalls gezeigt wird, wie dasselbe nach den bestehenden Vorschriften gewürdigt und berechnet worden; wenn der Referent durch eine Vergleichung des Datums der Urtels-Publikation oder Behändigung mit dem Präsentatum der Appellations- oder Revisions-Anmeldung das gesetzliche fatale als beobachtet darlegt, wobei es übrigens in der Revisions-Instanz einer Verbreitung über das fatale appellationis nur dann, wenn in Beziehung darauf gravaminirt worden, noch bedürfen kann; wenn ferner ausdrücklich angegeben wird, ob beide Parteien

durch Anwälte vertreten worden, oder welche von ihnen den Prozeß selbst geführt hat; wo in den Akten die Vollmachten der Stellvertreter, die Tutorien oder Curatoren, Autorisationen u. s. w. anzutreffen sind; und ob und welche Ausstellungen wider dieselben etwa gemacht werden können. Die Prozeß-Vollmachten sind häufig nicht der Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit 3. §. 30. gemäß ausgestellt. Gleichwohl lassen die Kandidaten dies oft ungerügt. — Bei Prozessen, in welchen Pflegebefohlne betheiligt sind, kommen mitunter mangelhafte, der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 223. nicht entsprechend ausgefertigte Bestallungen vor. Namentlich ist das Alter der Curanden nicht immer angegeben. Dergleichen Anstände erregen nicht selten Bedenken gegen die Legitimation des Vormundes oder Curators zur Verfolgung des Anspruchs in den höheren Instanzen, und veranlassen Resolute. Auch dies übersehen die Kandidaten häufig.

4) Hat der Kandidat, wie ebenfalls vorkommt, nur über einige der hieher gehörigen Formalienpunkte sich geäußert, andere dagegen ganz unerwähnt gelassen, so liegt der Grund gewöhnlich darin, daß mehreres bereits in der Prozeßgeschichte anticipirt worden. Zuweilen ist in dieser, obwohl oft nur sehr beiläufig, schon der Vertretung der einen oder der andern Partei durch einen Mandatar erwähnt, etwa in der Art: „der Verklagte (vertreten durch den Justizcommissarius N. N.) hat" rc. Häufig und fast in der Regel ist das Datum des Urtels und der Appellations- oder Revisions-Anmeldung schon dort angegeben, statt des letztern auch wohl nur: daß die Anmeldung „zeitig" geschehen sei, bemerkt, und damit hat dann der Referent diese Punkte ein für allemal abgethan geachtet.

Die Prozeßgeschichte ist aber als solche nicht der geeignete Ort, das mit in sich aufzunehmen, was nur der Prüfung der äußeren Förmlichkeiten angehört. Die Zuhörer sind auch nicht im Stande, zum Behuf dieser später vorzunehmenden Prüfung schon während der Anhörung des Geschichtsvortrages dorthin gehörige Momente, vollends Zahlenangaben, im raschen Fluge auszuheben und festzuhalten. Solche Angaben werden gewöhnlich überhört, und kommt nun der Referent nicht selbst später noch einmal auf jene Punkte zurück, so kann besorglich leicht etwas übersehen, eine nothwendige Nachholung verabsäumt werden. —

5) Nicht selten haben die Kandidaten zwar ganz richtig die

Kritik des Verfahrens bis an das Ende der Relation verschoben, darin jedoch Erinnerungen mit aufg nommen, die offenbar in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten oder zur Beurtheilung der Hauptsache gehören, weil sie entweder die Frage über Abfassung oder Aussetzung des Definitiv=Erkenntnisses mit bedingen, oder gar das Urtheil in der Hauptsache bestimmen können. Zu solchen Erinnerungen muß doch unstreitig gerechnet werden, wenn z. B. eine der zur Sache gehörigen Verhandlungen der Namens=Unterschrift des Deputirten, des Kommissarius, einer der Parteien oder eines der Stellvertreter u. s. w. ermangelt, wenn die Vereidung eines Zeugen ohne ersichtlichen Grund unterblieben ist, ein Vollmachts=Formular in einer oder anderer Beziehung nicht vollständig ausgefüllt vorliegt. — Mag immerhin der Referent nach pflichtmäßiger Erwägung sich überzeugt gehalten haben, daß diese Mängel übersehen werden können, weil vielleicht andere spätere Verhandlungen oder Erklärungen die fehlende Unterschrift der früheren entbehrlich machen, es auf die Aussage des Zeugen nicht ankommen dürfte, das in der Vollmacht Fortgebliebene anderweitig mit Zuverlässigkeit aus den Akten zu entnehmen ist u. s. w.; so kommt der Referent mit seiner Aeußerung hierüber erst am Schlusse der Relation immer zu spät, in sofern es ja doch möglich bleibt, daß das Kollegium seiner Ansicht nicht beistimmt und den Mangel erheblich genug findet, um ihn vorab beseitigen zu lassen. Rügen, welche lediglich auf, in dem Votum über die Hauptsache vertheidigten, Ansichten beruhen, mithin durch die Richtigkeit der letzteren — materiell — bedingt sind, gehören begreiflich nicht in die Kritik des Verfahrens, noch in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten, sondern unbedingt in das Votum selbst.

6) Besonders oft und immer wiederkehrend ist in den Probe=Relationen

die Frage über die Legitimation der Parteien zur Sache

mit unter die Rubrik von den Förmlichkeiten gestellt, und daselbst bald ganz, bald theilweise beurtheilt, obwohl billig schon der Name (legitimatio ad causam) darauf hingeführt haben sollte, daß diese Frage unbedingt und ungetheilt zur Begutachtung der Sache selbst gehört. Allenfalls unterscheiden die Kandidaten hier, ob und in wieweit über den Legitimationspunkt in den Akten gestritten oder nicht gestritten worden ist.

Hat kein Streit darüber vorgewaltet, so glauben sie, wenn überhaupt, sogleich bei Gelegenheit des Prozeß=Legitimationspunktes und der übrigen Förmlichkeiten sich darüber mit äußern zu dürfen. Entgegengesetzten Falls behalten sie nur in Ansehung der-

jenigen Partei, deren Legitimation zur Sache wirklich bestritten worden, das Weitere dem Votum über diese letztere vor, lassen es hingegen in Betreff der andern Partei bei dem bewenden, was darüber bei den Förmlichkeiten etwa angemerkt worden.

Allein zuvörderst gehört es in allen Fällen, auch bei Ermangelung jeglicher Anregung von Seiten der streitenden Theile, zu den unerläßlichen Funktionen des erkennenden Richters, die Berechtigung sowohl des Klägers zur Verfolgung, als des Verklagten zur Vertheidigung des Streitgegenstandes jederzeit von Amts wegen genau zu prüfen, damit nicht möglicherweise über einen zwischen unbefugten Personen geführten Rechtsstreit blos materiell eine Entscheidung gefällt werde, die formell ohne rechtliche Wirksamkeit gegen den dritten rechtmäßigen Verfolger oder Vertheidiger bleiben müßte. Jener Unterschied also, welchen manche Kandidaten machen, ist ohne haltbaren Grund, und entweder müßte die Prüfung der Sachlegitimation sammt ihrem Ergebnisse ganz dem Votum über die Sache oder ganz dem Abschnitte von den Förmlichkeiten angehören.

Sodann ist zu erwägen und zu unterscheiden: was der Erfolg sein kann und muß, wenn der Richter die Legitimation des Klägers oder die des Verklagten nicht begründet findet, und: was der Richter zu thun hat, wenn nur bei der Stellvertretung der einen oder der andern Partei, bei dem Vollmachtspunkte, sich Mängel ergeben? — Gebrechen der letztern Art muß allemal durch den Richter von Amts wegen abgeholfen werden, sei es mittelst Resoluts oder mittelst einer in die Urtelsformel aufzunehmenden vorbehaltlichen Auflage. Denn diese Gebrechen werden mehr oder weniger immer dem Gerichte zur Last fallen, welches den Verhandlungen nicht gehörig oder gar nicht legitimirter Stellvertreter so lange nachgesehen hat. — Der Mangel hingegen an der Legitimation der Parteien bleibt der letzteren eigene und alleinige Schuld, und da mit der fehlenden Legitimation zugleich das Streit-Object selbst schwindet, allenfalls nur die Verbindlichkeit der unbefugten Streiter unter sich zum Schadens- und Kostenersatz zurückläßt, so kann hier der Richter nicht nachhelfen, es bleibt ihm nur übrig, zu erkennen, und den Kläger wegen des ihm entweder überhaupt, oder doch gegen den in Anspruch genommenen Verklagten mangelnden Klagerechts abzuweisen.

(**Vergl. das Rescript vom 10. Dezember 1814. (Jahrb. Bd. 4. S. 208.)**)

Da nun durch ein Erkenntniß dieser Art nicht weniger wie durch jedes andere Definitiv-Urtel der Rechtszustand unter den bisherigen Parteien unwandelbar und peremtorisch fixirt wird, so ergiebt sich, daß auch der darauf hinführende faktische und gutachtliche Vortrag des Referenten niemals in demjenigen Abschnitte, welcher die Förmlichkeiten des vorliegenden Prozesses betrifft, vielmehr jederzeit nur in dem Voto über die Sache selbst seinen Platz erhalten kann. Der enge Zusammenhang, in welchem der Sach- und der Prozeß-Legitimationspunkt oftmals in den Akten sich vorfinden, besonders wenn angebliche Testaments- oder Intestaterben und darunter Minderjährige die Kläger oder die Verklagten sind, und zu deren und gleichzeitig auch ihrer Vertreter Legitimation ein Testament, Theilungs-Rezeß, Erbschafts-Attest, Tauf- und Todtenscheine, General-, Special- oder Prozeß-Vollmachten, Tutorien mit eingerücktem Namen und Alter der Curanden und dergleichen entweder in Einem oder nach und nach theils beigebracht, theils in Bezug genommen sind, darf keinen Grund abgeben, beide Punkte ungesondert bei den Förmlichkeiten zu behandeln. Es sind überhaupt zwei von einander unabhängige, daher getrennt zu haltende Fragen:

> ob diejenigen Personen, zwischen welchen der Prozeß geführt ist, hiebei an sich gehörig vertreten worden? und: ob die nämlichen Parteien auch zur Sache legitimirt sind?

Bei der ersten kommen Testaments-Executorien, Vollmachten, Tutorien, Approbations-Decrete u. s. w., als solche, abgesehen von dem übrigen die Legitimation der Parteien betreffenden Inhalte in Betracht, und ihre Prüfung in dem Abschnitte von den Formalien ist selbst dann nicht entbehrlich, wenn die andere Frage bei der Hauptsache zu verneinen befunden werden sollte. Denn wären die zur Sache nicht legitimirten prozeßführenden Theile auch nicht einmal gültig vertreten, so würde, schon wenn man nur auf den Kostenpunkt sieht, der doch ebenfalls seine Erledigung finden muß, die Sache eine andere Gestalt für den Richter gewinnen, als wenn die Prozeß-Legitimation an sich in Ordnung wäre, in welchem Falle es nur künftig sich darum handeln könnte, in wiefern der Kläger von dem Verklagten (qui liti se obtulit) oder umgekehrt, der Verklagte von dem Kläger Schadenersatz zu fordern berechtigt sei.

IV. Votum und Gründe.

Für diesen Abschnitt der Relation lassen sich der Natur der Sache nach die wenigsten, selbst nur allgemeinen Andeutungen geben, und auch diese müssen sich meist auf die äußere Behandlung desselben beschränken.

1) Wenn manche Kandidaten bei dem Uebergange zur Beurtheilung der Sache nicht gleich vorweg ihr Votum bestimmt aussprechen, dessen Abgabe vielmehr bis zum Schlusse ihrer Ausführung verschieben, so kann dies unbedingt nur gemißbilligt werden. Das Kollegium bleibt alsdann immer längere oder kürzere Zeit im Dunkeln darüber, wohin die Betrachtungen und Entwickelungen des Referenten führen sollen, es entbehrt des so nöthigen Anhaltes für die schrittweise umsichtige Würdigung derselben in der Anwendung auf ihre Zulänglichkeit.

2) Zuweilen wird, wenn auch erst nach Abgabe des Voti, doch der Entwickelung der Gründe voraufgehend, ein Resumé gegeben, worin das factum, der bisherige Prozeßgang und die Anträge der Parteien in einer abgekürzten Zusammenstellung dem Kollegio noch einmal vorgeführt werden. In besondern Fällen mag dies, wenn es mit der gehörigen Oekonomie geschieht, nicht unzweckmäßig sein. Nur als Regel darf es keineswegs betrachtet werden. Wenn einige Kandidaten sich in dieser Hinsicht auf die Gerichtsordnung berufen, welche Th. 1. Tit. 13. §. 7. Absatz 5. bestimmt, daß den Gründen des Referenten für sein Votum allemal eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des ganzen facti vorausgehen müsse, so wird von ihnen übersehen, daß diese Vorschrift, wie der weitere Context ergiebt, und wie bereits oben angedeutet ist, sich auf die dem Referenten in seinem Gutachten natürlich vor Allem obliegende Construirung des facti aus den Verhandlungen und aufgenommenen Beweisen und auf die Nothwendigkeit bezieht, in den dem künftigen Erkenntnisse beizufügenden Gründen auch den Parteien von der Art, wie der Richter das Thatsächliche aufgefaßt und seiner Entscheidung untergelegt hat, Rechenschaft zu geben. — Verschieden hiervon ist, was die Kandidaten gewöhnlich voranschicken, oftmals nur dazu bestimmt, aus der ihrem eigenen Gefühle nach zu weitschichtig gerathenen

species facti und Prozeßgeschichte dem Kollegio das Nöthige wieder in Rückerinnerung zu bringen.

3) In der Rechtfertigung des Voti zeigt sich häufig der Mangel einer richtigen logischen Ordnung, so wie Unbeholfenheit in Verwendung und Verbindung des Stoffes. Der Referent beginnt mit Erörterungen, ohne vorher im mindesten anzudeuten, was untersucht und bewiesen werden soll; er prüft einzelne Behauptungen der Parteien, aber man erfährt nicht, in welcher Beziehung zu dem Rechtspunkte sie genommen sind, welchen Einfluß auf die Entscheidung sie haben sollen. Oder der Kandidat macht zwar durch Nebeneinanderstellung der abweichenden Parteien den eigentlichen Streit= und Beweispunkt bemerklich; statt aber sich nun sogleich darüber auszusprechen, was seiner Ansicht nach für erwiesen, was für nicht erwiesen oder für widerlegt zu achten, und hierauf die Darlegung der Beweismittel folgen zu lassen, beobachtet er das Umgekehrte, theilt zuvörderst den Inhalt der Urkunden, Zeugen=Aussagen mit, und zieht dann erst seine Resultate. Daß hierdurch dem Vortrage alle Lebendigkeit benommen wird und der Klarheit und Uebersichtlichkeit in weitläuftigen und verwickelten Fällen wesentlich geschadet werden kann, muß von selbst einleuchten.

Häufig laufen in der Ausführung Haupt= und Nebengründe seltsam in einander, Präjudicial= und eventuelle Punkte kreuzen sich, der Referent ist mit der Anwendung und Aufstellung der Rechtsgrundsätze, wenn er sie auch richtig erfaßt hat, sichtbar in Verlegenheit und fördert sie nur mühsam und unbeholfen zu Tage. So entstehen Arbeiten, die, wenn man sie in einzelne Theile zerlegt, hier wohl hin und wieder manches Gute erkennen lassen, denen jedoch, als einem Ganzen, jeder innere, dem Leser oder Zuhörer klar werdende Verband fehlt. Oft mag der Grund zum Theil darin liegen, daß der gewählte, vielleicht ganz richtige Ideengang nur nicht wenigstens einigermaßen bemerklich gemacht, der Uebergang von einer speciellen Ausführung zur andern nicht kenntlich genug angedeutet ist, was freilich so leicht durch wenige Worte und in einer Wendung geschehen konnte, die wiederum dem zu grellen Hervortreten der Disposition ebenfalls vorbeugte. Uebrigens stößt man in den Ausführungen zu Zeiten auf Mittelsätze, deren nähere Rechtfertigung, obgleich sie schon jetzt gleich zu erwarten wäre, mit den Worten: „wie weiter unten gezeigt werden soll," erst für die Folge verheißen wird. Solche Verweisungen lassen sich nur für seltene Fälle in Schutz nehmen. Gewöhnlich sind sie nichts weiter, als die Folge irgend eines Mangels in der Anordnung, welchen aufzufinden

dem Referenten bei nochmaliger Durchsicht seiner Arbeit nicht schwer gewesen sein würde.

4) In Hinsicht auf die Mittheilung der Zeugenaussagen ist hier noch besonders hervorzuheben, daß die Kandidaten dabei oft entgegengesetzte Fehler begehen, besonders in Fällen, wo z. B. über die von dem einen Theil behauptete oder vorgeschützte, von dem andern vielseitig bemängelte Verjährung, nach deren einzelnen Momenten eine große Anzahl von Zeugen abgehört worden. Hier trägt der eine Referent sämmtliche Aussagen nach der Reihefolge der Zeugen hinter einander und wörtlich vor; ein anderer allegirt dieselben gar nicht, und giebt vielmehr nur sein Urtheil über das Resultat, statt sie nach den Gegenständen zusammenzustellen und hier, so weit es jedesmal nöthig ist, wörtlich anzuführen.

5) Eine etwas reichlichere Ausstattung des Gutachtens mit Belegstellen aus Gesetzbüchern und Autoren mag bei Probe-Relationen immerhin erlaubt sein, nur muß sie weder in einem prunkhaften Allegiren ohne Inhaltsangabe bestehen, noch offenbaren Digressionen über Rechtssätze oder Controversen den Weg bahnen, die mit der vorliegenden Sache in keiner näheren, höchstens in sehr untergeordneter Beziehung stehen. —

Noten zum Text, in welchen dergleichen Studien sich hin und wieder niederlegt finden, sind für den Leser nur störend, für den Zuhörer aber, ihrer Tendenz und abgesonderten Stellung nach, ohne Interesse.

6) Nicht selten vernachlässigen die Candidaten über dem Bestreben, ihre Ansicht und ihren Antrag recht scharf zu motiviren, die nöthige Vorsorge für den Fall, daß das Collegium ihnen nicht beipflichten, oder doch in der Art und Weise, wie entgegengesetzte oder abweichende Ansichten in Gestalt bloßer Zweifelsgründe in dem Gutachten beseitigt worden, seine Befriedigung noch nicht finden möchte. Die Abgabe eines besondern eventuellen Voti ist aber häufig schon darum unerläßlich, weil es in dem bemerkten Fall darauf ankommen kann, auch faktische und nicht blos rechtliche Momente, welche der Referent in der von ihm wahrgenommenen Richtung mehr oder weniger nur beiläufig zu berühren gehabt, unter dem Gesichtspunkte der gegenüberstehenden Ansicht anderweitig hervorzuheben und zu beleuchten. Den Candidaten, der dies nicht wahrgenommen hat, trifft alsdann mit Recht der Vorwurf der Einseitigkeit und der Unvollständigkeit. Indessen wird auch wiederum von Andern

in der Aufstellung eventueller Vota zu weit gegangen und solche da versucht, wo dies nicht geschehen kann, ohne daß der Referent mit seiner Hauptansicht ins Gedränge und in Widerspruch geräth. Der Fehler liegt alsdann darin, daß die dem angenommenen Standpunkte entgegengesetzte Erörterung nicht schon ihren Platz in dem Principal=Voto gefunden hat. Ist in diesem z. B. ausgeführt, daß dem verklagten Verwalter ein Versehen rechtlich nicht zur Last fällt, so kann der Referent nicht hinterher noch in einem eventuellen Voto den Beweis übernehmen wollen, daß dem Verklagten allerdings ein Versehen beizumessen sei.

7) Bei der schließlichen Fassung des Tenors der vorgeschlagenen Entscheidung zeigt sich häufig der Fehler einer zu großen Breite. Abändernde Erkenntnisse werden oft in der Art normirt, daß der ganze Tenor des vorigen Urtels wörtlich wiederholt, für aufgehoben erklärt, und dann erst der an seine Stelle tretende Ausspruch gegeben wird, während es meistens genügt, zu sagen, daß, unter Abänderung der vorigen Entscheidung dahin erkannt werde ꝛc.

Was sonst für den kritischen, wie für den historischen Theil der Probe=Relationen noch vielfältig zu wünschen übrig bleibt, gehört dem Gebiete der Sprachkunde an. Den oben angedeuteten Ansprüchen von Seiten der Logik auf folgerechte Anordnung, Klarheit und Bündigkeit des Vortrags in allen seinen Theilen gesellt sich nämlich hier die Erinnerung bei, daß auch auf Einfachheit, Würde und Präcision des Ausdrucks, auf angemessenen Periodenbau, mit Vermeidung aller beschwerlichen Einschaltungen oder Zwischensätze, so wie auf möglichste, wiewohl auch nicht ängstlich übertriebene Reinhaltung der Sprache von veralteten Wörtern, lateinischen Ausdrücken und Provinzialismen, nicht minder sorgfältig Bedacht genommen werden möge. In dieser Beziehung sind die Candidaten hauptsächlich an das Maaß ihrer Grundbildung, ihrer Belesenheit und Erfahrung gewiesen. Weitere Andeutnngen liegen außer den Grenzen dieses Aufsatzes.

Es folgen jetzt noch einige Bemerkungen über die

V. Behandlung der Punktensachen.

Bei den Punktensachen, worunter hier auch diejenigen Sachen begriffen werden mögen, in welchen über Con= und Reconventions=Ansprüche, oder auf doppelte Apellation oder Revision, oder über mehrere gravamina zu erkennen ist, zeigen sich für die Behandlung manche eigenthümliche Schwierigkeiten, die von den Candidaten in ihren Probe=Relationen nicht immer kräftig und glücklich genug bekämpft, und beseitigt werden. Dies äußert sich

1) in denjenigen Punktensachen, in welchen nur über Conventions=, nicht zugleich auch über Reconventions=Ansprüche zu referiren ist, vornehmlich auf zwiefache Weise.

Einige Kandidaten schließen der allgemeinen Geschichtserzählung, worin das Hauptgeschäft, die aus demselben entstandenen Verhältnisse der Parteien unter sich, oder zu dritten Personen, und die Ereignisse bis zum Beginn des Prozesses mehr oder minder ausführlich vorgetragen worden, unmittelbar und in ununterbrochener Folge sämmtliche zur Entscheidung stehende Klagepunkte unter ihren einzelnen Nummern an, auch wenn kein einziger davon mit dem andern in nothwendigem Zusammenhange steht; sie lassen darauf die Erwiederungen des Verklagten, die Replik u. s. w. in eben der Ordnung folgen, geben den Tenor des Urtels mit allen seinen einzelnen Positionen ad pct. 1. 2. u. s. w. hinter einander weg, und fahren in dieser Weise fort, bis sie, nach vorgängiger Beurtheilung der Förmlichkeiten, zur Abgabe ihres Voti gelangen, wo dann freilich der Uebergang zur getrennten Behandlung des Einzelnen von selbst geboten wird. — Dies ist ohne weitern Beweis unter allen Methoden die verwerflichste.

Weniger unpraktisch ist die folgende:

Der Referent geht von der allgemeinen Geschichtserzählung unmittelbar zu dem Vortrage des ersten Klagepunktes über, beurtheilt dann zuvörderst die wesentlichen Förmlichkeiten des ganzen Prozesses und giebt nun sein Votum mit Gründen ad punctum I. ab, worauf die übrigen Punkte einzeln dargelegt und beurtheilt werden. Hier erwächst nun der Uebelstand, daß die Theile der Relation zu sehr aus ihrem richtigen Verhältniß zu einander treten und die materielle Beurtheilung des oft ge=

rade weitläufigsten und wichtigsten ersten Klagepunkts von dessen faktischem Vortrage dadurch zu weit getrennt und hinausgeschoben wird, daß die oft nicht minder ausführliche Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses und des Rechtsmittels dazwischen tritt. Manche wählen den Ausweg, hinter dem faktischen Vortrage des ersten Punktes nur das Nöthige in Betreff der Competenz des Collegii und der Vollmachten der Sachwalter zu erwähnen, dagegen über das Vorhandensein eines appellablen oder revisiblen Gegenstandes und über die Beobachtung der Fatalien bei jedem einzelnen Punkte besonders sich zu äußern. Allein bei diesem Verfahren ist wenig für Abkürzung gewonnen, auch kann leicht der Fall eintreten, daß einmal gerade bei einem oder einigen der letzten Punkte wegen vorwaltender Zweifel über die Appellations- oder Revisionsfähigkeit des Objects ein näherer Ausweis von dem Collegio (vielleicht auf die Motion des Referenten selbst) für erforderlich geachtet und damit zugleich die Aussetzung des Spruchs überhaupt beliebt wird, da denn die Zeit, welche bis dahin der Vortrag der vorhergegangenen Punkte weggenommen hat, unnütz aufgewendet sein würde.

Uebelständen dieser Art ist so leicht zu begegnen, wenn nur Folgendes beachtet wird:

a) Die Einleitung oder der Vorbericht darf nicht auf eine nur ganz kurze Andeutung des Prozeßgegenstandes überhaupt, wie davon oben unter II. 1. die Rede war, beschränkt, sondern es muß darin schon einiges Allgemeine aus der Geschichtserzählung in soweit mit übernommen werden, als erforderlich ist, um das Collegium, wenn es sich demnächst alsbald zur Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten wenden soll, auch vorher die hierzu nöthige allgemeine Uebersicht gewinnen zu lassen. Es wird daher z. B. nöthig sein, die in der jetzigen Instanz zur Entscheidung kommenden Punkte einzeln oder nach Kategorieen schon etwas näher zu charakterisiren, anzugeben, welcher Richter in den früheren Instanzen erkannt hat, von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden u. s. w.

b) Hierauf sind die Förmlichkeiten sogleich in Beziehung auf sämmtliche Punkte so vollständig zu beurtheilen, daß auch die bei einzelnen derselben vielleicht zweifelhafte Frage über Appellations- (Revisions-) Fähigkeit des Objects, Rechtzeitigkeit der Anmeldung und dergleichen schon hier

ihre Erledigung erhält. Auf diese Weise wird das Collegium rechtzeitig darüber in Gewißheit gesetzt, in wiefern wenigstens quoad formalia die Sache spruchreif sein und daher bei allen Punkten auf die Sache selbst eingegangen werden könne; der Referent aber erhält freie Hand, nun ununterbrochen einen Punkt nach dem andern einzeln vorzuführen und materiell zu begutachten.

2) In den aus Con- und Reconvention bestehenden Prozeßsachen handelt es sich bei der Reconvention entweder

a) um solche Ansprüche, welche aus demselben Geschäft wie die Convention abgeleitet werden,

oder

b) um solche, die aus einem andern und verschiedenen Geschäft entsprungen, nur zum Zweck der Compensation aufgestellt und deshalb in ein und dem nämlichen Actenstücke zur Erörterung gediehen sind.

In dem Falle zu a. werden Forderung und Gegenforderung, ihrer Entstehung und Natur nach, oft so innig mit einander verschmolzen sein, daß eine Trennung des darauf bezüglichen Geschichtsvortrages und Gutachtens nach Con- und Reconvention nicht wohl thunlich, der Referent vielmehr genöthigt ist, beides in Einem zu geben. Oder es kann sich ereignen, daß die Reconvention zuerst vorgetragen und beurtheilt werden muß, und die Convention alsdann von selbst dergestalt ihre Erledigung erhält, daß ihrer nur mit wenigen Worten noch zum Schluß zu gedenken ist. Diejenigen Candidaten, welche dies nicht sorgfältig beachten, gerathen mit ihrem Vortrage unabwendlich in Verworrenheit, oder in unnütze Breite und in Wiederholungen.

In dem Falle zu b. würde es hinwiederum sehr unzweckmäßig sein, wenn der Referent nicht in ähnlicher Art, wie bei den Punktensachen angedeutet ist, die Separations-Methode anwenden, vielmehr Con- und Reconvention hinter einander weg vortragen und hierauf erst die Beurtheilung der Förmlichkeiten und das Votum folgen lassen wollte. Der Vortrag erheischt hier, um eine allgemeine Uebersicht der Streitgegenstände zu gewähren, und weiterhin durch kennbare Uebergänge die Aufmerksamkeit der Zuhörer für das Einzelne zu erwecken und ungeschwächt zu erhalten, ebenfalls eine Vorankündigung, daß und aus welchem Geschäft Con- und Reconvention vorliegen, welches Gericht in erster (zweiter) Instanz darüber erkannt hat und

von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden, sodann unmittelbar die Prüfung der Förmlichkeiten, und nun die abgesonderte Darstellung und Begutachtung erst der Convention, dann der Reconvention.

3) Haben beide Parteien ein Rechtsmittel eingelegt, so betreffen ihre Beschwerden entweder ein und den nämlichen Theil der Entscheidung, oder von einander verschiedene Gegenstände derselben. In beiden Fällen, besonders aber in dem ersten, darf es nicht immer, wie in den Probe-Relationen wohl vorgekommen ist, für gleichgültig angesehen werden, welcher Partei Beschwerden zuerst vorgetragen und behandelt werden, vielmehr wird jedesmal zu erwägen sein, ob und welche von den Beschwerden der einen Partei die umfassendere ist, oder als präjudiciell, wenn sie erheblich befunden würde, diejenige der andern Partei ganz oder großentheils von selbst erledigen müßte. Bei Voranstellung der ersten wird alsdann der Vortrag, ohne der Vollständigkeit irgend Abbruch zu thun, an Kürze und Abrundung ungemein gewinnen.

4) Sind die Appellations- oder Revisionsbeschwerden nicht gegen sämmtliche, sondern nur gegen einen und den andern der in der vorigen Instanz entschiedenen Punkte gerichtet, ist daher die Nummer der Beschwerden nicht mit der Nummer der einzelnen Punkte zusammentreffend, so gereicht es zur bessern Uebersicht und Controlle, den Vortrag nach den Beschwerden zu separiren und nur bei einer jeden derselben hinter ihrer Nummer den Punkt, welchen sie betrifft, anzumerken.

5) In Pacht- und Rechnungssachen soll nach der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit 44. §. 9. und Tit. 45. §. 21. am Schlusse des Erkenntnisses ein Liquidum aufgestellt werden. Nothwendig ist dies jedenfalls schon, um den Kostenpunkt gehörig bestimmen zu können. Gleichwohl wird von den Candidaten selten in ihren Relationen hierauf Bedacht genommen.

Schluß-Bemerkung.

Die vorstehenden Bemerkungen können und sollen, obwohl sie zum Theil sehr in das Einzelne gehen, immer nur, wie

gleich zu Anfange bevorwortet ist, als allgemeine Andeutungen über das Referiren betrachtet werden. Nächst ihnen mag den Candidaten auch das fleißige Lesen gut ausgearbeiteter Erkenntnisse angelegentlich empfohlen sein. Aus solchen kann der schon geübte Referent sich eben so sichere als schätzbare Regeln über die Grundlage eines der Vollkommenheit sich nähernden schriftlichen Vortrages bilden. Doch bleibt vor Allem stets zu beherzigen, was in

G. M. de Ludolff Symphorema consultationum et decisionum, Tom. I, in der Vorrede

so treffend ausgedrückt ist:

„Naturalem neque ad regulas speciales ad strictam „methodum qui sequetur cum judicio, recte faciet, et „melius, quam si praescripta aliqua norma torquere „voluerit et materiam et se ipsum." —

Berlin, den 12. Mai 1836.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission.

Busse. Simon. Scheffer. Gelpcke. Bode.

Um den zur dritten juristischen Prüfung sich meldenden Candidaten möglichst Gelegenheit zu geben, die Anforderungen näher kennen zu lernen, welche an die von ihnen vorzulegenden Probe-Relationen in Civilsachen gemacht werden, hat der Justizminister die Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Commission zur Ausarbeitung des vorstehenden Aufsatzes

über die bei dergleichen Probe-Relationen häufig wahrgenommenen Mängel

veranlaßt und bringt denselben hierdurch zur Kenntniß der gedachten Candidaten.

Zugleich wird den letzteren auf den Antrag der Königl. Immediat-Justiz-Examinations-Commission die in dem Conclusum derselben vom 30. März 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 135.) ertheilte Vorschrift,

über die den Probe-Relationen zu gebende äußere Form, hierdurch zur Beachtung nochmals empfohlen.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Der Justizminister
Mühler.

(v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 451 bis 491.)

Druck v. Fr. Fritsch in Nordhausen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

I. Heft.

Seite 14, Zeile 4 v. unten lies haben statt baben.
- 17, - 15 - - hinter 225. setze:)
- 19, - 5 - oben lies Lehrbüchern statt Lese-büchern
- 19, - 16 - - Grundsätze statt Grundstütze
- 21, - 13 - - 1672 statt 1731.
- 29, - 18 - unten auszeichnungsweise statt ausziehungsweise

II. Heft.

Seite 105 fehlt als Ueberschrift der XVII. Abtheilung: Versorgung.

III. Heft.

Seite 5, Zeile 8 v. unten Anh. I — V statt I — IV.
- 12, - 2 - - Anh. III statt Anh. V.
- 37, - 7 - - den V. Anhang statt IV
- 49, bei der Ueberschrift zum 3. Hauptstück muß: „A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz" wegfallen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, K.

Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen

Bd.: III

Quedlinburg 1845 - 1846

J.pract. 111 l-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554192-6